N.^ro 127

Taschen-Riscontro.

Aufgeschnittene und beschmutzte Exemplare
werden nicht zurückgenommen.

<36630102050014

<36630102050014

Bayer. Staatsbibliothek

Taschen = Riscontro

oder

kurze, bündige und leicht faßliche theoretisch = praktische

Anweisung,

wie ein Jeder, der Handlung oder mit ihr in Beziehung stehende Geschäfte betreibt, ohne Vorkenntniß der Buchhalterei, ohne Aufwand an Zeit, und mit einer fast unglaublich geringen Mühe, seinen ganzen Vermögens = und Geschäftszustand dergestalt controlliren kann, daß er täglich, ja stündlich mit einem Ueberblick seine Activa und Passiva übersehen könne,

ein Geheimbuch

für Kaufleute und sonstige Geschäftsmänner, denen Ordnung lieb ist,

verbunden

mit einer kurzen Darstellung

des Handels, der Hypotheken, Wechsel, Obligationen, Assignationen, Bodmerei = und Beilbriefe, Connoissemente und Chartepartheien, ferner der öffentlichen Banken, See =, Feuers = und Lebensversicherungsanstalten, Tontinen, Leib = und Jahrrenten, und Wittwenverpflegungsinstitute.

Auch

als Leitfaden

für Lehrer und Lernende der Handlungswissenschaften, und namentlich des Buchhaltens, mit Nutzen zu gebrauchen.

Von

einem erfahrnen Buchhalter

bearbeitet.

Bayerische Staatsbibliothek München

Posen und Leipzig,
bei Johann Friedrich Kühn, 1818.

T. 08

Merc. 415 v

Vorrede.

Wenn der vorgedruckte, allerdings viel versprechende Titel kein trügliches Aushängeschild ist, und der Inhalt dieses Werkchens — wie ich überzeugt zu seyn glaube — demselben ganz entspricht, so dürfte jeder Geschäftsmann nicht nur die Erscheinung dieses Taschen-Riscontro von selbst entschuldigen, sondern dasselbe sogar wohlgefällig aufnehmen; umgekehrt aber könnte eine, selbst ins Gewand der Vorrede gehüllte, Anpreisung nur Wenige und auch diese nur auf Augenblicke täuschen, da die Wahrheit gar zu bald den Schein von Wirklichkeit unterscheiden würde.

Von dieser Seite betrachtet könnte ich meine ganze Vorrede füglich auf die einzige Bitte beschränken: das Publicum wolle diesen meinen ersten literärischen Sprößling einer nähern Prüfung würdigen, und wenn in ihm der Keim zur genießbaren Frucht vorhanden ist, denselben durch gütige Pflege zur Reife fördern: erwäge ich aber, daß sich heut' zu Tage die Schriften, wie die Figuren eines Schattenspiels, in sich selbst vermehren, indem aus einigen guten Werken hundert und mehr verstümmelte hervorgebracht werden, die, mit einem dreifachen Titel ausgerüstet, gleich jenen nackten Helden mit der weiland dreifarbigen Cocarde, Deutschland überschwemmen und Wunder der Tapferkeit verrichten; so kann ich nicht umhin, wenigstens die Versicherung zu geben, daß meine Methode, Handlungs- und dergleichen Geschäfte zu scontriren, oder besser, zu controliren, von Niemanden entlehnt, mithin das für sich hat, daß sie ganz neu ist.

Was mich aber auf den Gedanken eines solchen Versuchs geführt, und bewogen hat, denselben dem Drucke zu übergeben, geht aus dem Folgenden hervor.

Ich glaube keinen Fehlgriff zu thun, wenn ich den Kaufmannsstand in individueller Hinsicht und mit Beziehung auf die Buchführung in vier verschiedene Klassen eintheile, nämlich:

Der Theoretiker sieht den Mangel wohl ein, und klebt mit Aengstlichkeit an dem Hauptbuche, um eine beständige Uebersicht vor Augen zu haben.

Der praktische Kaufmann schüttelt darüber bedenklich den Kopf, läßt sich aber leicht überreden, es könne nicht anders seyn, und duldet die Buchhaltung, wie sie ist.

Der Glückspilz aber, dessen erste Begriffe von der Buchhalterei ohnehin überspannt sind, mißt anfänglich alle Schuld seinem Buchhalter bei; hat er sich aber durch ein halbes Dutzend, (dergleichen Pilze rechnen ihr Handlungspersonal zu den zählenden Dingen, die man dutzend-, wo nicht gar schockweise erhandeln kann,) oder mehrere Subjekte überzeugt, daß die Buchhalterei die Zauberkraft nicht besitzt, welche er sich von ihr geträumt hat, so verlacht er sie, mit sammt ihren Dienern, und nur dem Stolze, ein Comptoir zu führen, müssen es beide verdanken, wenn sie hier noch gelitten werden.

Natürlich betrachtet ein solcher Pinsel seine Comptoir-Gehülfen nur als unnütze Brodesser, und entblödet sich nicht, von ihnen Arbeiten zu verlangen, die sich nur für Tagelöhner eignen können. Mancher junge Mann fügt sich in sein Schicksal, und beugt willig seinen Nacken unter das Joch der Stupidität; Andere schütteln es, im Selbstgefühl einer bessern Brauchbarkeit, unsanft von sich ab; für beide aber sind die Folgen gleich nachtheilig, denn die Ignoranz glaubt sich immer durch die Herabwürdigung Anderer ein Ansehen großer Beurtheilungskraft zu geben, und säumt daher nicht, öffentlich auszuposaunen, daß das gutmüthige Subjekt zu nichts besserm, jenes selbstständige aber zu gar nichts tauge. (Man verzeihe mir diesen Seitensprung; es ist nicht meine, sondern die Sache jener unglücklichen Contoristen, die ich hier vertreten zu müssen glaube, weil ich oft Zeuge ihres Elendes war. Uebrigens sey es zur Ehre unsers deutschen Vaterlandes gesagt, daß ich jene kleinen Despoten meist nur in solchen Ländern angetroffen habe, wo der Despotismus auch sie drückt und eigentlich Einer den Andern hudelt.)

Diese Lücke in der Buchhalterei auszufüllen, derselben mehr Gewicht zu geben, das Ansehen ihrer Diener zu heben, hauptsächlich aber die Geschäftsmänner einer jeden Klasse in den Stand zu setzen, auch

nicht einen Augenblick über ihren Vermögens- und Geschäftszustand in Ungewißheit zu schweben, habe ich die in diesem Werkchen vorgetragene Methode eines Taschen-Riscontro bearbeitet, und das Ganze darnach benannt.

Nach der hier gegebenen Anweisung kann ein solches Riscontro von einem Jeden, auch Nichtbuchhalter, angefertigt, und fast ganz ohne Mühe geführt werden. Dasselbe gewährt nicht nur dem Kaufmanne, sondern auch jedem andern Geschäftsmanne den großen Nutzen, daß er täglich, ja stündlich ohne Nachsuchen und mit einem Ueberblick wissen kann:

1) den Hauptbetrag des Activ- und Passivvermögens,
2) die einzelnen Bestandtheile des gesammten Vermögens,
3) den Hauptbetrag der Activ- und Passivschulden,
4) den Betrag einer jeden einzelnen Schuldpost,
5) die Zahlungsbedingungen oder die Verfallzeit von einer jeden einzelnen Schuldpost besonders,
6) ob und wie viel an einem jeden einzelnen Handelsartikel gewonnen oder verloren worden,
7) wie viel überhaupt der Gewinn oder Verlust der ganzen Handlung beträgt.

Da das Ganze meiner Methode auf einer systematischen Ordnung der Dinge beruht, so habe ich diese auch beim Vortrage beobachten müssen, ohne jedoch die möglichste Verständlichkeit aus der Acht zu lassen.

Um der Schwierigkeit zu begegnen, den erfahrnen Kaufmann nicht durch Weitschweifigkeit zu ermüden, dem angehenden Geschäftsfreunde aber auch alles zu sagen, was ihm zu wissen nöthig ist, habe ich jedem Paragraphen Text eine erläuternde oder sonst belehrende Anmerkung beigefügt, die man nach Belieben überschlagen kann.

Damit dieses Werkchen endlich die höchstmöglichste Brauchbarkeit erhalte, habe ich nicht nur in die Anmerkungen mehrere Gegenstände aufgenommen und darin erörtert, die ich Hinsichts des Riscontro

füglich hätte übergehen können, sondern ich habe auch durch eine aufgestellte fingirte Handlung von einem Monate gezeigt, wie man die Theorieen praktisch anwenden kann und soll.

Es kann daher dieses Büchlein mit Recht als ein Vorbereitungsbuch zu allen Handlungswissenschaften betrachtet, und vorzüglich von Lehrern der Buchhalterei als solches benutzt werden, da sie dem Schüler nur die Begriffe von Debitor und Creditor beizubringen haben, um ihn alsdann die hier aufgestellte Handlung nach den Regeln derjenigen Buchhalterei, die sie lehren, bearbeiten zu lassen.

Sollte diese meine Arbeit vielleicht beifälliger aufgenommen werden, als sie es verdienen dürfte, so will ich in einem zweiten Werkchen, welches als eine Fortsetzung des Taschen-Riscontro unter dem Titel: Mysterien der italiänischen oder doppelten Buchhalterei, seine Laufbahn betreten soll, dieselbe imaginirte Handlung, — die nicht ganz ohne Fleiß zusammengestellt ist, — auch für die doppelte Buchhalterei bearbeiten, und sowohl theoretisch als auch praktisch zeigen, wie man diese Wissenschaft, selbst ohne Lehrer, in sehr kurzer Zeit ganz gründlich erlernen, und sich zum Buchhalter bilden kann.

Der Verfasser.

Bitte und Versprechen.

Bei der großen Entfernung vom Druckorte, und der daraus erwachsenden Unmöglichkeit, die Correctur selbst zu besorgen, und bei der Unvollkommenheit aller menschlichen Dinge befürchte ich nicht ohne Grund, daß sich hin und wieder, zumal bei den Tabellen und Zahlen, Druckfehler einschleichen dürften. Indem ich bitte, mir diese nicht zur Last zu legen, und das Versprechen gebe, selbige, wenn es die Umstände anders zuläßig machen, durch ein angehängtes Verzeichniß anzuzeigen, bemerke ich zugleich, daß ich einen in der Handschrift entdeckten Rechnungsfehler vorsätzlich habe stehen lassen, um zu zeigen, wie derselbe ausgemittelt und beim Abschlusse ausgeglichen worden ist.

Erster Abschnitt.

Von dem Vermögen, der Inventur und der Classification desselben.

Erstes Kapitel.

Von dem Vermögen, Besitzthum, oder Capital.

§. 1.

Gegenstände, die einen bestimmten, allgemein beliebten, oder nach Beschaffenheit und Umständen der Zeit sich verändernden Werth haben, in deren Besitz wir entweder wirklich schon sind, oder durch Verpflichtungen, die Andere gegen uns haben, gewiß gesetzt werden müssen, und die wir in dieser Beziehung unser nennen können, bilden zusammengenommen unser Vermögen oder Capital. **Capital.**

Baares Geld z. B. hat einen bestimmten, allgemein beliebten Werth, Güter oder Waaren hingegen verändern selbigen nach Beschaffenheit und Umständen der Zeit. Sowohl diese als auch jene kann man entweder unmittelbar besitzen, oder auf eine rechtmäßige Weise von Andern zu fordern haben; in beiden Fällen darf man sie mit Recht sein nennen und zu seinem Vermögen zählen.

§. 2.

Sind die Bestandtheile des Vermögens oder Besitzthums in der Art von Andern unabhängig, daß niemand darauf gerechte Ansprüche haben kann, so bilden sie ein Activvermögen allein, werden auch schlechtweg Activa genannt, und bestimmen nach Verhältniß ihres wirklichen Betrags den Reichthum des Besitzers; umgekehrt aber, wenn Andere gegründete Forde- **Activa und Passiva.**

rungen an das Vermögen haben, so formiren diese nach ihrer Größe ein Passivvermögen, heißen Passiva, und vermindern in demselben Grade den Reichthum des Besitzers.

Alles, was man entweder wirklich besitzt oder von Andern zu fordern hat, wird von activ (thätig) Activa (thätige Theile des Vermögens) genannt, weil ihr Besitzer über sie frei und ungehindert verfügen kann; sie sind also im eigentlichen Sinne des Worts sein, und bilden nach Maaßgabe ihres ganzen Umfanges seinen Reichthum. Sind aber davon Schulden zu entrichten, so entstehen nach ihrer Größe von passiv (leidend) Passiva (leidende Theile des Vermögens), die ihrem derzeitigen Besitzer nicht ganz unbedingt angehören, daher von dem Activvermögen abgezogen werden müssen; und nur nachdem dieses geschehen ist, zeigt der Ueberrest den wahren Reichthum des Besitzers an.

Uebrigens wird man hier Vermögen von Reichthum wohl unterscheiden, da ersteres nur den Besitz gewisser Objekte, ohne Rücksicht der etwa darauf haftenden Schulden, letzteres aber den reinen Bestand nach Abzug der Passiva bezeichnet.

§. 3.

Verschuldetes Vermögen und Unvermögen.

Ist das Activvermögen dem Passivvermögen gleich, so entstehet daraus ein verschuldetes Vermögen; übersteigen die Passiva wohl gar die Activa, so ist ein Unvermögen vorhanden.

Wer so viel besitzt, als er Andern schuldig ist, kann davon füglich nicht das mindeste mehr sein nennen, da alles verschuldet ist, und er hat eigentlich gar nichts.

Insolvenz, Falliment, Bankerott und Concurs.

Besitzt jemand aber noch weniger, als er schuldig ist, so befindet er sich im Rückstande, und wird dadurch insolvent, d. h. unvermögend, seine Gläubiger zu befriedigen. Mit der constatirten (bekundeten) Insolvenz tritt ein Falliment ein, das aber Bankerott heißt, wenn grobe Fahrlässigkeit oder Betrug es herbeiführt. Gewöhnlich treten alsdann die Gläubiger (wenn mehrere vorhanden sind) zusammen, um sich in das Vermögen des Gemeinschuldners nach Verhältniß ihrer Forderungen zu theilen; dies nennt man Concurs, eigentlich Zusammenlauf.

Zweites Kapitel.

Von der Aufnahme oder Verzeichnung des Vermögens. Inventarium.

§. 1.

Inventarium.

Um den Vermögensbestand genau zu wissen, wird — wie sich dieses aus dem vorhergehenden Kapitel von selbst ergiebt — die Anfertigung eines besondern Verzeichnisses sämmtlicher Acti-

va und Passiva nothwendig: dieses nennt man Inventarium oder Inventur, und die Verrichtung selbst heißt inventiren.

Da alles, was man an baarem Gelde und Geldeswerth besitzt, oder von Andern zu fordern hat, zum Vermögen gehört, so muß selbiges bei Anfertigung des Inventariums mit aufgenommen und verzeichnet werden, wovon jedoch, um den eigentlichen Reichthum auszumitteln, dasjenige, was an Andere zu entrichten ist, weil dieses den Reichthum vermindert, in Abzug kommen muß; der Ueberschuß zeigt alsdann den wahren Reichthum an. S. Kap. 1. §. 2.

§. 2.

Da uns die Inventur den Hauptvermögensbetrag nachweisen soll, so müssen nothwendig sämmtliche Bestandtheile desselben, selbst die baaren Gelder nicht ausgenommen, auf eine einzige Rechnungsmünze reducirt oder verwandelt werden; dies geschieht vermittelst der Schätzung oder Werthbestimmung jedes einzelnen Artikels, die man Evalvation nennt. Werden alsdann die verschiedenen einzelnen Summen zusammengezählt, so gibt die Hauptsumme den ganzen Vermögensbetrag an. Evalvation.

Die Schätzung eines Inventariums kann, je nachdem man dasselbe schon früher besessen hat, oder erst jetzt übernehmen soll, entweder nach den Einkaufs- oder zur Zeit bestehenden Marktpreisen geschehen. In diesem letztern Falle bedient man sich hierzu der öffentlichen Preiscouranten und Coursbriefe oder Zettel (laufende Waaren-, Geld- und auswärtige Wechselpreise). Preiscouranten, Coursbriefe.

Die meisten dieser Preisverzeichnisse enthalten doppelte Preise, nämlich die, so von den Verkäufern gefordert, und von den Käufern gezahlt worden sind. Bei den Preiscouranten wird dieses durch die Worte „gefordert„ und „gezahlt„ bemerkt. Bei den Coursbriefen aber bedient man sich der Ausdrücke „Briefe„ und „Geld„. Ersteres zeigt an, daß man zu dem notirten Course Wechsel oder Papiere anbietet, und letzteres, daß man zu dem bemerkten Preise Geld für Wechsel oder Papiere anbietet. Gefordert, gezahlt, Briefe, Geld.

Drittes Kapitel.

Von der Classification oder geordneten Eintheilung des Vermögens überhaupt.

§. 1.

Ob wir gleich durch die Aufnahme des Besitzthums und Anfertigung der Inventur nur die Ausmittelung unseres Reichthums bezwecken, und uns also in dieser Hinsicht begnügen könnten, Classification überhaupt.

zu wissen: was wir besitzen und davon wirklich unser, oder an Andere zu entrichten sey; so sind doch da, wo das Vermögen aus verschiedenen Bestandtheilen zusammengesetzt ist, selbst nachdem ihr Preis fixirt worden, noch andere Umstände zu berücksichtigen, die der einen Gattung des Werths einen gewissen Vorzug vor der andern geben, als da sind: die minder oder mehr vorhandene Aussicht des Absatzes; Gefahr des Verderbens; das Steigen und Sinken der Preise und Course gewisser Güter, Waaren oder selbst Geldsorten gegen einander, wodurch wir also in die Nothwendigkeit versetzt werden, genau zu wissen, in wie vielerlei Gattungen die Bestandtheile des Besitzthums zerfallen und wie viel eine jede derselben werth sey. Dieser Zweck kann nur durch eine geordnete Eintheilung des Inventariums in gewisse Classen erreicht werden, und diese nennt man Classification.

Wer sein Vermögen in baarem Gelde beisammen hat, darf dieses nur zählen, um dessen Betrag zu wissen; ein Inventarium ist also nur da nöthig, wo der Besitzthum aus mehrern Objekten zusammengesetzt und gleichsam zerstreuet ist. Um den Gesammtbetrag auszumitteln, müssen alle diese Bestandtheile zu einer gewissen Gleichheit gebracht und — wie bereits im vorhergehenden Kapitel gesagt worden — auf eine einzige selbstbeliebige Rechnungsmünze reducirt werden. Hiernach wären nun freilich zwei oder mehrere Artikel von gleichem Betrage, Rücksichts des Werths, einander gleich; denn z. B. ein Haus, das 3000 Rthlr. an Werth hat, stünde in gleichem Verhältniß mit einer Partie Getreide, die ebenfalls auf 3000 Rthlr. an Werth abgeschätzt worden: es dürfte aber dennoch in anderer Hinsicht ein merklicher Unterschied statt finden, wenn z. E. bei dem Korn des allgemeinen Bedarfs wegen eine Steigerung im Preise zu erwarten, dasselbe daher leichter, auch vielleicht vortheilhafter als das Haus zu versilbern, d. h. in Geld zu verwandeln wäre, und dadurch einen gewissen Vorzug hätte. Es müssen daher die verschiedenen Gattungen des Besitzthums bei Aufnahme der Inventur sortirt werden, welches durch die Classification bewerkstelligt wird.

§. 2.

Nach den im ersten Kapitel (§. 1. und 2.) aufgestellten Sätzen ließe sich zwar das Vermögen in vier Haupttheile absondern, als da sind:

1) Objekte eines allgemein beliebten bestimmten,
2) desgleichen eines bedingungsweise beliebten veränderlichen Werths;
3) Forderungen, die wir an Andere, und
4) desgleichen, so Andere wiederum an uns haben.

Weil aber diese Classification zu allgemein ist, wir auch — wie unter §. 1. erörtert worden — selbst

bei Gegenständen von einer und derselben Klasse (denn Häuser und Getreide sind Objekte eines bedingungsweise beliebten veränderlichen Werths) merkliche Verschiedenheiten antreffen, so legen wir zwar die obige Eintheilung zum Grunde, können aber zugleich nicht umhin, selbige mehr zu zergliedern, und theilen demnach zuvörderst das Vermögen in mobilia, Mobilien (bewegliche), und immobilia, Immobilien (unbewegliche Güter) ein. Mobilien und Immobilien.

Zu den beweglichen Gütern, auch Fahrniß, fahrende Habe genannt, wird alles gerechnet, was sich von einem Orte zum andern fortschaffen, bewegen läßt, als baares Geld, Waaren, Mobilien (Möbeln) und Utensilien (Geräthschaften). Nutzbares lebendiges Vieh gehört zwar auch dazu, kommt aber weiter im fünften Kapitel unter Moventien besonders vor.

Unbewegliche Güter hingegen sind solche, die sich nicht von einem Orte zum andern bewegen lassen, als Ländereien und Gebäude, die man überhaupt Grundstücke oder liegende Gründe nennt. Liegende Gründe.

§. 3.

Mobilien (bewegliche Güter) haben entweder einen bestimmten oder veränderlichen Werth; Immobilien (Grundstücke) hingegen sind immer eines veränderlichen Werths, weil sich ihr Verhältniß zu dem baaren Gelde stets nach ihrer Lage und den vorhandenen Conjuncturen (Beschaffenheit und Umständen der Zeit) richtet. Mobilien haben einen bestimmten oder veränderlichen Werth.

Zwei Ländereien oder Häuser von ganz gleicher Größe und Güte können dennoch, je nachdem sie mehr oder weniger zur Benutzung gelegen sind, einen sehr verschiedenen Werth haben; denn ein Stück Land, das nahe an einer Stadt oder an einem schiffbaren Flusse liegt, ist, weil dadurch der Absatz seiner Erzeugnisse befördert wird, ungleich mehr werth, als ein dergleichen anderes von gleicher, ja selbst doppelter Größe und Güte, das diesen Vortheil nicht hat.

Eben so ist ein Haus in einer Stadt weit höher im Preise als ein dergleichen anderes von gleicher, ja noch besserer Beschaffenheit, das aber in einem Dorfe, einer kleinern Stadt, oder auch nur in einer weniger gelegenen Straße steht, weil dasselbe nicht so vortheilhaft benutzt werden kann, als jenes, das eine bessere Lage hat.

Außer dieser, der Lage des Orts nämlich, haben auch die Zeiten auf alle dergleichen Gegenstände großen Einfluß, daher ihr Werth oder ihr Verhältniß zu dem baaren Gelde immer unbestimmt und veränderlich ist.

Viertes Kapitel.

Von der Classification der Mobilien eines bestimmten Werths.

§. 1.

Mobilien eines bestimmten Werths;

Nachdem im vorigen Kapitel gesagt worden, daß die Mobilien (beweglichen Güter) theils einen bestimmten, theils aber auch einen veränderlichen Werth haben, classificiren wir nun wiederum die Mobilien eines bestimmten Werths in solche, die

Allgemein oder bedingungsweise beliebt.

1) allgemein beliebt sind und von jedermann unbedingt in Zahlung angenommen werden, als z. B. baares Geld;

2) nicht allgemein beliebt sind, und daher nur bedingungsweise in Zahlungsstatt genommen werden, wozu wir alle Forderungen rechnen, die der Vermögensbesitzer an Privatpersonen über einen gegenseitig festgesetzten Betrag zu machen, auch an Andere überzutragen berechtigt ist, und wodurch er Gläubiger derjenigen wird, die diesen Betrag zu entrichten haben und daher seine Schuldner sind.

Geld.

Dasjenige Mittel, welches die meisten civilisirten Völker erwählt und angenommen haben, um darnach den Werth aller Dinge zu schätzen und sie dafür zu vertauschen, wird von gelten oder werth seyn Geld genannt.

Münze.

Das eigentliche Geld wird aus den beiden kostbarsten Metallen, aus dem Golde und Silber, in Stücken geprägt, die man Münze nennt.

Scheidemünze.

Auch aus dem Kupfer werden Münzen geprägt, sie gehören aber zu den schlechtesten und werden Scheidemünze genannt, weil sie nur zur Auseinandersetzung im kleinsten Handel gebraucht werden.

Das Gold hat nicht nur einen weit schönern Glanz als das Silber, sondern es kann auch weit besser als dieses verarbeitet werden, denn z. B. eine Kugel Goldes von 11 Pfund würde in Silber bei gleichem Durchmesser nur 6 Pfund wiegen; ferner kann aus einem köllnischen Loth feinen Goldes ein Faden oder Draht von 9000 Fuß gezogen werden, aus einem köllnischen Loth feinen Silbers aber nur ein Faden oder Draht von 1700 Fuß. Dadurch und hauptsächlich aber, weil das Gold weit seltener ist als das Silber, hat es auch einen ungleich höhern Werth als dieses.

Beschicken oder legiren.

Wollte man nun diese Gold- und Silbermünzen aus lauter reinen unvermischten feinen Metallen prägen und ihren Werth nach dem Gewichte bestimmen, so würde ein ungeprägtes Stück Gold oder Silber von gleicher Schwere und Feine den nämlichen Werth haben, wie die Münze selbst, und der Landesherr würde also an den Münzen nicht nur nichts gewinnen, sondern auch die Schlag- und andern Kosten verlieren; daher werden die zum Prägen bestimmten edlern Metalle beschickt oder legirt, d. h. sie erhalten einen Zusatz von geringern Metallen. Gold erhält im Schmelzen einen Zusatz von Silber oder Kupfer, auch wohl von beiden zugleich, und Silber wird mit Kupfer legirt.

Der Landesherr, oder der enige, der das Recht, zu münzen, hat, kann das Verhältniß des Zusatzes von dem schlechtern Metalle zu dem edlern in der Münze willkührlich bestimmen, und dabei festsetzen, wie hoch die geprägte Münze gewürdigt, d. h. ihr Werth gerechnet werden soll.

Innerlicher und äußerlicher Werth der Münzen.

Es hat demnach eine jede Münze einen äußerlichen und innerlichen Werth: ersterer ist der Preis, zu welchem eine Münze ihres Orts ausgegeben werden soll, oder an fremden Orten ausgegeben wird; letzterer aber ist, was das darin befindliche Gold oder Silber gelten kann. Der äußerliche Werth ist immer höher als der innerliche, und deckt nicht nur die Schlagkosten, sondern gewährt auch noch einen kleinern oder größern Ueberschuß.

Schrot und Korn.

Der Betrag oder Gehalt — Grad der Feine — des reinen edlern Metalls einer Münze heißt das Korn; die Schwere oder das eigentliche rechte Gewicht der ganzen Münze überhaupt — der Zusatz mit eingerechnet — heißt das Schrot; das festgesetzte Verhältniß zwischen beiden macht den Münzfuß aus.

Feine und rohe Mark.

Das Gewicht sowohl des Goldes als auch des Silbers wird nach Mark von 16 Loth bestimmt, die man, wenn diese edlern Metalle ganz rein und ohne Zusatz sind, eine feine Mark, sonst aber, wenn sie legirt oder beschickt sind, eine rohe Mark nennt.

Karat und Grän.

Die Mark Golde, wird in 24 gleiche Theile, Karat, und jeder derselben wiederum in 12 gleiche Theile, Grän, eingetheilt. Hiernach wird nun der Gehalt oder die Feine des ausgemünzten, auch sonst verarbeiteten Goldes bestimmt. Enthält z. B. eine rauhe Mark dieses Metalls 18 Theile feines Gold und 6 Theile Zusatz, (Silber oder Kupfer,) so heißt das Gold 18karatig, und so weiter nach Verhältniß.

Loth und Grän.

Die Mark Silber wird in 16 Loth, und jedes derselben in 18 Grän eingetheilt. Sind nun z. B. in einer rauhen Mark dieses Metalls 12 Loth feinen Silbers und 6 Loth Kupfer, so wird dasselbe 12löthig genannt.

Nach dem Golde und Silber wird nun der Werth aller andern Sachen im menschlichen Leben fixirt, folglich haben diese Dinge einen veränderlichen, die edlern Metalle aber einen bestimmten Werth.

Verhältniß der edlern Metalle gegen einander.

Wie diese beiden Metalle — Gold und Silber — sich aber Hinsichts des Werths gegen einander verhalten, darüber existirt eigentlich nur in Portugal, wo das Geld gesetzmäßig $13\frac{1}{?}$ mal, und in Spanien, wo dasselbe $15\frac{1}{2}$ mal so theuer ist, als das Silber, eine feste Bestimmung, denn in den übrigen europäischen Staaten findet kein festgesetztes Verhältniß statt; gewöhnlich aber ist das Gold 14 bis 15 mal höher im Preise, als das Silber.

Der äußerliche Werth von den geprägten Gold- und Silbermünzen kann nur in ihrem Vaterlande eine feste Bestimmung haben, denn im Auslande steht es einem jeden frei, sie nach ihrer Feine zu würdigen und in Zahlungsstatt anzunehmen.

Da eine Geldsorte sowohl im In- als auch Auslande mehr oder weniger begehrt werden kann, als eine andere, so verändert sich ihr Werth sehr oft gegen diese, je nachdem sie in geringerer oder größerer Menge vorhanden ist. Dies ist nicht nur bei dem äußerlichen, sondern auch bei dem innerlichen Werth, sowohl im In- als Auslande der Fall.

Pari.

Da der Münzfuß oder das festgesetzte Verhältniß zwischen dem innerlichen und äußerlichen Werth nicht in allen Ländern und selbst in einem und demselben Lande nicht bei allen Münzsorten gleich ist, so wird, um den Werth der einen Münze gegen die andere auszumitteln, eine Vergleichung des innerlichen Werths angestellt. Das gefundene richtige Verhältniß heißt das Pari, und der Ueberschuß (Gewinn), welcher sich bei der

Agio.

Disconto.

schlechtern Münzsorte, eben darum, weil sie schlechter ist, nothwendig vorfinden muß, wenn beide nach einer Rechnungsmünze als gleich im Werth angenommen werden, heißt Agio oder Aufgeld; so wie der Abzug (Verlust), welcher bei der bessern Münzsorte durch den Ueberschuß an der schlechtern unvermeidlich entstehen muß, wenn beide nach einer Rechnungsmünze als gleich im Werth angenommen werden, Disconto heißt. Folgendes Exempel wird diesen Satz verständlicher machen: Aus einer Mark feinen Silbers werden gesetzmäßig $13\frac{1}{3}$ Conventionsthaler und nach dem preußischen Münzfuß 14 Rthlr. Courant geprägt; das Conventionsgeld ist demnach besser als das preußische Courant um 5 Procent, oder 1 Rthlr. Conventionsgeld macht in preußischem Courant 1 Rthlr. 1 Gr. $2\frac{2}{3}$ Pf. Wäre nun jemand einem Andern 100 Rthlr. Conventionsgeld schuldig, und wollte ihm dafür 100 Rthlr. preuß. Courant geben, so würde der zahlende Theil 5 Rthlr. gewinnen, der Empfänger hingegen 5 Rthlr. verlieren; will also der Schuldner in preuß. Courant bezahlen, so muß er auf 100 solcher Thaler noch 5 Rthlr. zulegen, und diese Zulage heißt Agio oder Aufgeld. Umgekehrt aber, wenn jemand einem Andern 100 Rthlr. preuß. Courant schuldig wäre und wollte ihm dafür 100 Rthlr. Conventionsgeld geben, so würde er offenbar 5 Procent verlieren; um dies zu vermeiden, muß er 5 solcher Thaler kürzen oder abziehen, und dieses heißt Disconto.

Veränderlichkeit des Agio.

Das Agio steht nicht immer in richtigem Verhältniß mit dem innerlichen Werth der Münzen, sondern richtet sich auch und hauptsächlich nach dem vorhandenen Mangel oder Ueberfluß an denselben, wodurch sie entweder begehrt oder ausgeboten werden. Dasselbe kann also sowohl über als auch unter dem Pari stehen, ist daher dem Steigen und Fallen sehr unterworfen, und wird in allen Handelsstädten durch gewisse Preisverzeichnisse (Courszettel oder Briefe) bestimmt angegeben.

Geldcours.

Beständige und veränderliche Valuta.

Bei der Preisbestimmung der Münzen hat immer diejenige Geldsorte, wornach der Preis einer andern fixirt wird, eine beständige, jene aber, deren Preis bestimmt wird, eine veränderliche Valuta. Z. B. der Friedrichsd'or steht $5\frac{1}{3}$ Rthlr. Courant, so ist der Friedrichsd'or in der beständigen, das Courant aber in der veränderlichen Valuta.

Das Geld ist demnach gewisser Maßen auch veränderlichen Werths; weil dieser aber nur nach einer andern Geldsorte (der beständigen Valuta) fixirt wird, es sich mithin nur unter einander verändert, und die eigentliche Veränderung wiederum nur in dem Agio besteht, so bleibt das Geld in seinem Verhältnisse zu allen andern Bedürfnissen stets unveränderlichen Werths.

(Um uns gegen etwanige Einwürfe Rücksichts der Werthsveränderlichkeit des baaren Geldes zu sichern, mußten wir diesen Gegenstand näher beleuchten; die Ausführlichkeit, mit welcher dieses geschehen ist, wird man hoffentlich um so mehr entschuldigen, als sie für viele, selbst Geschäftsmänner, nicht überflüssig seyn dürfte.)

§. 2.

Allgemein beliebt.

Mobilien, die allgemein beliebt sind und von jedermann unbedingt in Zahlung genommen werden, beschränken sich zwar lediglich auf den einzigen Artikel Geld; dieses aber zerfällt wiederum in

1) eigentliches Geld, wozu alle in Gold, Silber oder Kupfer geprägte Münzen gehören;

2) uneigentliches oder geschriebenes Geld, welches, als ein willkührlich angenommener Stellvertreter des eigentlichen Geldes, hauptsächlich in Papieren, unter öffentlicher Autorität ausgestellt, besteht, die, weil man sie stets gegen wirkliche Münze umtauschen oder verwechseln kann, statt dieser in Zahlung angenommen werden und keinen eigentlichen Gegenstand des Handels ausmachen, als Banknoten u. dgl.

Unter Bank versteht man bekanntlich eine durch öffentliche Autorität errichtete Anstalt, bei welcher Capitalisten beliebige Geldsummen, der Sicherheit und Bequemlichkeit wegen, niederlegen, um darüber zu allen Zeiten verfügen zu können. Ist die Einrichtung so getroffen, daß der Eigener eines Bankcapitals darüber nur zu Gunsten eines andern Bankinteressenten disponiren kann, (welches gewöhnlich durch eine Anweisung von seinem Conto ab- und jenem zugeschrieben wird,) so heißt diese Anstalt Girobank, von dem italiänischen Worte giro, der Kreis, weil sich der Umlauf des Bankogeldes nur auf einen gewissen Kreis von Interessenten beschränkt. Ertheilt die Bank aber über das eingelegte Capital gewisse Scheine, die auf den Inhaber lauten, und deren Nennwerth — die in dem Scheine benannte Summe — von einem Jeden, auch nicht Bankinteressenten, erhoben werden kann, so wird selbige, nach Büsch, eine Zettelbank genannt, und die ausgestellten Scheine oder Zettel selbst heißen Bankozettel oder Banknoten. Banken. Giro- und Zettelbank.

Sowohl bei den Giro- als auch bei den Zettelbanken wird öfters nach solchen Münzen gerechnet, die nur in der Vorstellung existiren und nicht wirklich geprägt vorhanden sind, z. B. Mark Banko in Hamburg, Pfund Sterling in London, die man fingirte oder eingebildete Rechnungsmünzen nennt. Bei einer Girobank ist der Werth des circulirenden Geldes immer entweder baar oder in kostbaren Metallen vorhanden, weshalb sich dasselbe dem eigentlichen Gelde mehr nähert als jenes der Zettelbanken, die gewöhnlich weit mehr Zettel in Umlauf setzen, als sie wirklich Geld oder Geldeswerth besitzen; die Gewißheit aber, daß man diese Papiere stets gegen baares Geld verwechseln kann, beruhigt das Publicum dergestalt, daß es, weit entfernt, dafür das baare Geld zu verlangen, zuweilen sogar die Banknoten mit einem gewissen Agio (Aufgeld) einwechselt. Fingirte Rechnungsmünzen.

Nur bei außerordentlichen Ereignissen trifft es sich zuweilen, daß eine Bank ihre Noten nicht einlösen kann, wodurch ihr Fall, wenn nicht von Seiten des Staats kräftige Maaßregeln genommen werden, fast unvermeidlich ist, indem die Zettel selbst bis auf Null herabsinken können. Von dieser Seite betrachtet wären die Banknoten wohl eines veränderlichen Werths, wir nehmen hier jedoch nur solide Anstalten zum Maaßstabe an.

Sowohl die Giro- als auch die Zettelbanken vereinigen mit sich sehr oft noch eine Leihbank (Lombard, mons pietatis), und eine Disconto-Casse. Erstere — die Leihbank nämlich — leihet zu billigen festgesetzten Zinsen kleine und große Geldsummen auf hinlängliches Unterpfand, und letztere — die Disconto-Casse — discontirt, d. h. kauft sichere noch nicht verfallene Wechsel gegen einen gewissen Abzug (Disconto) für die Leihbank oder Lombard. Disconto-Casse.

Depositenbank. gleich baare Bezahlung derselben. Oefters nimmt alsdann eine solche Bank auch Gelder zu gewissen niedrigen Zinsen, als Andere ihr zahlen müssen, gegen **Obligationen** wieder an, und heißt alsdann **Depositenbank** (Banco di deposito).

§. 3.

Bedingungsweise beliebt. Schriftliche Forderungen und Buchschulden.

Zu den **Mobilien**, die zwar einen bestimmten unabänderlichen Werth haben, aber nicht allgemein beliebt sind, und daher nur bedingungsweise in Zahlung genommen werden, rechnen wir, wie schon (§. 1.) gesagt worden, alle Forderungen an Privatpersonen, die über einen festgesetzten Betrag lauten; da sie aber von sehr verschiedenartiger Beschaffenheit seyn können, so theilen wir selbige zuvörderst in solche ein, die

1) **schriftliche Instrumente** — **Urkunden, Beweismittel** — zum Grunde haben;
2) bloß auf mündlich eingegangenen Zahlungsverbindlichkeiten beruhen, welche man, weil sie in der Regel in gewisse dazu bestimmte Bücher eingetragen werden, **Buchschulden** nennt.

Debitor und Creditor.

Was hier von den Forderungen, die wir an Andere haben, gesagt wird, gilt auch umgekehrt, wenn Andere an **uns** Forderungen haben. Derjenige, welcher die Sache oder Summe, worüber die Forderung lautet, zu entrichten oder zu bezahlen hat, heißt **Debitor** (**Schuldner** oder **Borger**); derjenige hingegen, welcher diese nämliche Sache oder Summe zu empfangen hat, heißt **Creditor** (**Gläubiger** oder **Leiher**).

Bey der italiänischen oder doppelten Buchhalterei ist entweder der Empfänger, oder derjenige, für dessen Rechnung etwas empfangen wird, dafür Debitor, und der Geber, oder derjenige, für dessen Rechnung etwas gegeben wird, dafür Creditor.

Personificirte Empfänger und Geber.

Beide können entweder wirklich lebendige Personen, oder auch nur personificirt, d. h. als lebendig dargestellte und angenommene leblose Gegenstände seyn; so kann z. B. **Kaffee** ein Debitor und **Honig** ein Creditor werden. Wir bleiben hier jedoch nur bei der Natur und Wirklichkeit, wie sich dies aus den folgenden Abschnitten näher ergibt.

§. 4.

Verschiedenheit der schriftlichen Instrumente.

Schriftliche Instrumente über Forderungen, die wir an Andere, oder diese an uns haben, können Rücksichts der Sicherheit, die sie dem Gläubiger bei einem und demselben Schuldner gewähren, von sehr verschiedener Beschaffenheit seyn, und zerfallen hauptsächlich in

1) **Hypotheken** oder Grundeigenthumspfandbriefe;

2) Bodmereibriefe oder Schiffspfandbriefe;
3) Beilbriefe oder Schiffsbaubriefe;
4) Wechsel oder Wechselbriefe;
5) Assignationen, Schuldscheine oder Schuldverschreibungen;
6) Assignationen, Anweisungen;
7) Handelsbillets, oder kaufmännische Schuldscheine.

Im nächstfolgenden Abschnitte wird eine deutliche Erklärung über die Beschaffenheit und vielfältige Verschiedenheit aller dieser Instrumente gegeben werden. Die Buchschulden oder mündlich eingegangene Zahlungsverbindlichkeiten aber sind sich in der Art einander gleich, daß sie bei einer und derselben Person, Hinsichts der Sicherheit für den Gläubiger, durchaus keinen Unterschied zulassen.

Veränderungen durch Insolvenz.

Auch diese Schuldinstrumente und Buchschulden sind gleich allen Dingen in der Wele großen Veränderungen ausgesetzt, wenn z. B. der Schuldner insolvent (unvermögend zu bezahlen) wird, wodurch der Nominal, oder Nennwerth, derselben — die in dem Instrument enthaltene, oder im Buche vermerkte Summe — ganz oder zum Theil verloren gehen kann; inzwischen kann uns dieses keineswegs veranlassen, sie unter die Zahl der veränderlichen Mobilien zu rechnen, da ihr Werth eigentlich bestimmt ist, und der Verlust nur durch Zufälle entstehen kann, die zum Theil selbst bei dem baaren Gelde unvermeidlich sind, so wie z. B. Scheidemünze und selbst Courant zuweilen reducirt (heruntergesetzt) werden, wie dies mit ersterer in dem preußischen Staate der Fall war, mit dem preußischen Courantgelde in dem jetzigen Königreiche Polen, und mit dem herzoglich-warschauischen Courantgelde in der preußischen Monarchie noch der Fall ist.

Assignationen sind besser als Buchschulden.

Wiewohl in vielen Ländern die Assignationen oder Anweisungen und Handelsbillets oder kaufmännischen Schuldscheine bei gerichtlichen Proceduren keinen Vorzug vor den Buchschulden genießen und also auch dem Gläubiger keine größere Sicherheit als diese gewähren, so unterscheiden sich erstere dennoch von letztern dadurch sehr bedeutend, daß die schriftlich versprochene Summe durch den Schuldner nicht streitig gemacht werden kann, welches aber bei den Buchschulden leider sehr oft geschieht. Auch findet diese Gleichheit nicht allenthalben statt: denn in England z. B. hat jeder Schuldschein (promissory note), gleich viel, in welcher Form er ausgestellt ist, Wechselkraft; nach dem Leipziger Handelsgerichtsbrauche hingegen hat wiederum eine anerkannte Buchschuld Wechselkraft, allein eben darum, weil sie zuvor anerkannt seyn muß, können wir eine Buchschuld auch nach diesem Rechte nicht in den Rang der schriftlichen Forderungen aufnehmen.

Fünftes Kapitel.

Classification der Mobilien, beweglichen Güter eines veränderlichen Werths.

§. 1.

Mobilien eines veränderlichen Werths.

Die Mobilien (bewegliche Güter) eines veränderlichen Werths sind von weit größerm Umfange, als jene, deren Werth bestimmt ist; sie alle hier aufzuzählen gestattet uns weder der Raum noch die eigentliche Tendenz dieses Werkchens, wir müssen uns also bloß auf eine dem vor Augen habenden Zweck entsprechende Classification beschränken, und theilen demnach die beweglichen Güter eines veränderlichen Werths zuvörderst in zwei Hauptklassen ein:

1) Objecte eines reellen (wirklich vorhandenen) Werths;
2) Papiere, die, als willkührlich angenommene Stellvertreter des reellen Werths, ein Gegenstand des Handels sind.

Alle Sachen, die der Mensch zur Nothdurft, zum Nutzen, zur Bequemlichkeit oder zum Vergnügen gebraucht, haben einen reellen Werth, weil wir sie einmal entweder nicht entbehren können oder wollen. Eigentliches Geld (s. Kap. 4. §. 2.) hat als ein unter den meisten civilisirten Völkern eingeführtes Tauschmittel nur deshalb einen reellen Werth, weil wir dafür jene Bedürfnisse einhandeln können. Das Verhältniß dieser Objecte zu dem baaren Gelde ändert sich, je nachdem sie in größerer oder geringerer Menge vorhanden sind und mehr oder weniger begehrt werden, das Geld selbst aber bleibt, wie schon früher gesagt, unveränderlich.

Papiere aber, welche die Stelle des reellen Werths oder besser des baaren Geldes vertreten, haben nur einen willkührlich angenommenen eingebildeten Werth, welcher bloß in dem Glauben besteht, man könne sie gegen jene vertauschen. Ist die Beschaffenheit dieser Papiere nun von der Art, daß die Verwechselung gegen baares Geld zu jeder Zeit und ohne Verlust geschehen kann, wie dies bei den Banknoten der Fall ist, (s. Kap. 4. §. 2.), so treten sie in den Rang des baaren Geldes und sind kein eigentlicher Gegenstand des Handels; kann aber die Realisirung derselben in Gelde erst nach einer bestimmten oder von den Conjuncturen abhängenden Zeit geschehen, so richtet sich ihr Werth oder ihr Verhältniß zu dem baaren Gelde stets nach der mehr oder weniger vorhandenen Aussicht, die in denselben enthaltene Summe früher oder später ohne Kürzung erheben zu können, welches sie zu einem Gegenstande der Speculation und des Handels macht.

§. 2.

Objecte eines reellen Werths.

Objecte eines reellen Werths lassen sich wiederum eintheilen in

1) Waaren; Waaren.
2) Mobilien, Möbeln, Meubles; Möbeln.
3) Utensilien oder Geräthschaften; Utensilien.
4) Moventien, nutzbare lebendige Geschöpfe; Moventien.
5) Pretiosa oder Kostbarkeiten.

Zu den Waaren rechnet man eigentlich alle in den Handel kommende Gegenstände, die zum Verzehren, Verbrauchen oder zum Vergnügen bestimmt sind, sie mögen nun Erzeugnisse der Natur (Producte) oder Werke der Kunst und Industrie seyn. Zu den Möbeln rechnet man die größern und feinern Hausgeräthe, welche eigentlich in Zimmern aufgestellt und gebraucht werden, als Tische, Stühle, Spiegel u. s. w.; ferner Bett- und Leinenzeug, Kleidungsstücke u. s. w. Unter Utensilien versteht man solche Geräthschaften, die zum Handthieren in der Haus- und Landwirthschaft, bei der Handlung und bei Gewerben gebraucht werden, als Teller, Schüsseln, Töpfe; — Sensen, Sicheln, Schaufeln; — Wagebalken, Wageschalen, Gewichte; — Leisten, Schere, Hobel, Hammer, Säge, u. s. w. Pretiosa, Kostbarkeiten, Geschmeide, Schmuck, sind Sachen, die einen Werth der Seltenheit haben und als Schmuck gebraucht werden, z. B. Edelsteine, Perlen u. s. w. Pretiosa.

Auch die Waaren lassen sich, wie natürlich, in verschiedene Klassen eintheilen. Da jedoch kein Artikel derselben, Rücksichts eines positiven Werths, einen entschiedenen Vorzug für den Besitzer haben kann, indem sie alle dem Wechsel der Preise und diese wiederum den Veränderungen der Conjuncturen unterworfen sind, so liegt ihre Classification nicht in unserm Plane; wem jedoch damit gedient ist, kann diese nach der obigen Anleitung folgender Gestalt formiren:

1) Erzeugnisse der Natur, Producte; Producte.
2) Werke der Kunst und Industrie.

Letztere lassen sich wiederum eintheilen in:

a) Manufacturen, d. h. solche Waaren, die durch Maschinen mit der Hand, ohne Feuer und Hammer angefertigt werden; Manufacturen.
b) Fabricate oder Waaren, zu deren Verfertigung oder Vervollkommnung Hammer und Feuer gebraucht werden. Fabricate.

Producte, Manufacturen und Fabricate zerfallen wiederum in solche, die

1) auf europäischem Boden erzeugt und verfertigt, oder
2) von den indischen Colonieen bei uns eingeführt werden und unter der Benennung Colonialwaaren bekannt sind. Z. B. Roggen, Weizen sind europäische, Kaffee, Pfeffer hingegen Colonialpro- Colonialwaaren.

ducte. Leinwand gehört zu den europäischen, Nankin aber zu den Colonialmanufacturen. Rum (von Zucker), Arak (von Reiß gebrannt) und Indigo sind Colonial-, Branntwein, Bier u. s. w. aber europäische Fabricate.

Noch können diese Waaren sortirt werden in solche, die a) nach dem Längen-, b) Flächen-, c) Körpermaaß, d) nach der Zahl, und e) nach dem Gewicht behandelt werden.

Längen-, Zu dem Längenmaaß gehören alle Sachen, die bloß nach der Länge, gewöhnlich mit der Elle, gemessen werden, als Leinwand, Nankin u. s. w.

Flächen-, Mit dem Flächenmaaß werden Sachen nach der Länge und Breite gemessen, wozu man sich gewöhnlich des Fußmaaßes bedient, wie bei den Bau- und feinern Holzarten, z. B. Mahagoniholz u. s. w.

Körpermaaß. Das Körpermaaß ist ein bestimmter körperlicher Raum, womit einige trockene Dinge, als Korn, Früchte, Salz, Kalk, Kohlen, so wie auch flüssige Sachen, dergleichen Wein, Branntwein, Bier, Essig u. s. w. sind, ausgemessen werden.

Zahl. Alle Sachen, die man nach einer Anzahl von Stücken behandelt, sind zählende Dinge.

Gewicht. Nach dem Gewichte verkauft man z. B. Kaffee, Zucker, Honig, Wachs, Gold, Silber, Indigo, Baumwolle und dergleichen Garn.

Waaren, die nach dem Körpermaaß bedungen werden, lassen sich wiederum in trockene und flüssige Dinge absondern; so wie es überhaupt bei den übrigen Artikeln noch andere Eintheilungen gibt, als z. B. die von Material, Farbe, kurze, leichte und schwere Waaren u. s. w., welche zur Genüge bekannt sind und keiner Erläuterung bedürfen.

§. 3.

Papiere, als willkührlich angenommene Stellvertreter des reellen Werths und ein Gegenstand des Handels, sind eigentlich Documente (Urkunden, Beweismittel) über eingelegte oder dargeliehene Capitalien, deren Rückzahlung, sie möge auf bestimmte oder ungewisse Zeit fest- und ausgesetzt seyn, von den Conjuncturen abhängt, und die daher eine Sache der Speculation und des Handels sind, welche bei uns Staatspapiere, in England Stocks und auf der Börse zu Amsterdam Effecten genannt werden. Sie zerfallen in

Staatspapiere. Stocks. Effecten.

1) unmittelbare, vom Staate selbst ausgestellte oder verbürgte;
2) mittelbare, von Seiten des Staats zwar autorisirte, aber nicht verbürgte Staatspapiere.

Die Tendenz dieses Werkchens gestattet uns eben so wenig, eine umständliche Beschreibung aller vorhandenen Staatspapiere zu liefern, als sie uns erlaubt, sämmtliche Waarengattungen und Münzsorten zu specificiren; da jedoch alle hier in Rede stehende Staatspapiere auf Anleihen beruhen, die der Staat auf diese oder jene Weise negociirt, so wird eine kurze Beschreibung dieser Anleihen auch zugleich die verschiedenartigen Eigenschaften jener Papiere entwickeln. Wir sondern zuvörderst die Anleihen in zwei Hauptabtheilungen ab, als da sind:

1) Anleihen mit einer Verpfändung verbunden;
2) desgleichen auf bloßen Credit ohne Unterpfand.

Staatsanleihen auf Unterpfand, auf Credit.

Die Anleihen auf Unterpfand bestehen in solchen, die

a) gegen Verpfändung der Domänen — Herrschaften —, Provinzen und selbst ganzer Länder auf eine bestimmte Zeit und gegen gewisse Zinsen negociirt werden;

b) bloß gegen Verpfändung gewisser Staatsrevenüen — Einkünfte — entweder auf gewisse Zeit anticipirt oder auch auf immer fundirt werden, und in beiden Fällen Zinsen tragen.

Anticipirte und fundirte Anleihen.

Anleihen ohne Unterpfand macht der Staat:

a) unter Gewährleistung der Stände auf bestimmte Zeit und gegen gewisse Zinsen;

b) durch bloße Zettel oder Scheine, mit und ohne Zinsen, und Bestimmung der Wiederzahlungszeit;

c) zwangsweise — gezwungene Anleihen — wobei selten von einer Rückzahlungszeit oder von Zinsen die Rede ist.

Anleihen unter ständischer Gewährleistung u. gegen Zettel. Gezwungene Anleihen.

Werden selbst für den Zinsbetrag gewisse Staatseinkünfte angewiesen und sie dadurch gedeckt, wie dies in England der Fall ist, so nennt man sie consolidirte, begründete, gedeckte, oder belegte Schulden.

Consolidirte Anleihen.

Von den consolidirten Annuitäten werden wir im nächsten Abschnitte zu sprechen Gelegenheit haben; hier noch ein Paar Worte über den Schuldentilgungsfonds: Amortisationsfonds, Amortissement, Sinkingfund, oder Schuldentilgungsfonds nennt man diejenige Geldsumme, welche der Staat sowohl zur Bezahlung angeliehener Capitalien als auch der Zinsen davon jährlich bestimmt und auswirft. Die Zinsen, welche durch Abtragung eines Theils der Capitalsumme erspart werden, werden stets zu diesem Fonds geschlagen, und mit zur Abtragung des Capitals verwendet, wodurch dasselbe nach und nach vermindert und getilgt wird.

Amortisationsfonds.

§. 4.

Zu den unmittelbaren Staatspapieren können alle Documente gerechnet werden, die der Staat über negociirte Anleihen, auf bestimmte oder ungewisse Zeit, mit oder ohne Zinsenbetrag ausfertigt. Die mittelbaren Staatspapiere bestehen in solchen, die öffentliche und unter Autorität des Staats von mehrern Theilnehmern, Behufs eines besondern Zwecks, errichtete Anstalten und Institute über Gelder ausstellen, die zur Erreichung eben jenes Zwecks bei ihnen eingelegt werden, um an den Vortheilen, welche aus dessen Erfolg etwa erwachsen möchten, Antheil zu nehmen, ohne auf eine weitere Zinsvergütung Anspruch machen zu können, und die überhaupt unter dem Namen Actien bekannt sind.

Unmittelbare und mittelbare Staatspapiere.

Aus dergleichen Gesellschaften (Associationen) bestehen gewöhnlich die Bank-, See-, Feuers- und Lebensversicherungsanstalten, Annuitäten oder Jahr- und Leib- oder lebenslängliche Renten; Tontinen und Wittwenverpflegungsinstitute.

Actien, Actionisten, Dividende.

Es gibt Handelsunternehmungen, deren Betrieb oder Ausführung für die Kräfte eines Einzelnen zu schwer ist; es treten daher in solchen Fällen gewöhnlich mehrere Kaufleute oder Capitalisten zusammen und legen nach Maaßgabe des Antheils, den sie zu nehmen wünschen, eine Summe Geldes ein, wofür sie nach Verhältniß des Einschusses an den Vortheilen oder an dem Gewinn dieser Entreprise Theil nehmen. Der Beweisbrief über dergleichen Capitalien, so wie die eingelegte Summe selbst, heißt *Actie*, die Theilnehmer *Actionisten*, und der Antheil am Gewinn, welchen ein Actionist von seiner Actie empfängt, *Dividende*.

Da dergleichen Handlungsassociationen den Theilnehmern nicht die Freiheit lassen, ihre Capitalien aufzukündigen, so sind die Actien ein Gegenstand des Handels, deren Werth sich nach den mehr oder weniger vorhandenen Aussichten eines Nutzen bringenden Erfolgs verändert.

Assecuranz.

Die Bankanstalten haben wir bereits Kap. 4. §. 2. beschrieben; von den Jahr- und Leibrenten, Tontinen und Wittwenverpflegungsanstalten werden wir im nächstfolgenden Abschnitte zu sprechen Gelegenheit haben; es bleiben uns also hier nur noch die Versicherungsanstalten zu erläutern übrig, und wir glauben dies am besten zu bewerkstelligen, wenn wir Büsch's vortreffliche Erklärung derselben zum Grunde legen, welche wörtlich so lautet: „*Assecuranz* (ein in unsere Sprache übergegangenes Wort, dessen Bedeutung durch Versicherung viel zu allgemein ausgedruckt wird) ist die von einzelnen oder mehrern Personen übernommene Gewährleistung von dem Erfolg irgend eines durch solche Zufälle veranlaßten Verlustes, dessen Größe, zum voraus, falls er entstehet, nicht aber dessen Entstehen mit Gewißheit, wohl aber mit einer der Gewißheit sich mehr oder weniger nähernden Wahrscheinlichkeit bestimmt werden kann.“

Assecurandeur, Assecurat, Prämie, Police.

Wenn sich demnach gewisse Leute gegen den Empfang eines Lohnes — Procente — anheischig machen, Jemanden irgend eine Art des Eigenthums im Falle der Verunglückung zu bezahlen, so heißt dieses Geschäft *Assecuranz*, *Assecuration*, oder *Versicherung*. Der Versicherer heißt *Assecurandeur*, der Versicherte *Assecurat*, der Lohn, welchen der Versicherte dem Assecurandeur zahlt, *Prämie*, und die darüber ausgestellte Urkunde *Police*.

See-, Feuer- und Lebensversicherung.

Die See-Versicherungsanstalten haben die Assecuration der Schiffe und Güter, welche zur See oder auf Flüssen gefahren werden, für allen Schaden, den sie auf einer oder mehrern Reisen durch Wind und Wetter oder sonstige Zufälle nehmen können, zum Hauptzweck. — Die Feuer-Assecuranz versichert Mobilien und Immobilien für Feuersgefahr. — Man kann auch sein oder das Leben eines Dritten dergestalt versichern, daß die versicherte Summe nach dem Tode desjenigen, dessen Leben assecurirt worden, an eine oder mehrere ihm beliebige Personen gezahlt werde. Dies nennt man eine *Lebensversicherung*, und die Anstalt, welche sich damit beschäftigt, heißt *Lebensversicherungsanstalt*.

Verunglücken die für See- oder Feuersgefahr versicherten Güter ganz, so muß die versicherte Summe natürlich ganz bezahlt werden; erleiden sie aber nur eine Beschädigung, so wird der Schaden von sachkundigen Männern taxirt und durch den Assecurandeur ersetzt.

Havarie, Dispache, Dispacheur. Verklarung.

Bei der See-Assecuranz nennt man einen dergleichen Schaden *Avarie* oder *Havarie*, das Geschäft, diesen Schaden zu beurtheilen und auszumitteln, heißt *Dispache*, und derjenige, welcher es verrichtet, *Dispacheur*.

Unter *Verklarung* versteht man die eidliche Aussage des Schiffsvolks über die Art und Weise, wie das Unglück entstanden ist.

Wenn eine bereits geschlossene Assecuranz von Seiten des Assecuraten aus gültigen Gründen, z. B. wenn ein versichertes Schiff die Reise gar nicht antritt, oder zur Zeit, als die Assecuranz geschlossen worden, schon an dem Orte seiner Bestimmung angelangt war, aufgehoben wird, so empfängt er die **Prämie** mit einer Kürzung von ½ Procent wieder zurück und dieses nennt man **Ristorno**. Da sich die Prämie nach der mehr oder weniger vorhandenen Wahrscheinlichkeit einer Gefahr richtet, so vermindert oder vermehrt sie sich bei der Lebensversicherung nach dem Grade des Alters und der stärkern oder schwächlichern Leibesconstitution des Versicherten.

Ristorno.

Weil nun, wie gesagt, die meisten **Assecuranzanstalten** aus einer Gesellschaft von Kaufleuten und Capitalisten bestehen, die bei der Gründung eines Fonds zur Deckung des etwanigen Verlustes eine gewisse Summe gegen **Actien** einlegen und an dem Gewinne verhältnißmäßigen Antheil nehmen, so kann man sie **eigennützige Assecuranz-Compagnieen** nennen, um sie von denjenigen **Assecuranz-Associationen** zu unterscheiden, die gar keinen Gewinn bezwecken und daher wirklich **uneigennützig** sind. — Diese bestehen aus einem Verein mehrerer Personen, die sich gegenseitig ihr Eigenthum dergestalt versichern, daß, wenn einer oder mehrere unter ihnen durch unvermeidliche zufällige Ereignisse dasselbe ganz oder zum Theil verlieren, der verschont gebliebene Theil einen Beitrag nach Maaßgabe des Schadens und der Größe des individuellen Eigenthums zur Hauptcasse liefert, um den erlittenen Verlust zu decken und zu ersetzen. Die Städte- und Landes-Feuercassen-Anstalten sind gewöhnlich auf diesen Fuß eingerichtet. Läßt sich ein Versicherer die übernommene Verpflichtung oder Gefahr wiederum von einem Dritten versichern, so heißt dies **Reassecuranz**.

Eigennützige Assecuranz-Compagnieen.

Uneigennützige Assecuranz-Associationen.

Städte- und Landes-Feuercassen.

Reassecuranz.

Zweiter Abschnitt.

Ueber Hypotheken und dergleichen Extrakte, Wechsel, Obligationen, Assignationen, Handelsbillets, Bodmerei- und Beilbriefe, Jahr- und Leibrentenscheine, Tontinen- und Wittwenverpflegungsinstrumente.

Erstes Kapitel.

Hypotheken und dergleichen Extrakte.

§. 1.

Darlehn auf Unterpfand.

Wenn ein Borger dem Darleiher zur Sicherheit oder Deckung eines angeliehenen Capitals und der gesetzlichen Zinsen irgend einen oder mehrere Gegenstände des Werths dermaßen einräumt, einsetzt, oder dinglich abtritt, daß der Gläubiger seine Befriedigung aus der Substanz dieser Sachen selbst verlangen kann, so werden selbige verpfändet und ist ein Darlehn auf Unterpfand vorhanden.

Leihen, Darleiher, Borger. Leihvertrag (commodatum). Darlehnsvertrag (mutuum). Verborgen, creditiren.

Wer einem Andern Sachen abtritt, ohne den Werth derselben erhalten zu haben, der leihet selbige und wird deshalb Darleiher genannt; der Empfänger heißt Borger und die Handlung selbst leihen. Sind die Leihbedingungen von der Art, daß die geliehenen Sachen in Natur, d. h. in ihrer eigenen Wirklichkeit, zurückgegeben werden müssen, so ist ein Leihvertrag (commodatum) vorhanden; besteht der Gegenstand des Leihens aber in baarem Gelde und demselben gleichen Papieren (uneigentliches Geld), oder in sonstigen fungibeln, d. h. verzehr- oder verbrauchbaren Sachen, die in andern dergleichen von derselben Beschaffenheit, Güte und Menge abgetragen werden sollen, so heißt dieses Abkommen Darlehnsvertrag (mutuum), der aber nur bei dem baaren Gelde und demselben gleichen Papieren eigentlich ist.

Können die geliehenen Objekte weder in Natur noch in andern dergleichen von derselben Beschaffenheit abgegeben, sondern müssen durch Bezahlung des Werths ersetzt werden, so heißt dies verborgen, creditiren.

§. 2.

Faustpfand.

Ein Unterpfand, das in beweglichen nutz- oder unnutzbaren Gütern besteht, kann dem Gläubiger in Natur übergeben werden und ist ein Faustpfand. Die etwanige Nutzung des Unter-

pfandes durch den Darleiher kann nur mit Bewilligung des Borgers und gegen eine bestimmte Vergütung statt finden.

Sind unbewegliche Güter (Grundstücke) der Gegenstand des Unterpfandes, so werden sie dem Darleiher nicht in Natur übergeben, sondern ihm bloß gerichtlich verschrieben. Der Borger bleibt also in dem Besitz seines Grundeigenthums und genießt auch die Nutzung desselben. Diese Art Verpfändung nennt man Hypothek. Hypothek.

Alle Dinge in der Welt sind zwar zum Nutzen, Gebrauch (usage), oder besser zu einer Benutzung, Anwendung bestimmt, allein diese gewährt nicht immer einen wirklichen Nutzen, Vortheil (utilité), sondern sehr häufig nur ein bloßes Vergnügen. Nutzen (usage), Nutzen (utilité) und Nutzung.

Unbewegliche Güter (Grundstücke) können immer, auch selbst wenn sie anfänglich bloß zum Vergnügen bestimmt worden, als nützlich (utile) betrachtet werden, und ihre Nutzung ist mit keiner absoluten Werthsverminderung verbunden; bewegliche Güter aber sind größtentheils dem gänzlichen Verbrauchen, Verzehren, Abnutzen und Abtragen unterworfen und verlieren immer durch die Nutzung nach Beschaffenheit der Umstände mehr oder weniger an ihrem Werth, wie dies selbst bei denen der Fall ist, die bloß zum Vergnügen dienen. Ein Unterpfand von beweglichen Gütern kann also nur alsdann dem Gläubiger zur Nutzung überlassen werden, wenn diese, ohne dasselbe ganz unbrauchbar zu machen, nur bloß den Werth vermindert, und je nachdem dieses in einem höhern oder geringern Grade geschieht, wird auch die Entschädigung dafür bestimmt.

§. 3.

Da der Borger bei verpfändeten Grundstücken in dem Besitz seines Eigenthums verbleibt, so könnte derselbe — wenn er anders schlecht denkt — ein und dasselbe Grundstück, ohne Wissen der frühern Gläubiger, mehrere mal verpfänden und selbst über den eigentlichen Werth beschweren, wodurch diese gefährdet werden müßten; es wird daher in jedem cultivirten Staate, von Seiten desselben, über das ganze Hypothekenwesen, vermittelst eigends dazu bestimmter Bücher, worin jedes Grundstück auf den Namen seines Besitzers eingetragen ist, eine genaue Controlle geführt, und nur solche Verpfändungen, die in einem Hypothekenbuche verzeichnet sind, können Rücksichts der Sicherheit für den Gläubiger als wirkliche Hypotheken gelten. Ein Auszug aus dem Hypothekenbuche, welcher dem Gläubiger als Beweismittel seiner Forderung gegeben wird, heißt Extrakt. Hypothekenbücher und Extrakte.

Sowohl bei Faustpfändern, (die in Natur übergeben werden,) als auch bei den Hypotheken kann der Gläubiger, wenn die Schuld zur bestimmten Zeit nicht abgetragen wird, seine Befriedigung wegen Capitals, Zinsen und Kosten, durch den Verkauf des Pfandes selbst, in rechtlicher Ordnung fordern. Daß es bei verpfän-

deren Grundstücken durchaus keinen Unterschied macht, ob selbige sich noch in den Händen des ersten Schuldners befinden oder an einen andern Besitzer, es sey aus welchem Grunde es wolle, gelangt sind, werden wir im 5. §. näher zu beleuchten Gelegenheit haben. Es ereignet sich zuweilen der Fall, daß der Staat oder die Obrigkeit, sowohl bei hypothekarischen als auch Wechsel- und andern Forderungen dem Schuldner, wenn er seine Zahlungen zur gehörigen Zeit nicht leisten, aber doch nachweisen kann, daß er zahlungsfähig, d. h. binnen einer gewissen Zeit zu zahlen im Stande sey, ein Moratorium (eiserner Brief, Frist- oder Anstandsbrief) bewilligt, wodurch derselbe gegen seine Gläubiger dergestalt geschützt wird, daß diese ihn binnen einer gewissen Zeit gewöhnlich nicht unter einem Jahre und selten über drei Jahre, im Wege Rechtens zur Bezahlung nicht zwingen können. Erstreckt sich dieser Aufschub der Bezahlung auf den ganzen Schuldenstand des Debitors und gegen alle seine Gläubiger, so heißt er Moratorium generale; beschränkt er sich aber nur auf einzelne Schuldposten, so heißt er Moratorium speciale.

Moratorium.

Moratorium generale und speciale.

Indult.

Indult (Vergünstigung) ist gleichfalls ein Moratorium, das der Staat in außerordentlichen Fällen den Grundeigenthümern ganzer Städte, Provinzen und selbst Reiche, gegen ihre hypothekarischen Gläubiger gewährt, um sie dem gänzlichen Ruin zu entziehen, wie dies in den königlich-preußischen Staaten gegenwärtig der Fall ist.

Nach den Gesetzen dieses Landes kann bei Wechselforderungen kein Moratorium statt finden. Ueberhaupt sind davon ausgeschlossen: Abgaben, Schulden an öffentliche Cassen, Zinsen, Alimente, Miethen und Pächte, Gesindelohn, anvertraute, verzehrte Güter, und alle Verträge, wo eine ausdrückliche Verzichtleistung auf dasselbe statt findet.

§. 4.

Wenn ein bereits verhypothecirtes Grundstück Rücksichts des Werths auch noch für anderweitige Summen völlige Sicherheit gewähren kann, so steht es dem Besitzer frei, auch diese in einem oder mehrern Posten, ganz oder theilweise, aufzunehmen und ins Hypothekenbuch eintragen zu lassen. Es kann demnach ein und dasselbe Grundstück an verschiedene Gläubiger zugleich verpfändet werden; doch haben die zuerst eingetragenen Schuldposten einen Vorzug, Vorrang, Priorität, vor den folgenden, so daß für ihre Deckung zuerst gesorgt werden muß.

Priorität.

Erste, zweite, dritte u. s. w. Hypothek.

Nach der Priorität werden die Hypotheken in erste, zweite, dritte, vierte und so weiter eingetheilt. Der wesentlichste Vortheil dieses Vorzugsrechts besteht darin, daß, wenn ein an mehrere Gläubiger zugleich verpfändetes Grundstück durch einen oder viele derselben zum öffentlichen Verkauf gebracht wird, aus der Verkaufssumme die zuerst eingetragenen Gläubiger, ohne Rücksicht auf die folgenden, auch zuerst befriedigt werden. Die zuletzt eingetragenen Gläubiger, können also wenn der Ertrag nicht zureicht mit leeren Händen ausgehen.

An manchen Orten muß die Priorität, wenn sie statt finden soll, ausbedungen und im Hypothekenbuche ausdrücklich vermerkt werden; man thut daher sehr wohl, diese Vorsicht nie aus der Acht zu lassen. Der gesetzliche Zinsfuß ist in den meisten Ländern Fünf vom Hundert; bei den ersten Hypotheken erreicht derselbe jedoch,

der großen Sicherheit wegen, selten diese Höhe. **Discortionsgelder** nennt man dasjenige Quantum, welches sich ein eigennütziger Gläubiger über den gesetzlichen Zinsfuß vorauszahlen oder mit verschreiben läßt. Discortionsgelder.

§. 5.

Wenn der hypothekarische Gläubiger, das ihm verpfändete Grundstück als genügende Sicherheit betrachtend, von dem Schuldner, wie es gewöhnlich der Fall ist, für seine Schuld keine weitere persönliche Gewährleistung begehrt und erhalten hat, so bleibt es diesem unbenommen, das in Rede stehende Grundeigenthum durch Verkauf, Schenkung, Vermächtniß oder sonst gültige Verträge einem Andern abzutreten; allein der neue Erwerber kann selbiges nur mit allen darauf haftenden und eingetragenen Lasten und Schulden übernehmen, weshalb eine dergleichen Grundeigenthumsveränderung in dem Hypothekenbuche vermerkt werden muß. Veränderung des Grundeigenthümers durch Verkauf u. s. w.

Beim Schlusse dieses Kapitels dürfte eine Erläuterung über die Beschaffenheit der in den königlich-preußischen Staaten circulirenden Pfandbriefe manchem Leser nicht unwillkommen seyn; wir liefern sie hier also in möglichst gedrängter Kürze:

Pfandbriefe sind eigentlich Instrumente, Obligationen über hypothekarisch versicherte Geldsummen, welche die vereinigte Ritterschaft einer gewissen Provinz, in ihrem Gesammtnamen und unter gemeinschaftlicher Bürgschaft, über Capitalien ausstellt, die sie — gewöhnlich zu 4 Procent Zinsen — aufnimmt und dem hülfsbedürftigen Gutsbesitzer, gegen Verpfändung eines Guts, das dem Pfandbriefe zur Specialhypothek dient, bis auf die Hälfte oder zwei Drittheile seines taxirten Werths, zu $4\frac{1}{2}$ und $4\frac{1}{4}$ Procent Zinsen darleiht. — Sämmtliche Güterbesitzer des Departements, worin das verpfändete Gut belegen ist, alsdann auch sämmtliche zu diesem Creditwerke verbundene Güter der ganzen Provinz haften für die Sicherheit dieser Pfandbriefe, die nach den verschiedenen Provinzen benannt und, in Summen von 50 Rthlrn. stets durch denselben Betrag bis auf 1000 Reichsthaler gesteigert, au porteur, an den Inhaber, zahlbar, ausgestellt werden und im Publico circuliren. Pfandbriefe. au porteur.

Zweites Kapitel.

Von den Wechseln oder Wechselbriefen.

§. 1.

Wechseln, oder verwechseln, vertauschen, heißt: jemanden ein Stück oder eine Summe Geldes in einer gewissen Münzsorte geben und dessen oder Werth in einer andern Münzsorte empfangen. Dieser, der Werth nämlich, kann Wechseln oder verwechseln.

1) an demselben Orte sogleich oder nach einer gewissen Zeit,
2) an einem fremden Orte nur nach einer bestimmten Zeit, entweder uns selbst, oder unserm Bevollmächtigten gezahlt werden.

Soll nun der Werth nicht gleich, sondern nach einer festgesetzten Zeit bezahlt werden, und wird über den Betrag desselben ein Schuldschein ausgestellt, so nennt man diesen von dem Geschäfte selbst, Wechsel oder Wechselbrief, ital. Cambio, Lettera di cambio, franz. Lettre d'échange, (besser Lettre de change,) engl. Bill of exchange.

Wechsel oder Wechselbrief.

Dies ist im engern Sinne die Bedeutung des Worts: Wechsel; man nennt aber auch alle Schuldscheine oder Verschreibungen, die das Wort „Wechsel„ oder „Wechselbrief„ enthalten, in einer gesetzlichen Form ausgestellt sind, und dadurch Jemanden verpflichten, eine Summe Geldes, bei Vermeidung des sogleich in rechtlicher Ordnung erfolgenden persönlichen Arrests, zu einer festgesetzten Zeit zu bezahlen, Wechsel oder Wechselbriefe, weil diese Instrumente durch viele Hände gehen, gegen Geld, Waaren u. s. w. umgesetzt, verwechselt, vertauscht oder verändert werden, und sowohl Hinsichts des Eigenthums als auch des Eigenthümers selbst einen öftern Wechsel oder Tausch veranlassen.

Gesetzliche Form der Wechsel.

Die gesetzliche Form eines Wechsels erfordert, daß derselbe Folgendes enthalte:

1) Wie gesagt das Wort „Wechsel„ oder „Wechselbrief„.
2) Die bestimmte Geldsumme, welche gezahlt werden soll, mit Buchstaben ausgeschrieben.
3) Den Namen desjenigen, an den gezahlt werden soll.
4) Das Bekenntniß des Ausstellers über den Empfang der Valuta oder des Werths.
5) Die genaue Bestimmung der Zahlungszeit.
6) Das Datum und den Ort der Ausstellung.
7) Die Unterschrift des Ausstellers, mit seinen Vor- und Geschlechtsnamen, und bei Nichtkaufleuten auch den Charakter desselben.

Kreuze als Unterschrift. Correctur. Wechselfähige Personen.

Es ist zwar nicht nöthig, daß der Aussteller den Wechsel selbst schreibe; Kreuze aber haben als Unterschrift keine Gültigkeit. Auch darf bei Wechseln keine Correctur statt finden, weil sie sonst die eigentliche Wechselkraft verlieren. Nach den preußischen Gesetzen ist nicht ein Jeder wechselfähig, vielmehr werden hierzu nur bestimmt: Kaufleute, Fabrikanten, Apotheker, Buchhändler, Güterbesitzer, Generalpächter, Prediger, Schullehrer, Schiffskapitäne, und die, welche für eigene Rechnung zur See oder auf Strömen Schifffahrt treiben, so wie auch Kaufmannschaft treibende Frauenzimmer, Israeliten, Fremde und Reisende. — Wechsel von nicht wechselfähigen Personen ausgestellt, werden daher nur als bloße Schuldscheine angesehen, bewirken aber doch, wenn der Aussteller seine Unterschrift agnoscirt (anerkennt), den executivischen Prozeß, und genießen auch bei Concursen das den Wechseln beigelegte Vorzugsrecht.

§. 2.

Solawechsel. *Gezogener Wechsel.*

Verpflichtet sich der Aussteller eines Wechsels, die darin enthaltene Summe selbst zu zahlen, und stellt selbigen also zu seinen eigenen Lasten aus, so ist ein eigener, trockener, unförmlicher, oder auch einheimischer Wechsel (cambio commune) vorhanden, der nur einfach, d. h. von dem nur ein einziges Exemplar ausgestellt, und daher auch Sola-, einfacher, einziger, einzelner Wechsel genannt wird. Ueberträgt der Aussteller aber die Zahlung der in dem Wechsel benannten Summe einem Dritten, und stellt ihn also zu dessen Lasten aus, so ist ein förmlicher, gezogener, trassirter, ausländischer oder Hauptwechsel (cambio reale) vorhanden, der auch Tratta genannt und ein-, zwei-, drei- und mehrfach ausgestellt wird.

Trassant, Remittent, Trassat, Acceptant.

Der Aussteller eines trassirten Wechsels heißt Trassant; der, zu dessen Gunsten derselbe ausgestellt worden, Inhaber oder Remittent; der, zu dessen Lasten derselbe ausgestellt worden, und der ihn eigentlich bezahlen soll, Trassat (Bezogener), und wenn er den Wechsel acceptirt oder angenommen hat, Acceptant.

Prima-, Secunda-, Tertia- u. s. w. Wechsel.

Eine Tratte muß außer den unter §. 1. angeführten Gegenständen auch noch enthalten: 1) den Namen und Wohnort des Bezogenen; 2) die Bestimmung, ob es ein Erster (Prima-), Zweiter (Secunda-), Dritter (Tertia-) Wechsel sey; 3) die Anzeige, ob dem Bezogenen wegen der Tratte besonders Nachricht (Bericht, Avis, Aviso) gegeben worden.

Nöthige Vorsicht bei mehrfachen Wechseln.

Die ausgebreitete Circulation der gezogenen Wechsel, und die dadurch entstehende Möglichkeit, daß einer verloren gehen könne, macht es nothwendig, daß selbige mehrfach ausgestellt werden; um jedoch zu verhüten, daß von dieser Vervielfältigung kein Mißbrauch gemacht, und um gesichert zu seyn, daß die Wechselsumme nur Einmal gezahlt werde, müssen sämmtliche auf den ersten (Prima-) Wechsel folgende Exemplare die ausdrückliche Bedingung enthalten, daß sie nur alsdann Gültigkeit haben, wenn die vorhergehenden noch nicht bezahlt worden sind; man sagt also in dem zweiten Exemplar: Prima unbezahlt; in dem dritten aber: Prima und Secunda unbezahlt; u. s. w.

Der Grund, daß die Solawechsel fast gar nicht circuliren, liegt nicht, wie einige irrig zu glauben scheinen, darin, daß sie nur einfach ausgestellt werden, mithin leicht verloren gehen können, denn diesem wäre ja auf der Stelle abzuhelfen; sondern er liegt in der Natur der Sache selbst. Wer einen Wechsel trassirt, trägt dem Bezogenen die Bezahlung einer gewissen Summe auf, die er entweder und am gewöhnlichsten von ihm zu fordern hat, oder über die er durch des Bezogenen besonderes Vertrauen in Blanco, d. h. auf nichts und ohne Guthaben, disponiren kann. In beiden Fällen erscheint der Trassant Hinsichts seiner Solidität von einer so vortheilhaften Seite, daß man ihm großes Vertrauen schenkt und sein Papier willig annimmt, was aber bei den Solawechseln selten der Fall seyn kann, da hier der Aussteller den Betrag gewöhnlich schuldig ist und den Wechsel nur zu mehrerer Sicherheit des Gläubigers ausstellt. Es können daher die Solawechsel schon von selbst nicht so frei circuliren, und werden deshalb einheimische, unförmliche oder trockene Wechsel genannt, weil man sie nicht leicht negociiren, noch viel weniger übers Meer senden kann, sondern ruhig bis zur Verfallzeit

aufbewahren muß, woher sie denn auch von deponiren (bei Seite legen) Depositowechsel genannt werden. Man trassirt auch Solawechsel, um dadurch anzudeuten, daß davon nur ein einziges Exemplar vorhanden sey; dies geschieht aber selten.

§. 3.

Der Aussteller oder Trassant wird für die in dem Wechsel enthaltene Summe Schuldner, und verbleibt als solcher so lange, bis der Betrag entweder durch ihn selbst oder durch den Bezogenen bezahlt worden ist. Gläubiger hingegen wird der Remittent oder Inhaber, zu dessen Gunsten der Wechsel ausgestellt worden, und kann entweder unabänderlich für die ganze Dauer des Wechsels, oder auch nur vorläufig bestimmt werden. Ersteres geschieht, wenn der Aussteller nur ihm, dem Inhaber, selbst zu zahlen verspricht, oder anweiset, und es ist ein uneigentlicher Wechsel vorhanden; räumt er ihm hingegen das Recht ein, den Wechsel einem Andern übertragen zu dürfen, welches dadurch geschieht, wenn er ihn an dessen Ordre (Verordnung, Commiß, Befehl) ausstellt, so ist dieser nur vorläufig und so lange Gläubiger, als er in dem Besitz des Instruments verbleibt, welches an sich ein eigentlicher Wechsel wird.

Uneigentliche und eigentliche Wechsel.

Auch der Bezogene wird, wenn er den Wechsel acceptirt hat, für den Betrag desselben Schuldner; dies entledigt jedoch keinesweges den Aussteller seiner Verbindlichkeit, vielmehr haftet derselbe gleichfalls für die richtige und prompte Zahlung der Wechselschuld, bis diese wirklich getilgt ist.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß hier von der Buchung in doppelten Sätzen, — auf Art der italiänischen Buchhaltung, — wornach bei Wechselgeschäften der Debitor und Creditor allerdings ganz anders zu stehen kommen, gar nicht, sondern von der natürlichen Beschaffenheit der Sache selbst die Rede ist: Wer einen Wechsel an sich bringt, wird für dessen Betrag, so lange er ihn nicht empfangen, Gläubiger; Schuldner aber ist bei Solawechseln der Aussteller, und bei Tratten der Acceptant unter Garantie des Ausstellers.

Soll ein Wechsel nur unter gewissen Bedingungen, oder in Beziehung auf eine separate Uebereinkunft Gültigkeit haben, so ist wohl gerathen, diese mit anzuführen, oder den Wechsel nur an den Inhaber und nicht an dessen Ordre auszustellen, weil sich sonst der Besitzer desselben um die separaten Bedingungen nicht zu kümmern braucht. Ueberhaupt können bei der indossatio per modum cessionis, wovon §. 5. die Rede seyn wird, gegen den Indossaten keine Exceptionen, wie exceptio solutionis oder compensationis, Einwand wegen Bezahlung oder Ersatz gemacht werden.

Exceptionen finden gegen den Indossaten nicht statt.

§. 4.

Der Inhaber oder Remittent eines Wechsels kann selbigen, in so fern er an seine Ordre ausgestellt ist, wiederum auf zweierlei Art weiter begeben, als:

1) durch Cession, Abtretung ohne Gewährleistung, wodurch derselbe aus allen Wechselverbindlichkeiten heraustritt und für die Zahlung der Wechselsumme nicht haftet; Cession.

2) durch Indossation, Uebertragung mit einer Gewährleistung verbunden, wodurch derselbe den Eingang des Wechselbetrags dergestalt verbürgt, daß er, im Fall dieser nicht prompt und richtig erfolgt, verpflichtet wird, die Schuld selbst zu entrichten. Indossation.

Derjenige, welcher eine Sache cedirt oder abtritt, heißt Cedent, und Cessionarius ist der, zu dessen Gunsten diese Sache abgetreten wird. Im Allgemeinen steht zwar der Cedent nur für die Richtigkeit, nicht aber für die Sicherheit der abgetretenen Forderung, doch ist es besser, dabei zu setzen: „ohne Gewährleistung„, oder: „ohne Retour„. Cedent, Cessionarius.

Die Uebertragung des Rechts, einen Wechsel zu erheben, welche auf der Rückseite desselben bemerkt wird, heißt von dem italiänischen Worte dosso, der Rücken, Indossation. Derjenige, welcher dieses Recht, zu erheben, überträgt, heißt Indossant; der, welchem es übertragen wird, Indossat; die schriftliche Erklärung selbst Indossament oder franz. Endossement, und die Verrichtung selbst indossiren oder giriren, von dem italiänischen Worte giro, der Kreis, weil der Wechsel dadurch in Umlauf gesetzt wird und gleichsam einen Kreis bildet. Indossation, Indossant, Indossat, Indossament, Indossiren, Giriren.

§. 5.

Ueberträgt der Indossant den Wechsel nur an den Indossaten selbst und nicht an dessen fernere Verordnung (Ordre), so darf dieser ihn nicht weiter giriren, sondern ist bloß ermächtigt, die in demselben enthaltene Summe zu erheben. Man nennt dies ein uneigentliches Indossament, Indossatio per modum mandati, oder Indossatio pro cura, Uebertragung im Wege einer Vollmacht. Girirt der Indossant aber den Wechsel zugleich an die Verordnung des Indossatarius (Indossaten), so räumt er ihm dadurch das Recht ein, den Wechsel weiter übertragen zu dürfen, und ist ein eigentliches Indossament, Indossatio per modum cessionis, eine Uebertragung im Wege der Abtretung. Ordre. Uneigentliches Indossament. Eigentliches Indossament.

So wie der Aussteller, so muß auch der Indossant das Bekenntniß der empfangenen Valuta beifügen; man drückt sich darüber gewöhnlich kurz aus und sagt bloß: „Werth empfangen„, oder: „in Rechnung„, wenn derselbe durch Gegenrechnung ausgeglichen werden soll.

Ob es gleich nicht durchaus nothwendig ist, daß der Ort und das Datum des Indossaments angezeigt werde, so geschieht dies dennoch hin und wieder.

Es kann auch ein Indossament in Blanco statt finden, d. h. der Indossant schreibt bloß seinen Namen auf die Rückseite des Wechsels, läßt aber so viel Raum über demselben, daß darin der Name des Indossaten und Empfang der Valuta nachgetragen werden können. Man thut aber nicht wohl daran, Wechsel, Indossament in Blanco.

vorzüglich, wenn sie versandt werden sollen, auf diese Art zu indossiren, weil, im Fall sie etwa verloren gehen, jeder Finder davon Gebrauch machen und den Betrag erheben kann.

Was bis jetzt von dem ersten Indossanten gesagt worden, gilt auch von allen folgenden; der letzte Indossat aber, welcher den Wechsel zur Annahme oder zur Bezahlung vorzeigt, heißt von präsentiren (überreichen) Präsentant.

Präsentant.

§. 6.

Ein und derselbe Wechsel kann auch von mehrern Personen zugleich ausgestellt und unterschrieben werden: lautet derselbe in der einfachen Zahl und ist dennoch von mehr als Einem unterschrieben, so wird der zuerst Unterzeichnete Hauptschuldner, für den die übrigen nur als Bürgen haften; ist der Wechsel aber in der vielfachen Zahl ausgestellt, so wird zwar ein jeder der Unterschriebenen Haupt- oder Selbstschuldner, jedoch nur für den nach Maaßgabe der Wechselsumme und Zahl der Aussteller auf seinen Antheil fallenden Betrag. Soll aber ein jeder der unterschriebenen Aussteller für den ganzen Wechselbetrag aufkommen, so müssen sie sich dazu in solidum, d. h. Einer für Alle, und Alle für Einen, verpflichten.

Wechsel in solidum von Gesellschafts- oder Commanditen-Handlungen ausgestellt. Firma oder Raggion.

Bey Mascopei-, Compagnie-, Societäts- oder Gesellschaftshandlungen aber verbindet die gemeinschaftliche Firma, Raggion oder Handlungsunterschrift sämmtliche öffentliche Theilnehmer auch stillschweigend in solidum, sie haften also Einer für Alle und Alle für Einen, auch ohne ausdrückliche Bedingung und ohne separate Unterschriften.

Stille Gesellschaften aber, Associés en commandite, werden durch die Handlungsfirma ohne eigene Unterschrift nicht wechselmäßig verpflichtet, und sind also gleich Fremden zu betrachten.

Commandite, Commanditar, Commanditist.

Nicht selten errichtet der Kaufmann auf seine eignen Kosten eine Handlung, deren Betrieb er einem bewährten Manne gegen einen gewissen Antheil des Gewinnes ganz überträgt; dies nennt man eine Commandite oder Handlung en commandite. Commanditar (Commanditaire) heißt der, welcher die Commandite errichtet, oder das Geld dazu hergibt, und Commanditist heißt der, welcher die Geschäfte derselben führt oder besorgt. Wenn gleich der Commanditar durch die Firma der Commandite nicht wechselmäßig verpflichtet wird, so können sich doch die Gläubiger derselben in dem Falle eines Fallissements an dessen eingelegtes Capital halten, und aus demselben ihre Befriedigung begehren. (Siehe Abschn. 3. Kap. 1. §. 6.)

Solidarische Verpflichtung bei Sola- und trassirten Wechseln.

Uebrigens ist das, was hier von der solidarischen Verpflichtung gesagt wird, nur bei den Solawechseln, wo die Zahlung von Seiten des Ausstellers erfolgt, anwendbar, indem mehrere Aussteller sich in solidum verbinden können, den Wechselbetrag zu bezahlen; bei Tratten aber, wo der Bezogene die Zahlung zu

leisten hat, ist dies von Seiten der Aussteller nicht zulässig. Sollen jedoch bei einer und derselben Tratte mehrere nicht associirte Personen für ihre prompte Einlösung solidarisch haften, so wird diese von dem Trassanten an die Ordre eines dieser Bürgen ausgestellt, welcher sie wiederum an den zweiten indossirt. Der zweite kann sie auf gleiche Weise an den dritten, der dritte an den vierten Bürgen u. s. w. übertragen, wodurch sie sämmtlich dem eigentlichen Wechselinhaber, und zwar ein jeder für den ganzen Betrag, verpflichtet werden.

§. 7.

Man kann zwar Wechsel in und auf jedem Orte und nach jeder beliebigen Zahlungszeit ausstellen; es gibt jedoch Handelsstädte, auf die in der Regel nur trassirt wird, welche man daher Wechselplätze nennt. Diese haben denn auch gewöhnlich eine bestimmte Zahlungszeit, nach der die Wechsel ausgestellt werden, welche man Uso — Usance — (Zahlungsgebrauch) nennt. Es werden daher die Wechsel sehr oft, anstatt nach so und so viel Zeit, à Uso, ein halb Uso, oder zwei Usi zahlbar ausgestellt. Wechselplätze. Uso, Usance.

Außer der in dem Wechsel benannten Zahlungszeit genießen in diesen Plätzen die Wechselschuldner noch eine besondere Zahlungsfrist von einigen Tagen, welche Respit-, Respice-, Respects-, Discretions-, Nachsichts-, Aufschubs- oder Fristtage heißen. Respectstage.

Die in dem Wechsel bestimmte Zahlungsfrist heißt die Verfallzeit und wird vom Tage der Ausstellung an gerechnet. Wechsel à Vista — auf Sicht —, d. h. nach der Vorzeigung zahlbar, sind erst vier und zwanzig Stunden nach der Präsentation fällig: findet aber eine gewisse Zeitbestimmung statt, nach deren Ablauf der Wechsel gezahlt werden soll, so wird diese, wenn sie nach Sicht lautet, vom Tage der Vorzeigung; à Dato — nach Dato — aber, vom Tage der Ausstellung gerechnet. Trifft die Zahlungszeit auf einen Sonn-, hohen Fest- oder Bußtag, so muß der Gläubiger nach den preußischen Gesetzen den nächsten Werkeltag abwarten. Ist der Wechsel an einem Sonnabend fällig, so muß der israelitische Schuldner, wenn er auch christliche Rechte erhalten hat, den Tag vorher, also Freitag, Zahlung leisten. Dasselbe findet auch bei andern jüdischen Feiertagen statt. Wechsel à Vista oder à Dato.

§. 8.

Der letzte Indossat einer Tratte ist verpflichtet, selbige sofort dem Bezogenen zu präsentiren, und von ihm die Acceptation derselben zu begehren; kann selbige aber durch Schuld des Trassaten nicht zur gehörigen Zeit und an dem bestimmten Orte erfolgen, oder wird sie von demselben verweigert, so muß deshalb von Seiten des Präsentanten, und zwar noch an demselben Tage, ein Protest wegen Non-Accept, d. h. ein notarielles Instrument oder eigentlich eine Rechtsvorbehaltsacte wegen nicht erfolgter Annahme veranstaltet werden. Protest wegen Non-Accept

Finden dieselben Umstände auch noch am Verfalltage, eigentlich letzten Respectstage, statt, oder verweigert der Bezogene selbst nach erfolgter Annahme die Bezahlung der Wechselschuld, so muß wiederum ein Protest wegen Non-Bezahlung levirt werden. Beides findet auch statt, wenn über das Vermögen des Bezogenen entweder vor oder nach der Acceptation Concurs entsteht.

oder wegen Non-Bezahlung.

Ist der Präsentant nur Bevollmächtigter, so muß er den aufgenommenen Protest dem Machtgeber zufertigen; ist er aber Eigenthümer des Wechsels, so muß er den Protest an den letzten Indossanten remittiren. Den Wechselbetrag, so wie die Protest- und alle dadurch entstandene Kosten, nebst Zinsen, Briefporto, Courtagie und Provision (gewöhnlich ⅓ Procent), kann jeder Indossat auf seinen Indossanten wieder zurücktrassiren, welches man Ricambio, Ritratto, Rivalso, Rembours, Rück- oder Ersatzwechsel nennt.

Ricambio,

Wenn der Aussteller oder Indossant den geforderten Ersatz zu zahlen verweigert, und darüber Protest levirt wird, oder auch wenn der Acceptant gegen den Präsentanten protestirt, und seine Gründe angibt, warum er den acceptirten Wechsel sonder Präjudiz (Nachtheil) nicht bezahlen könne, so heißt dieses ein Contra-Protest.

Contra-Protest.

Oft ereignet es sich auch, daß der Trassat aus Mangel an Aviso (Bericht, Nachricht) die Acceptation verschiebt und der Präsentant deshalb mit dem eigentlichen Protest Anstand nimmt, den Wechsel aber beim Notarius aufzeichnen läßt; dies nennt man notiren.

Notiren.

§. 9.

Wenn statt des Trassaten ein Anderer zur Ehre oder zum Besten des Ausstellers oder eines der Indossanten, wie dies zuweilen der Fall ist, einen protestirten Wechsel acceptirt, so wird dies eine Acceptation per honor, par honneur, Ehren-Annahme, oder auch Intervention (Dazwischenkunft) genannt. Der Acceptant heißt alsdann auch Intervenient und wird wechselmäßig verpflichtet. Hat aber der Acceptant oder Intervenient die Zahlung einem Dritten übertragen und den Wechsel bei ihm, wie man sagt, domicilirt, so tritt dieser Dritte dadurch in gar keine Wechselverbindlichkeiten.

Ehren-Annahme, Intervention, Intervenient. Domiciliren.

Wohnt z. B. der Trassat in keinem Wechselplatze und will den Wechsel dennoch dort zahlbar machen, so domicilirt er ihn bei einem dasigen Handlungshause, und deckt dieses vor der Verfallzeit für die Wechselsumme, wodurch dasselbe gegen eine geringe Vergütung — Provision — zur Verfallzeit Zahlung leistet. Ein Gleiches geschieht in den Städten, wo die Kaufleute ihre Gelder bei Banquiers stehen haben, und sowohl Wechsel- als auch andere Zahlungen auf sie anweisen, wie dies in London vorzüglich der Fall ist. Der Banquier nimmt aber von dem domicilirten Wechsel gar keine Notiz, bis am letzten Verfalltage, an welchem er, je nachdem ihn der Acceptant gehörig gedeckt hat, entweder die Zahlung leistet oder sie verweigert.

Domicilium in fremden Orten und in loco.

§. 10.

Sowohl bei Sola = als auch bei trassirten Wechseln kann mit Einwilligung des Wechsel= gläubigers und Schuldners eine Prolongation (Verlängerung), d. h. ein Aufschub der Zahlung, statt finden. Sind aber außer dem Inhaber noch andere Indossanten vorhanden, so kann die Prolongation nur mit ihrer schriftlichen Einwilligung geschehen, weil sie sonst ihrer Wechselverpflichtung entledigt werden und für die Folgen nicht aufkommen dürfen. Prolongation der Wechsel.

Die Prolongation findet gewöhnlich nur bei Solawechseln statt, weil sie selten negociirt oder verhandelt werden, und fast immer nur einen und denselben Gläubiger behalten, welcher also die Prolongation nach Belieben eingehen kann; bei Tratten aber, die durch viele Hände gehen, kann eine Verlängerung nicht leicht zu Stande kommen, weil entweder sämmtliche Indossanten dazu ihre Einwilligung geben müssen, oder der Präsentant muß das Risico ganz auf sich nehmen, welches selten geschieht. Die Prolongation findet in der Regel nur bei Solawechseln statt.

Aus dem, was hier überhaupt Hinsichts der Tratten gesagt worden, geht zwar hervor, daß man nur auf auswärtige Handlungshäuser trassiren könne, in London und mehrern Städten Englands ist es jedoch auch üblich, auf einheimische Handlungen zu trassiren. Tratten, die in loco gezogen werden.

Nach den preußischen Gesetzen erlischt die Wechselverbindlichkeit nach Ablauf eines Jahres, von dem im Wechsel selbst oder durch dessen Prolongation bestimmten Verfalltage an gerechnet. Durch den Vermerk einer Abschlagezahlung oder durch außergerichtliches Einmahnen wird die Verjährung des Wechsels unterbrochen.

In gewissen Meßstädten gibt es auch Wechsel=Interimsscheine, die über Wechselbriefe gegeben werden, welche erst kurz vor der Messe ausgeliefert werden. Wechsel=Interimsscheine.

Drittes Kapitel.

Von den Obligationen, Schuldscheinen oder Schuldverschreibungen.

§. 1.

Obligation, Schuldschein oder Schuldverschreibung (chirographum) ist eine Schrift, worin ein Schuldner bekennt, daß er dem Gläubiger eine Summe Geldes, eine gewisse Sache oder Quantität schuldig sey, und sich zugleich verbindlich macht, den schuldigen Gegenstand zu einer bestimmten Zeit abzutragen. Obligation.

Eine vollständige Obligation muß wesentlich folgendes enthalten: Was eine Obligation enthalten muß.

1) das Bekenntniß, den schuldig gewordenen Gegenstand, oder dessen Werth (Valuta) empfangen zu haben;
2) die Bestimmung, ob dieser in Natur zurückgegeben, oder durch Bezahlung erstattet werden, und wann, auch in welcher Münzsorte dies geschehen soll;

3) ob, wie viel und in welchen Terminen die Zinsen gezahlt werden sollen;
4) den Namen und Charakter des Gläubigers;
5) den Ort und das Datum der Ausstellung;
6) die Unterschrift des Schuldners mit Vor- und Zunamen.

Soll die Zahlung nur nach einer vorhergegangenen Aufkündigung statt finden, so muß die Zeit, wann diese erfolgen soll, gleichfalls bestimmt werden.

§. 2.

Obligation, speciale und generale.

Die Obligationen vertreten im Privatleben eigentlich nur die Stelle der eigenen oder Solawechsel bei solchen Personen, die nicht wechselfähig sind, ohne jedoch jene executivische Gewalt zu haben, die nur den Wechseln eigen ist. Bei den Obligationen findet daher auch gewöhnlich von Seiten des Gläubigers eine Verpfändung statt, die, wenn ein besonderer Gegenstand zum Unterpfande designirt wird, special, sonst aber, wenn der Schuldner seine sämmtliche Habe und alle seine Güter verpfändet, general ist.

Weil die Verpfändung, wenn eine solche statt findet, in dem Instrumente selbst vermerkt werden muß, so nennt man die Obligationen auch wohl Pfandbriefe, was sie im Grunde aber weder sind noch seyn können: denn soll das Unterpfand aus Grundstücken bestehen, so muß die Verschreibung gerichtlich geschehen, und ist eine förmliche Hypothek; wird dem Gläubiger aber ein Faustpfand übergeben, so gewährt dieses ihm in so fern dasselbe dem Betrage der Forderung angemessen ist, auch ohne Obligation Sicherheit genug; werden aber bewegliche Güter dergestalt verpfändet, daß der Schuldner fortwährend in ihrem Besitz verbleibt, wie dies bei den Generalverpfändungen der Fall ist, so besteht die ganze Sicherheit in der Solidität des Schuldners, die Verpfändung ist also bloße Formel, und die Obligation vertritt lediglich die Stelle eines Solawechsels, dem sie jedoch gewisser Maßen nachsteht, weil sie die persönliche Verhaftung des Ausstellers nicht so schnell bewirken kann, als jener.

Wo die Obligationen als Pfandbriefe zu betrachten sind.

Es können daher nur solche Obligationen, die der Staat über gemachte Anleihen ausstellt, die mit einer Verpfändung verbunden sind, (siehe Abschn. 1. Kap. 5. §. 3. die Anmerk.), Pfandbriefe genannt werden; denn wenn gleich dem Gläubiger das Unterpfand nicht übergeben wird, so gewährt ihm dieses doch unter der Garantie des Staats die erforderliche Sicherheit.

Wo sie bei Eheleuten in solidum ausgestellt werden müssen.

Uebrigens ist zu merken, daß bei Eheleuten, wo keine Gemeinschaft der Güter statt findet, oder in den Ländern, wo die Ehefrau das eingebrachte Vermögen vindiciren kann, es durchaus nothwendig ist, sowohl die Solawechsel als auch die Obligationen von beiden Eheleuten in solidum ausstellen und unterschreiben zu lassen.

Auch bei Solawechseln läßt sich die Bestimmung der Zahlungszeit durch eine vorhergehende Aufkündigung feststellen; man sagt also in dem Wechsel anstatt „nach Dato„: „nach (so und so lange) vorhergegangener schriftlichen Aufkündigung zahle ich„ u. s. w.

Viertes Kapitel.

Von den Assignationen oder Anweisungen und Handelsbillets oder kaufmännischen Schuldscheinen.

§. 1.

Unter Assignation (Anweisung) versteht man ein schriftliches Instrument, wodurch der Aussteller jemanden ermächtigt, bei einem Dritten eine Sache oder Summe Geldes zu erheben. Der Aussteller heißt Assignant; der, zu dessen Gunsten die Anweisung ausgestellt worden, Assignatarius; und derjenige, welcher die Zahlung leisten soll, Assignat. Assignation, Assignant, Assignatarius, Assignat.

Zur Gültigkeit einer Assignation bedarf es nur: Was eine Assignation enthalten muß.

1) des Betrags der zu zahlenden Summe;
2) des Namens desjenigen, der sie empfangen, so wie
3) des Namens desjenigen, der sie zahlen soll;
4) des Datums der Ausstellung;
5) der Unterschrift des Ausstellers.

Wir haben schon früher (Abschn. 1. Kap. 4. §. 4. Anmerk.) gesagt, daß die Assignationen an manchen Orten das Wechselrecht genießen; da aber, wo dies nicht der Fall ist, kann nach den preußischen Gesetzen wegen einer acceptirten Assignation, wenn dieselbe das Bekenntniß der baar empfangenen Valuta enthält, gegen den Schuldner binnen Jahresfrist, vom Verfalltage an gerechnet, executivisch geklagt werden, und der Gläubiger oder Inhaber genießt binnen dieser Frist bei entstehendem Concurse das den Wechseln beigelegte Vorzugsrecht. Fehlt aber das Empfangsbekenntniß der Valuta, so muß der Inhaber seine Schadloshaltung von dem Schuldner vermittelst ordentlichen Prozesses suchen. Was über Aviso, Protest und Respectstage bei den Wechseln gesagt worden, ist auch hier anwendbar.

§. 2.

Handelsbillets oder kaufmännische Schuldscheine nennt man diejenigen Instrumente, die ein Kaufmann über den Betrag der auf Credit erkauften Waaren ausstellt und worin derselbe zu einer festgesetzten Zeit Zahlung zu leisten verspricht. Handelsbillets.

Wenn die Schuldsumme unmittelbar aus einem Waarenverkehr entstanden und nebst der Zahlungszeit in dem Instrumente selbst genau enthalten ist, so haben (nach den preußischen Gesetzen) dergleichen Handelsbillets mit den acceptirten Assignationen, worin ein Empfangsbekenntniß der Valuta enthalten ist, gleiche Rechte, daß nämlich aus denselben binnen Jahresfrist der executivische Prozeß statt findet und sie bei Concursen binnen eben dieser Zeit mit den Wechseln gleiche Rechte haben.

Es gibt zwar noch eine Menge anderer Scheine, die im Handel vorkommen, allein die Tendenz dieses Werkchens gestattet uns keine ausführliche Beschreibung derselben. Die vorzüglichsten darunter wollen wir jedoch so kurz als möglich anführen. Zu diesen gehören:

Depositen-scheine. Deponent oder Depositor, Depositarius oder Depositar. Consignation.

1) Depositen- oder Niederlagsscheine, die ein Gericht oder eine Privatperson über in Verwahrung genommenes Geld oder einen andern Gegenstand des Werths ausstellt. Deponent oder Depositor heißt derjenige, welcher etwas gewahrlich niederlegt, und Depositarius oder Depositar ist derjenige, bei dem etwas in Verwahrung niedergelegt wird. Consignation bedeutet zwar in der Rechtssprache gleichfalls eine Verwahrung bei einem Dritten, ist jedoch nur bei Summen oder Gegenständen anwendbar, die der, dem man sie schuldig ist, nicht annehmen will; Depot ist hingegen bloß eine einfache Verwahrung.

Mortifications-scheine. Recognitions-scheine. Recepisse. Quittungen. Reverse.

2) Mortifications- oder Tilgungsscheine, wodurch man eine Verschreibung, die etwa abhanden gekommen ist, für ungültig erklärt.
3) Recognitions-, Anerkennungs- oder Empfangscheine über eine bestellte Caution.
4) Recepisse oder Empfangscheine über richtig abgelieferte Sachen.
5) Quittungen oder Bescheinigungen, daß eine Schuldforderung bezahlt worden ist.
6) Reverse, Gegen- und Rückverpflichtungs- oder Verwahrungsscheine, wodurch man sich entweder für genossene Dienste oder Gefälligkeiten verbindlich macht, oder die Versicherung gibt, daß eine gewisse Handlung oder Vergünstigung eines andern demselben für die Folge nicht zum Nachtheil gereichen soll.

Fünftes Kapitel.

Von den Bodmerei- und Beilbriefen, Connoissementen und Charteparteien.

§. 1.

Bodmerei-gelder und Bodmerei-briefe.

Es ereignet sich sehr oft der Fall, daß ein Kauffahrtei-Schiffskapitän, wenn er von seinem vorgesetzten Curse verschlagen und in einen andern als den ihm bestimmten Hafen einzulaufen gezwungen wird, in die Nothwendigkeit geräth, entweder zur Ausbesserung des Schiffes und der Takelage (Tau- und Segelwerk), zur Verproviantirung oder zu sonstigen unvermeidlichen Ausgaben, Gelder zu höhern als den landesüblichen Zinsen aufzunehmen, und dafür dem Darleiher sein Schiff, mit oder ohne Ladung, dergestalt zu verschreiben, daß der Schiffsboden demselben so lange gleichsam zur Hypothek dient, bis die angeliehene Summe mit den Zinsen entweder von dem Schiffskapitän selbst, wenn er den Ort seiner Bestimmung glücklich erreicht, oder von der Rhederei

(Schiffseigenthümer = Societät) richtig abbezahlt wird. Dieses nennt man Gelder auf Bodmerei geben oder nehmen; das verpfändete Schiff ist dann verbodmet oder mit Bodmerei belastet; die vorgeschossenen Gelder heißen Bodmereigelder, und die darüber ausgestellte Verschreibung Bodmereibrief.

Ein Bodmereibrief muß wesentlich folgendes enthalten: *Was ein Bodmereibrief enthalten muß.*

1) die Namen des Leihenden und Borgenden;
2) den Namen und die Beschreibung des verbodmeten Schiffes und der Güter;
3) den Ort, wohin das Schiff bestimmt ist, wo ausgeladen und gezahlt werden soll;
4) den Betrag der aufgenommenen Summe und die Ursache der Anleihe;
5) die ausdrückliche Bedingung, daß das Geld auf Bodmerei genommen worden;
6) die ausdrückliche Verpfändung des Schiffes mit oder ohne Ladung;
7) die Unterzeichnung des Ortes, Tages und Jahres der Ausstellung.

Die bedeutendern Seeschiffe werden gewöhnlich von gewissen Societäten (Rhederei genannt) gegen Actien angekauft. Aus der Mitte dieser Gesellschaft wird einer zum Vorsteher oder Geschäftsführer gewählt, den man Buchhalter nennt. Von diesem empfängt der Kapitän seine Vorschriften, mit ihm steht er in Correspondenz und ihm legt er Rechnung ab. So viel als möglich wird von Seiten des Buchhalters dafür gesorgt, daß der Kapitän an fremden Orten durch dessen Correspondenten mit Geld unterstützt wird, oder durch diesen die erübrigten Frachtgelder remittirt, weil Schiffer in der Regel nie viel baares Geld zur See mitnehmen sollen. Ereignet es sich nun, daß der Kapitän unvorhergesehener Weise in einen fremden Hafen einlaufen muß und daselbst keinen Correspondenten des Buchhalters vorfindet, so wird er bei vorhandenem Geldmangel zur Bodmerei genöthigt, und bestimmt die Rückzahlung des aufgenommenen Capitals und der Zinsen entweder so, daß er sie bei der nächsten glücklichen Anlandung an dem Orte seiner Bestimmung selbst leistet, oder von seinem Buchhalter auf anderm Wege bewerkstelligen läßt. In beiden Fällen läuft der Darleiher, da er weder den Buchhalter noch den Schiffer Hinsichts ihrer Solidität kennt, immer Gefahr, mit dem Untergange des Schiffes auch sein Capital zu verlieren, weshalb ihm auch frei steht, höhere Zinsen als die landesüblichen zu berechnen. Unterdessen kann sich auch der Darleiher sicher stellen, wenn er das verbodmete Schiff mit oder ohne Ladung versichern läßt; da dies aber mit Kosten verbunden ist, so geschieht es selten. *Rhederei.*

§. 2.

Beilbriefe. Hierunter versteht man: *Beilbriefe.*

1) den schriftlichen Vertrag mit einem Schiffszimmermeister über den Bau eines Schiffes;
2) ein obrigkeitliches Attest, daß ein Schiff vorschriftsmäßig gebauet, nebst Anzeige, wo und für wen es gebauet sey, ohne welches kein Schiffer zu einem Waarentransporte zugelassen wird;

3) eine Verschreibung über Gelder, die zum Bau eines Schiffes aufgenommen worden. Nur in diesem Betracht hat ein Beilbrief Geldeswerth und kann für den Betrag der darin enthaltenen Summe zum Vermögen des Besitzers gerechnet werden.

Nothwendiger Inhalt derselben.

Ein Beilbrief, wie der unter No. 3. beschriebene, muß enthalten:

1) die Namen des Darleihers und Borgers;
2) die dargeliehene Summe mit Bestimmung der Zinsen;
3) die Zeit der Wiederbezahlung;
4) die Bestimmung der Anleihe zum Schiffsbau;
5) die Verschreibung des Schiffes als Unterpfand;
6) die Benennung des Schiffes und dessen Größe;
7) das Datum und den Ort der Ausstellung.

§. 3.

Connoissemente.

Connoissemente, Schiffer-Empfangsscheine, Güter- oder See-Frachtbriefe, sind schriftliche Instrumente, die ein Kauffahrteischiffer über Güter ausstellt, die er am Bord seines Schiffes empfangen hat, um sie gegen ein bedungenes Frachtquantum — wenn Wind und Wetter es zulässig machen — einem ihm aufgegebenen auswärtigen Handlungshause abzuliefern. Der Empfänger leistet dem Ablader sehr oft gegen Einsendung eines solchen Connoissements, nach Verhältniß der Güter, mehr oder weniger bedeutende Vorschüsse, und nur in dieser Hinsicht kann ein Connoissement im Handel als ein Gegenstand des Werths betrachtet und mit zum Vermögen gerechnet werden, da dasselbe dem Darleiher gleichsam zum Unterpfande dient.

Hat der Ablader die Güter für Rechnung des Empfängers eingekauft, so kann er bei Einsendung des Connoissements den ganzen Betrag der Factur entnehmen; ist der Empfänger aber nur Commissionär, so erlaubt er seinem Committenten in der Regel nur die Hälfte oder zwei Drittheile des Facturenbetrags auf ihn gegen Einsendung des Connoissements zwei bis drei Monat Dato zu trassiren. Das Connoissement dient dem Commissionär also gleichsam zur Hypothek, da der Schiffer die Güter an niemand anders abliefern darf, und für den Fall, daß das Schiff verunglücken könnte, reservirt sich der Empfänger die Besorgung der Assecuranz, wodurch er also völlig gesichert wird.

Chartepartheien.

Charteparthei nennt man denjenigen schriftlichen Vertrag, den der Befrachter eines Schiffes mit dem Eigenthümer desselben über die Bedingungen der Befrachtung abschließt. Hat der Schiffer die Güter wirklich am Bord empfangen, so wird nach dem Inhalt der Charteparthei das Connoissement ausgefertigt.

Sechstes Kapitel.

Von den Leib- und Jahrrenten, Tontinen und Wittwenverpflegungscassen.

§. 1.

Wenn Jemand dem Staate, einer besondern Societät, oder einer Privatperson eine namhafte Summe Geldes dergestalt abtritt, daß der Empfänger, anstatt des Capitals und der Zinsen, entweder ihm (dem Geber) selbst, oder einem Andern, während der ganzen Dauer seines (des Gebers) eigenen, oder eines Andern Lebens, jährlich eine gewisse Rente zahlen, nach dessen Ableben aber das Capital ererben soll; so heißen die jährlichen Einkünfte oder Renten **Leibrenten**, Rentes viagères, Vitalitium, Annuities upon lives, **lebenslänglicher Unterhalt**. Der Käufer einer solchen Rente heißt **Rentenirer**, der Auszahler derselben **Entrepreneur**, und der darüber abgeschlossene Vertrag **Leibrentenvertrag**. Leibrenten. Rentenirer, Entrepreneur.

Der Betrag der jährlichen Rente richtet sich:

1) nach der Größe des eingezahlten Capitals;
2) nach dem Alter und den Gesundheitsumständen des Käufers, da die längere oder kürzere Dauer der Rentenzahlung von der Dauer seines Lebens abhängt und, bei einerlei Capital, der Betrag der Rente nach Verhältniß ihrer Dauer vergrößert oder vermindert wird. Stirbt der Käufer oder Rentenirer eines natürlichen oder gewaltsamen Todes, so hört die Rentenzahlung auf; war diese aber auf die Lebensdauer des Verkäufers selbst bestimmt worden, d. h. hat der Rentenirer sich ausbedungen, der Verkäufer solle ihm während seiner eigenen Lebensdauer die Rente zahlen, und hat dieser sein Leben durch Selbstmord oder verwirkte Todesstrafe eingebüßt, so kann der Käufer zwar sein eingelegtes Capital aus dem Nachlasse des Entrepreneurs zurückfordern, er ist aber verbunden, die bereits genossenen Renten, nach Abzug der gesetzlichen Zinsen, zu erstatten oder von der Capitalsumme decortiren zu lassen. Natürlicher oder gewaltsamer Todesfälle Einfluß auf die Leibrenten.

§. 2.

Annuitäten, Jahr- oder Zeitrenten, unterscheiden sich von den Leibrenten darin, daß der Käufer derselben hier für sein eingelegtes Capital die Renten nicht auf die ganze Dauer seines Lebens, sondern nur auf eine gewisse vertragsmäßig bestimmte Reihe von Jahren bezieht, die, weil das Capital nach Ablauf der festgesetzten Zeit dem Entrepreneur verfällt, die gewöhnlichen Zinsen weit übersteigen und sich gleichfalls nach Maaßgabe des Capitals — Mise genannt — und der Annuitäten. Mise.

Anzahl von Jahren vergrößern oder vermindern: denn je größer das Capital und je kürzer die Rentezeit ist, desto größer müssen auch die Revenüen seyn, und so auch umgekehrt: je kleiner das Capital und je länger die Rentezeit ist, desto kleiner müssen von Seiten des Entrepreneurs die Ausgaben seyn, die er als Renten dafür zahlt.

In England, wo die Staatsanleihen zu Hause sind, findet man auch, daß sehr viele Annuitäten von der Bank bezogen werden, und man theilt selbige in

Auflösliche und unauflösliche, lange und kurze Annuitäten.

1) redeemable, auflösliche Annuitäten, wo das Capital zurückgezahlt werden kann;
2) irredeemable, unauflösliche Annuitäten, wo das Capital nicht zurückgezahlt werden kann.

Letztere zerfallen wiederum in

1) long annuities, lange Annuitäten, die neunzig bis hundert Jahre dauern;
2) short annuities, kurze Annuitäten, auf zehn bis höchstens dreißig Jahre.

Consolidirte Annuitäten.

Consolidated annuities, consolidirte Annuitäten, sind eigentlich zusammengeschlagene Jahrrenten; denn: Ursprünglich waren bei jeder Anleihe gewisse Taxen zur Bezahlung der Zinsen angewiesen; da aber einige dieser Taxen (Steuern) dazu nicht hinreichten, andere hingegen einen Ueberschuß hatten, so consolidirte man diese Taxen, d. h. man zog sie zusammen und brachte dadurch eine Gleichheit der Zinsen hervor.

§. 3.

Tontine, Tontinist, Tontinarius.

Wenn eine Gesellschaft unter sich einen Vertrag dahin errichtet, daß ein jedes Mitglied derselben eine gleiche Summe Geldes erlegen, dafür eine gleich große Rente mit den andern lebenslänglich beziehen, und die Renten derjenigen, welche nach und nach aussterben, unter die übrig bleibenden Mitglieder in gleichen Theilen getheilt werden sollen; so heißt eine solche Rente, (von dem Erfinder, Laurentius Tonti, einem Neapolitaner, der sie 1653 in Paris bekannt machte,) Tontine, die Mitglieder Tontinisten, und der Entrepreneur Tontinarius.

Classification der Tontinisten.

Da die überlebenden Mitglieder sich in die Renten der verstorbenen theilen, so nehmen die Renten in dem Grade zu, als unter der Gesellschaft Sterbefälle eintreten, und der zuletzt überlebende Tontinist bezieht die Renten der ganzen Gesellschaft. Soll nun eine richtige Berechnung statt finden und keines der Mitglieder benachtheiligt werden, so müßten sie sämmtlich bei einerlei Geldzahlung von gleichem Alter und gleicher Constitution (Leibesbeschaffenheit) seyn, damit kein natürlicher Grund vorhanden sey, daß ein Mitglied das andere überleben könne. Da es sich aber sehr oft ereignet, daß Leute von verschiedenem Alter an einem und demselben Tontinen-Institut Theil nehmen wollen, so werden sie Hinsichts des Alters in verschiedene Klassen getheilt, kränkliche Personen aber gar nicht aufgenommen. Man bringt gewöhnlich Personen von fünf zu fünf Jahren in eine Klasse zusammen, so daß z. B. ein Mitglied, das fünf Jahre weniger einen Tag alt ist, in die erste Klasse, ein anderes Glied aber, das einen Tag über fünf Jahre alt ist, so gut als ein Mitglied von zehn Jahren

weniger einen Tag in die zweite Klasse gehören würde, u. s. w. Eine jede Klasse bildet für sich ein Ganzes und hat ihre eigene Berechnung.

§. 4.

Wittwenverpflegungs-Institute.

Wittwenverpflegungs-Institute nennt man den Zusammentritt einer Gesellschaft von Eheleuten, die unter sich den Vertrag errichten, daß die überlebenden Ehemänner die Wittwen der unter ihnen verstorbenen Männer, vermittelst einer gewissen, auf eine verabredete Art aufzubringenden Pension, bis an ihren Tod unterhalten sollen. Die Einrichtung und Berechnung muß so gemacht werden, daß der hierzu bestimmte Fonds gerade mit dem Tage erschöpft wird, an welchem die Pension der letzten Wittwe aus der ganzen Gesellschaft zum letzten male, (weil auch diese verstarb,) auszuzahlen war.

Würde der Fonds noch über das Leben der letzten Wittwe hinausreichen, oder eher erschöpft werden, als die letzte Wittwe stirbt. so wäre in beiden Fällen die Rechnung über die Wittwencasse nicht richtig angestellt worden: denn im ersten Falle würde allen Interessenten, deren Absicht bloß die Erhaltung der Wittwen war, zu viel abgenommen worden seyn; im zweiten Falle aber würde die letzte oder, (wenn es mehrere sind) die letzten Wittwen leiden, da alsdann die Verpflichtung gegen sie nicht erfüllt worden wäre. Die Berechnung eines solchen Gegenstandes ist also wirklich schwierig; es fehlt jedoch nicht an Anweisungen hierzu, auch liegt es nicht in der Tendenz dieses Werkchens, hier selbige zu erörtern.

§. 5.

Geschlossene oder aussterbende, ungeschlossene oder offene, und recrutirende Wittwenverpflegungs-Gesellschaften.

Beschließt die Gesellschaft eines Wittwenverpflegungs-Instituts, keine neue Mitglieder aufzunehmen, so ist sie geschlossen oder aussterbend; nimmt sie aber so viele Mitglieder auf, als sich finden, so ist sie ungeschlossen oder offen; werden aber zwar neue Mitglieder aufgenommen, doch aber so, daß diese eine gewisse Anzahl nicht übersteigen dürfen, so ist sie eine geschlossene recrutirende Gesellschaft.

Wittwencassen auf Capital- oder Contributionsfuß und auf beiden zugleich.

Hinsichts der Zahlung des Beitrags kann die Einrichtung getroffen werden, daß ein jedes Mitglied seinen Antheil gleich bei dem Eintritt zur Gesellschaft auf Einmal erlegt. und dann ist die Wittwencasse auf Capitalfuß errichtet; werden die Beiträge aber successive jährlich oder halbjährlich entrichtet, so steht die Wittwencasse auf Contributionsfuß. Es kann auch beides zugleich statt finden, daß nämlich ein gewisses Capital gleich beim Eintritt erlegt wird und dennoch auch jährliche oder halbjährliche Beiträge gezahlt werden. Die Wittwencasse steht alsdann auf Capital- und Contributions- oder zusammengesetztem Fuße.

Dritter Abschnitt.

Von dem Handel, der Einnahme und Ausgabe, und dem Buchhalten.

Erstes Kapitel.

Von dem Handel.

§. 1.

Handel.

Aller Handel, Trade, Commerce, Négoce, Trafic, besteht eigentlich in einer thätigen Veränderung und Verwechselung des Eigenthums an Andere gegen Sachen von einer andern Beschaffenheit oder Qualität, die man mit größerm Nutzen zu gebrauchen oder aus denen man einen Gewinn zu ziehen hofft. Handeln oder Handel treiben heißt also: sein Vermögen ganz oder zum Theil zur Anschaffung eines Vorraths von Erzeugnissen der Natur, Kunst oder Industrie anwenden, um sie in Hoffnung eines Gewinnes Andern wieder abzulassen.

Handeln.

Liegt der Veränderung des Eigenthums bloß der Nutzen des eigenen Gebrauchs zum Grunde, d. h. daß man einen Gegenstand zu seiner eigenen Benutzung einwechselt, ohne ihn weiter zu begeben, so ist dies zwar auch ein Handelsgeschäft, aber nur uneigentlich weil der eigentliche Handel in einem oftmaligen oder wiederkehrlichen Umsatz besteht. Handeln oder Handel treiben kann also nur von solchen Personen gesagt werden, die ihr Vermögen ganz oder theilweise der Anschaffung und Wiederveräußerung gewisser Sachen widmen, und die man in dieser Beziehung Handelsleute nennen kann. Niemand, (wenigstens kein vernünftiger Mensch.) wird ohne Aussicht, zu gewinnen, ein Handelsgeschäft entriren; allein Zeit und Umstände können nicht nur den projektirten Gewinn vereiteln, sondern ihn sogar in Verlust verwandeln. Die Geschicklichkeit des Kaufmanns besteht also nicht bloß in der gründlichen Waarenkenntniß, sondern auch hauptsächlich in der richtigen Benutzung der Conjuncturen oder des günstigen Zeitpunkts, ja Augenblicks zum Ein- und Verkauf der Waaren. Ein Mehreres hierüber zu sagen, ist hier der Ort nicht.

§. 2.

Activ- und Passivhandel.

In Beziehung auf ganze Staaten theilt man den Handel in den Activ- und Passivhandel ein; Hinsichts der Art, wie er geführt wird, zerfällt derselbe in den 1) Tausch-, 2) Kauf-, 3) Lieferungs- und 4) Assecuranzhandel. Rücksichts der Person oder Personen, für deren Rechnung

der Handel betrieben wird, läßt sich derselbe in den 1) eigenen, 2) fremden oder Hülfs-, 3) Gesellschafts- und 4) Commanditenhandel absondern. In Betreff der Gegenstände, womit Handel getrieben wird, lassen sich für denselben fast so viele Benennungen schaffen, als es Handelsartikel gibt; die Haupthandlungszweige aber sind: 1) der Colonialwaaren-, 2) Frucht- oder Granen-, 3) Manufakturen- und Fabrikaten-, 4) Geld- und Wechsel-, 5) Staatspapieren- oder Effecten-handel.

Betreibt ein Volk den Handel durch sich selbst, indem es seine eigenen oder fremde Produkte und Waaren andern Nationen zuführt und von ihnen andere Artikel wieder einholt, so hat dasselbe einen Activ- (thätigen) Handel; werden aber Käufer und Verkäufer erst von andern Völkern erwartet, so hat dieses Land einen Passiv- (leidenden) Handel

Der Transito-, Durchfuhr- oder Durchgangshandel, indem die Waaren eines Landes durch ein zweites in ein drittes Land geführt werden, ist also bei dem Volke, das ihn betreibt gleichfalls ein Activhandel. **Transitohandel**

Noch eine besondere Handelsart, der Großavanturhandel, Avanture grossa, grosse Avanture, findet wegen des hohen Grades des Wagens, den schon sein Name bezeichnet, nur in wenigen Ländern und auch in diesen nur selten statt, und verhält sich folgender Gestalt: Es ereignet sich zuweilen der Fall, daß Schiffer oder andere Leute, die direkt von Europa nach andern Welttheilen segeln, eine Quantität Waaren mitnehmen, um sie dort selbst zu verkaufen und andere Güter an ihrer Stelle wieder zurückzubringen. Wer nun diesen Seefahrern zu einer solchen Entreprise Geld leihet oder Waaren creditirt, setzt sich der Gefahr aus, bei unglücklichen Zufällen sein Eigenthum zu verlieren, da in der Regel keine Erstattung des Verlustes statt findet. Für diese allerdings große Gefahr findet aber auch nach glücklicher Rückkunft des Seefahrers für den Creditor ein großer Gewinn statt, da öfters ein Drittel, ja selbst die Hälfte des Capitals als Zinsen bezahlt wird. **Großavanturhandel.**

§. 3.

Der Tausch- oder Barattohandel ist unstreitig der Ursprung aller Handlungsarten und besteht in der Ueberlassung oder Vertauschung gewisser Güter oder Waaren gegen andere dergleichen von verschiedener Beschaffenheit oder Güte. Der Werth sämmtlicher sich gegenseitig zu überlassender Gegenstände wird von einem jeden Theile so abgeschätzt, daß ein jeder durch den Tausch zu gewinnen oder Nutzen zu ziehen glaubt. **Tauschhandel.** Bei dem Kaufhandel überläßt der Verkäufer dem Käufer seine Sachen nur gegen Geld, welches entweder gleich zur Stelle oder erst nach einer gewissen Zeit bezahlt werden kann. Erfolgt die Zahlung gleich baar, so ist ein Geschäft per Contant (gegen baar) vorhanden; soll diese aber erst nach einer gewissen Zeit geleistet werden, so sagt man: der Verkauf ist auf Zeit oder auf Rechnung geschehen. **Kaufhandel gegen baar oder auf Zeit.**

Geschäfte gegen Tausch, baar und auf Zeit zugleich.

Auch ein und dasselbe Geschäft kann entweder 1) gegen Tausch und Contant, oder 2) gegen Tausch und auf Rechnung, 3) gegen Contant und auf Zeit, und endlich 4) gegen alle drei zugleich geschlossen und abgemacht werden. Z. B. A kauft von B für 6000 Rthlr. Holz und zahlt 3000 Rthlr. baar und 3000 Rthlr. mit andern Waaren, die wir in Zucker und Kaffee bestehen lassen wollen, so ist ein Geschäft gegen Tausch (Baratto) und Contant (baar) vorhanden. Würde nun A dem B für 3000 Rthlr. Waaren in Bezahlung geben, die übrigen 3000 Rthlr. aber schuldig bleiben, so wäre das ein Geschäft gegen Tausch und auf Rechnung. Wollte A dem B aber 2000 Rthlr. gleich zur Stelle baar bezahlen, für 2000 Rthlr. Waaren ebenfalls gleich zur Stelle in Bezahlung geben und die übrigen 2000 Rthlr. nach Verlauf von einer gewissen Zeit entrichten, so hätte er ein einziges Geschäft gegen baar, Tausch und Rechnung abgeschlossen.

§. 4.

Handel auf Lieferung.

Der Handel auf Lieferung besteht in einer schriftlichen Uebereinkunft zweier Theile, wodurch sich der eine derselben verpflichtet, dem andern eine Quantität Waaren oder Produkte von bestimmter Qualität in einer festgesetzten Zeit gegen einen verabredeten Preis zu liefern, und die Gegenparthei sich wiederum anheischig macht, die contrahirten Artikel, wenn sie in der vorgeschriebenen Zeit, Menge und Güte geliefert werden, zu empfangen und dafür den bedungenen Preis zu bezahlen. Dergleichen Geschäfte sind in der Regel mit einem baaren Geldvorschuß verknüpft, den der Vergeber der Lieferung dem Lieferanten bei der Abschließung des Contracts theils zur Sicherheit, großen Theils aber zur Erleichterung des Einkaufs baar zahlt, wogegen ihm der Lieferant wiederum für die prompte Erfüllung seiner Verbindlichkeiten Caution stellen muß.

Haupt- und Unterlieferanten.

Militärische Execution.

Bei Lieferungen von einiger Bedeutung, und hauptsächlich bei solchen, die von einer Militär- oder Civilbehörde vergeben werden, findet man gewöhnlich Haupt und Sub oder Unterlieferanten. Erstere übernehmen die Lieferung unmittelbar von dem Ausgeber selbst und überlassen den letztern nur gewisse Theile nach einer separaten Uebereinkunft. In solchen Fällen, wo der Hauptlieferant wegen Saumseligkeit u. s. w. einer militärischen Execution ausgesetzt ist, darf er ja nicht unterlassen, sich dieses Zwangsmittel gegen seine Unterlieferanten gleichfalls vorzubehalten, und solches, wenn ein Contract existirt, in demselben ausdrücklich zu bemerken, weil sich sonst die Behörde nur an ihn halten, er selbst aber keine Mittel haben würde, seine Regressen weiter zu nehmen.

Was die Assecuranzgeschäfte betrifft, so haben wir sie Abschn. 1. Kap. 5. §. 4. Anmerk. so erörtert, daß wir hier darüber weiter nichts zu sagen haben, als bloß dieses, daß der Assecurandeur, nicht aber der Versicherte, Assecuranzgeschäfte betreibt oder eigentlich einen Assecuranzhandel führt, was sich denn auch wohl von selbst versteht.

§. 5.

Handlungsgeschäfte, die der Eigenthümer für seine eigene und alleinige Rechnung oder zu seinem eigenen und alleinigen Vortheil oder Schaden betreibt, bilden einen **eigenen** (**Propre**-) **Handel**; besorgt derselbe aber die Geschäfte Anderer gegen eine gewisse Belohnung oder Entschädigung, so ist dies ein **fremder** oder **Hülfshandel**, der sich wiederum Eigener und fremder Handel.

1) in den **Auftrags**-, **Besorgungs**-, **Commissions**-, und Auftrags- und
2) in den **Beförderungs**-, **Verschickungs**-, **Speditionshandel** eintheilen läßt. Beförderungshandel.

Durch den Auftragshandel (**Commissionshandel**) übernimmt der Beauftragte (**Commissionär**) gegen eine gewisse Belohnung (**Provision**) die Besorgung gewisser Handlungsgeschäfte für Rechnung des Auftragenden (**Committenten**); als z. B. den Ein- und Verkauf von Waaren, Wechseln u. s. w., die Eincassirung oder Auszahlung von Geldern u. s. w., kurz, ein Geschäft, wodurch das Vermögen des Committenten **verändert** wird. Der Beförderungshandel (**Speditionshandel**) aber besteht lediglich darin, daß der Beförderer (**Spediteur**) Anderer Güter oder Waaren empfängt und weiter versendet oder an Jemanden abliefert, ohne mit ihnen selbst eine thätige Veränderung vorzunehmen. Verkauft ein Commissionär die Waaren des Committenten auf Credit, so ist er keineswegs verbunden, für die Sicherheit der Schuldner zu haften; übernimmt er jedoch die Gewährleistung für die verborgte Summe, so kann er sich dafür eine Vergütung, gewöhnlich 2 Procent, berechnen, welche man **Delcredre** nennt.

Commissionär, Provision, Committent.

Spedition, Spediteur.

Delcredre.

§. 6.

Der **Gesellschafts**-, **Societäts**-, **Compagnie**-, **Mascopei**- (von dem holländischen Worte Maatschappy, Gesellschaft) **Handel** ist eigentlich ein Handel, an dem zwei oder mehrere Personen auf gleichen oder ungleichen Nutzen und Schaden Theil nehmen. Die Theilnahme kann sich entweder nur auf einzelne Geschäfte beschränken, und ist **uneigentlich**, oder sie erstreckt sich auf alle während einer gewissen Reihe von Jahren vorkommende Geschäfte, und ist eine **eigentliche** Societät.

Gesellschaftshandel.

Wenn zwei oder mehrere Personen zusammentreten, um ein **einziges periodisches** Geschäft für gemeinschaftliche Rechnung zu betreiben, so gründet sich ihre Vereinigung (**Association**) bloß auf die Dauer dieses Geschäfts, und es steht in der Regel jedem Theilnehmer frei, auch während dieser Zeit nebenbei noch andere Geschäfte zu betreiben; die Association ist also **momentan** und **uneigentlich**. — Erstreckt sich die Vereinigung aber auf ein einzelnes, auf mehrere, oder auf alle vorkommende Geschäfte während einer gewissen Anzahl von Jahren, so ist eine **eigentliche** Societät vorhanden. Der Antheil des Gewinnes wird gewöhnlich nach Maaßgabe des eingelegten Capitals bestimmt; es kann also bei einer Handlung von z. B. drei Theilnehmern und 24000 Rthlrn. Capital der erste, wenn er 12000 Rthlr. eingelegt, den halben Gewinn,

Uneigentliche und eigentliche Gesellschaft.

der zweite, wenn er 8000 Rthlr. eingeschossen, ein Drittheil, und der dritte, welcher 4000 Rthlr. hergegeben haben muß, ein Sechstel des Nutzens beziehen. Talente, Kenntnisse und Fähigkeiten ersetzen jedoch oft den Mangel an Geld, und es gibt der Beispiele genug, daß Gesellschaften, die der Handlung Kopf und Hand widmen, mit denen in gleiche Theile gehen, deren Vermögen die Handlung begründet, wie dies z. B. bei dem Commanditenhandel, wovon hier weiter die Rede seyn wird, der Fall ist.

§. 7.

Commanditenhandel.

Der Commanditenhandel unterscheidet sich von dem Gesellschaftshandel wesentlich dadurch, daß bei demselben der eine Theilnehmer lediglich den baaren Fonds zur Handlung hergibt, während der andere ausschließlich die Geschäfte derselben betreibt. Ersterer heißt Commanditar und letzterer Commanditist. Beide wirken für Einen Zweck, aber aus verschiedenen Mitteln und Kräften. Bei der Errichtung einer solchen Handlung wird sowohl das Capital, welches der Commanditar einlegen, als auch die Art, wie der Gewinn getheilt werden soll, genau bestimmt und festgestellt.

Wir haben bereits Abschn. 2. Kap. 2. §. 6. Anmerk. gesagt, daß der Commanditar durch die Firma der Commandite nicht wechselmäßig verpflichtet wird, daß sich aber sowohl Wechsel- als andere Gläubiger an das eingelegte Capital halten und aus demselben ihre Befriedigung verlangen können. Reicht dieses aber nicht zu, so müssen sie ihre Regressen an dem Commanditisten nehmen.

Groß- und Kleinhandel. Grossirer, Detaillist oder Menutirer.

Wie man den Handel Rücksichts der Gegenstände, womit er getrieben wird, eintheilen kann, geht bereits aus dem hervor, was wir Abschn. 1. Kap. 5. §. 2. 3. u. 4. über die Classification des Vermögens gesagt haben, da jeder Artikel des Werths ein Gegenstand des Handels seyn kann und der Handel mit demselben von ihm zugleich den Namen entlehnt. Werden die Geschäfte im Ganzen betrieben, so ist ein Großhandel (Handel en gros) vorhanden, und der Eigenthümer der Handlung heißt Grossirer; werden die Waaren aber einzeln verkauft, so ist dies ein Kleinhandel (Handel en détail), und der Chef heißt Detaillist, Menutirer oder Krämer.

Zweites Kapitel.

Von der Einnahme und Ausgabe.

§. 1.

Einnahme und Ausgabe.

Jede Einnahme vergrößert unstreitig das Vermögen desjenigen, der einnimmt, so wie umgekehrt jede Ausgabe das Vermögen des Ausgebers vermindert; es ist also jede Vergrö-

ßerung des Vermögens als eine Einnahme und jede Verminderung desselben als eine Ausgabe zu betrachten.

Wohl verstanden, daß hier nur von der Zu- und Abnahme des Besitzthums, nicht aber des Reichthums die Rede ist; denn dieser kann nur durch solche Einnahmen vergrößert werden, wofür nie eine Ausgabe statt findet, und umgekehrt nur durch solche Ausgaben eine wirkliche Verminderung erleiden, wofür nie eine Einnahme eintreten kann. Den Besitzthum hingegen vergrößert oder vermindert jede periodische Einnahme oder Ausgabe, ohne Rücksicht, ob der eingenommene oder ausgegebene Gegenstand wirklich unser ist und uns auf immer verbleibt oder nicht.

§. 2.

Da der Handel, (wie wir im vorhergehenden Kapitel gesagt haben,) in einer Veränderung oder Verwechselung des Vermögens besteht, so müßte jedes Handlungsgeschäft bei einer und derselben Person eine Einnahme und Ausgabe zugleich verursachen; dies ist jedoch nicht immer der Fall, da sehr oft auch Einnahmen ohne Ausgaben und Ausgaben ohne Einnahmen statt finden, welches auf drei von einander verschiedene Arten geschehen kann, nämlich:

Wie die Einnahme und Ausgabe bei Handlungsgeschäften statt findet.

1) wo nur eine zeitliche Suspension der Einnahme oder Ausgabe eintritt, ohne selbige ganz aufzuheben, da sie vielmehr mit der Zeit bestimmt erfolgen müssen;
2) wo es ungewiß ist, ob für die Einnahme eine Ausgabe, oder für die Ausgabe eine Einnahme statt finden wird; und
3) wo die Einnahme oder Ausgabe ganz cessirt und nie eintreten kann.

Wenn wir Jemanden ein Gut oder eine Sache übergeben, um dafür irgend einen andern Gegenstand des Werths zu empfangen, so entsteht bei uns durch den Abgang der abgetretenen Objecte eine Ausgabe, so wie durch den Eingang der eingewechselten Theile eine Einnahme. Dasselbe Verhältniß findet in reciproco bei demjenigen statt, der uns sein Eigenthum abtritt und dagegen das unsrige empfängt. Hiernach müßte also jede Einnahme bei einer und derselben Person auch wieder eine Ausgabe, so wie umgekehrt jede Ausgabe zugleich eine Einnahme verursachen; es gibt jedoch, wie oben gesagt, Ausnahmen, die wir hier weiter näher erörtern werden.

§. 3.

Suspendirte Einnahme und Ausgabe.

Bei dem Tausch- (Baratto-) Handel findet in der Regel die Einnahme und Ausgabe bei einer und derselben Person zu gleicher Zeit statt; bei dem Kaufhandel aber ist dies nur dann der Fall, wenn das Geschäft durch baare Zahlung abgemacht wird; geschieht der Verkauf aber auf Zeit oder

Rechnung, so tritt bei dem Verkäufer eine Ausgabe ein, wofür die Einnahme erst nach Verlauf einer gewissen Zeit erfolgen soll, der Käufer hingegen hat eine Einnahme ohne Ausgabe, doch muß auch diese mit Ablauf der Zahlungszeit bestimmt eintreten. Eben so verhält es sich bei dem Handel auf Lieferung, da der Lieferant den Vorschuß einnimmt, ohne den Werth desselben sogleich zu ersetzen, der Vergeber der Lieferung aber hat eine Ausgabe, wofür die Einnahme erst später erfolgen soll. In allen dergleichen Fällen findet also eine Suspension der Einnahme oder Ausgabe statt, ohne selbige jedoch ganz aufzuheben.

Wenn hier gesagt wird, daß die suspendirte Einnahme oder Ausgabe bestimmt erfolgen müsse, so versteht es sich von selbst, daß dies nur so lange der Fall seyn kann, als der Schuldner zu zahlen vermögend ist; wird derselbe aber insolvent, so kann bei dem Gläubiger die Einnahme, bei dem Schuldner aber die Ausgabe, je nachdem die Masse beschaffen ist, entweder ganz oder zum Theil cessiren. So wie nun bei Verlusten von Seiten des Creditors die Einnahme und von Seiten des Debitors die Ausgabe wegfällt, eben so findet auch bei Gewinnen für den gewinnenden Theil eine Einnahme ohne Ausgabe und für den verlierenden Theil eine Ausgabe ohne Einnahme statt.

§. 4.

Zweifelhafte Fälle der Einnahme oder Ausgabe, und Fälle, wo sie bestimmt cessirt.

Bey dem Assecuranzhandel findet von Seiten des Versicherten eine bestimmte Ausgabe statt, ohne zu wissen, ob dafür eine Einnahme erfolgen wird; der Versicherer hingegen hat eine bestimmte Einnahme, für die nur im ungünstigen Falle eine Ausgabe eintreten kann. Beide Theile befinden sich also eine Zeit lang in einer Ungewißheit, ob für die Einnahme eine Ausgabe oder für die Ausgabe eine Einnahme eintreten wird; da aber notorisch einer von beiden verlieren muß, so tritt bei dem verlierenden Theile eine Ausgabe ein, wofür die Einnahme ganz cessirt oder aufhört, der gewinnende Theil hingegen hat eine Einnahme, wofür nie eine Ausgabe erfolgen wird.

Durch den Verlust der versicherten Güter hat der Versicherte, selbst in dem Falle, daß ihm die versicherte Summe gezahlt wird, allerdings eine Ausgabe, die aber schon früher erfolgt und in der Regel weniger beträgt als versichert worden ist, da man gewöhnlich einen imaginirten Gewinn von mindestens zehn Prozent mit versichert.

Hinsichts der gezahlten Prämie hat sowohl der Versicherte, wenn er gewinnender Theil ist, zugleich eine Ausgabe, als auch der Versicherer, wenn er verlierender Theil ist, an der empfangenen Prämie eine Einnahme; hier ist aber bloß von dem reinen Gewinne oder Verluste die Rede, wobei entweder nur eine Einnahme allein oder eine Ausgabe allein statt finden kann.

Bey dem Großavantur-Handel ist es gleichfalls unbestimmt, ob der Quasi-Creditor für die Ausgabe eine Einnahme haben wird; tritt diese aber ein, so übersteigt sie die Ausgabe um so viel, als der reine Gewinn beträgt, wobei jedoch der Quasi-Debitor nichts verliert, sondern im Gegentheil durch den glücklichen Aus-

gang zu gleicher Zeit mit verdient. Dies ist auch bei allen Glücksspielen, z. B. der Lotterie oder dem Lotto, (von dem holländischen Worte Lot, Loos,) der Fall, wo der Einsatz die Ausgabe und der Gewinn die Einnahme verursacht, ohne daß der Entrepreneur dadurch geradezu gewinnen oder verlieren muß. Dergleichen Gewinne ohne Nachtheil und Verluste ohne Vortheil eines Andern kommen im Handel oft vor und bilden vereint mit allen andern Gewinnen und Verlusten das sogenannte Gewinn- und Verlust-Conto. Lotterie.

§. 5.

Man nimmt im Handel ein und gibt aus, für sich und für einen Andern oder mit einem Andern. Bei dem eigenen (Propre-) Handel geschieht die Einnahme und Ausgabe für sich, d. h. für eigene Rechnung. Der fremde oder Hülfshandel verursacht eine Einnahme und Ausgabe für Andere oder für fremde Rechnung. — Bei dem Gesellschafts-, und so auch bei dem Commanditenhandel nimmt man ein oder gibt aus für sich und für Andere oder mit Andern zugleich. Einnahme und Ausgabe für sich, für Andere, oder mit Andern zugleich.

Wir haben bereits Abschn. 3. Kap. 1. §. 5. Anmerk. gesagt, daß der Commissionär oder Spediteur berechtigt ist, seinem Committenten als Lohn für die Besorgung seiner Geschäfte gewisse Procente unter dem Namen Provision, Delcredre oder Speditionsgebühren in Rechnung zu bringen: diese bilden für den Empfänger eine Einnahme ohne Ausgabe, indem sie als ein reiner Gewinn zu betrachten sind; dem Geber aber verursachen sie eine Ausgabe ohne Einnahme, ohne ihm deshalb geradezu einen Verlust oder Schaden zuzuziehen, da er diese Kosten wiederum auf diejenigen Gegenstände schlägt, für welche sie verausgabt worden sind, und den Preis derselben erhöht. So wird z. B. die Provision u. s. w. für den Einkauf gewisser Waaren bei den Calculationen auf diese geschlagen und ihr Preis dadurch höher angesetzt.

§. 6.

Wir haben bereits früher (Abschn. 1. Kap. 1. §. 1.) gesagt, daß das Vermögen aus mehreren einzelnen Theilen oder Gegenständen des Werths besteht; ein jeder derselben ist ein Gegenstand des Handels; jeder Gegenstand des Handels ist wiederum ein Gegenstand der Einnahme und Ausgabe: mithin ist auch jeder einzelne Vermögenstheil ein Gegenstand der Einnahme und Ausgabe. Wenn wir also über sämmtliche Einnahmen und Ausgaben genaue Rechnung führen, so controlliren wir dadurch nicht nur alle Handelsgeschäfte, sondern auch zugleich das ganze Vermögen in seinen verschiedenen Theilen. Will man eine solche Controlle führen, so ist vor allen Dingen eine systematisch geordnete Classification der Vermögenstheile nöthig. Wie diese zu bewerkstelligen sey, haben wir bereits Abschn. 1. Kap. 3. 4. und 5. bei der Aufnahme des Inventariums aus einander gesetzt, und bemerken hier lediglich, daß Hinsichts der Einnahme und Ausgabe noch besonders angedeutet werden muß: Gegenstände der Einnahme und Ausgabe.

1) ob die Einnahme und Ausgabe für fremde Rechnung geschehen, und

2) ob sie als ein Gewinn oder Verlust zu betrachten sey.

Um jedoch die Arbeit so viel als möglich zu vereinfachen, und weil man herkömmlich über die in Commission oder Spedition habenden Güter nie ein schriftliches Instrument ausstellt, sondern alles, was darauf Bezug hat, nur in die Handlungsbücher einträgt, so haben wir den fremden Handel unter die Rubrik von Buchschulden aufgenommen, dem Gewinn- und Verlust-Conto aber eine besondere Rubrik angewiesen, und sämmtliche Einnahme- und Ausgabegeschäfte folgender Gestalt tabellarisch geordnet und rubricirt:

Gegenstände der Einnahme und Ausgabe.																									Summe.					
Immobilien oder unbewegliche Güter.		Mobilien oder bewegliche Güter																							Gewinn und Verlust.			Hauptbetrag.		
Ländereien.	Gebäude.	eines bestimmten Werths.												eines veränderlichen Werths.											Rthl.	gr.	pf.	Rthl.	gr.	pf.
		Allgemein beliebt.		Bedingungsweise beliebt.										eines reellen Werths.									Stellvertreter des reellen Werths.							
				Schriftliche Forderungen gegen								Buchschulden für		Waaren.																
				Pfand		Wechsel.																								
		Eigentliches oder geprägtes Geld.	Uneigentliches oder Papiergeld.	Faustpfänder.	Hypotheken.	Solawechsel.	Trassirte Wechsel.	Obligationen.	Assignationen.	Handelsbillets.	Bodmerei u. Beilbriefe.	eigene Rechnung.	fremde Rechnung.	nach der Zahl.	nach dem Längenmaaß.	nach dem Körpermaaß.	nach dem Flächenmaaß.	nach dem Gewicht.	Möbeln.	Utensilien.	Moventien.	Pretiosa.	Mittelbare Staatspapiere.	Unmittelbare Staatspapiere.						

Nach dieser Tabelle werden sämmtliche Gegenstände des Werths eingetheilt in:

1) Immobilien (unbewegliche Güter) und
2) Mobilien (bewegliche Güter).

Die Immobilien zerfallen wiederum in zwei Theile:

1) Ländereien,
2) Gebäude.

Die Mobilien lassen sich zuvörderst absondern in solche, die

1) einen bestimmten und
2) einen veränderlichen Werth haben.

Mobilien eines bestimmten Werths sind entweder

1) allgemein beliebt und werden unbedingt in Zahlung angenommen, oder
2) nicht allgemein beliebt und werden nur bedingungsweise an Zahlungsstatt angenommen.

Mobilien eines bestimmten allgemein beliebten Werths beschränken sich zwar nur auf den einzigen Artikel Geld, es gibt aber zweierlei Gattungen Geld, nämlich:

1) eigentliches, wirklich geprägtes, und
2) uneigentliches oder Papiergeld, das die Stelle des eigentlichen Geldes vertritt.

Die Mobilien eines zwar bestimmten, aber nicht allgemein, sondern nur bedingungsweise beliebten Werths zerfallen wiederum in

1) schriftliche Forderungen,
2) mündliche dergleichen oder Buchschulden.

Die schriftlichen Forderungen beruhen auf

1) Unterpfand,
2) Wechseln,
3) Obligationen,
4) Assignationen,
5) Handelsbillets, und
6) Bodmerei- und Beilbriefen.

Das Unterpfand heißt,

1) wenn es mit übergeben wird, Faustpfand, und
2) wenn es dem Gläubiger bloß verschrieben wird, Hypothek.

Die Wechsel zerfallen wiederum in zwei Haupttheile, nämlich:

1) eigene oder Solawechsel,
2) gezogene oder trassirte Wechsel.

Die Buchschulden theilen wir in solche, die

1) für eigene Rechnung,
2) für fremde Rechnung statt finden.

Mobilien eines veränderlichen Werths werden hier wiederum eingetheilt in solche, die

1) einen reellen Werth haben, oder
2) nur die Stelle des reellen Werths vertreten.

Zu den **Mobilien** eines veränderlichen reellen **Werths** gehören:

1) Waaren,
2) Möbeln,
3) Utensilien,
4) Moventien,
5) Prätiosa.

Die Waaren theilen wir wiederum in solche ein, die

1) nach der Zahl,
2) nach dem Längenmaaß,
3) nach dem Körpermaaß,
4) nach dem Flächenmaaß, und
5) nach dem Gewicht verkauft werden.

Staatspapiere, als Stellvertreter des reellen veränderlichen Werths, zerfallen wiederum in

1) mittelbare,
2) unmittelbare Staatspapiere.

Unter Gewinn verstehen wir Einnahmen, wofür keine Ausgaben, und unter Verlust Ausgaben, wofür keine Einahmen statt finden. Für diese Art der Einnahme und Ausgabe ist also die Rubrik über Gewinn und Verlust.

Die Rubrik für den Hauptbetrag ist für alle Arten der Einnahme und Ausgabe bestimmt, worüber im nächstfolgenden Kapitel ein Mehreres gesagt werden wird.

Drittes Kapitel.

Vom Buchhalten.

§. 1.

Die Nothwendigkeit, Buch zu führen.

Ein Jeder, der Handlungs- und dergleichen Geschäfte zu betreiben hat, fühlt, selbst bei einem eingeschränkten Wirkungskreise, die Nothwendigkeit, seine Geschäftsverrichtungen aufzuschreiben, um sie nicht der Vergessenheit Preis zu geben. Der weniger unterrichtete Geschäftsmann begnügt sich damit, nur dasjenige zu vermerken, was er Andern schuldig ist, oder von ihnen zu fordern hat, und sobald ein Posten oder eine ganze Rechnung, sey es durch baare Zahlung oder Gegenrechnung, liquidirt ist, streicht er das in Richtigkeit Gebrachte, zum Kennzeichen, durch, oder schreibt einem jeden Geschäftsverwandten besonders die ihm gelieferten Gegenstände in ein dazu be-

stimmtes Buch, auf die eine Seite zur Last, und die von ihm empfangenen Sachen wieder auf die entgegengesetzte Seite zum Guten. Gleichen sich die Hauptsummen auf beiden Seiten aus, so ist die Rechnung liquidirt oder saldirt.

Nach der ersten Methode, die liquidirten Posten oder Rechnungen nämlich ganz durchzustreichen, räumt man dem Rechnungsfreunde nur Eine Seite im Buche ein; soll aber die Rechnung durch Ab- und Zuschreiben geführt werden, so bekommt jeder Geschäftsfreund in einem dazu bestimmten Handlungsbuche zwei gegen einander über befindliche Seiten. Auf der ersten Seite zur linken Hand wird dasjenige notirt, was wir dem Inhaber der Rechnung geben; auf die entgegengesetzte Seite aber zur rechten Hand wird alles geschrieben, was wir von ihm empfangen. Will man den Stand der Rechnung wissen, so werden die Summen auf beiden Seiten addirt; übersteigt die Hauptsumme zur linken Seite jene zur rechten, so ist ein Ueberschuß zur Last des Fremden vorhanden, den er uns schuldet; ist aber die Hauptsumme zur rechten Seite größer als die zur linken, so sind wir dem Fremden so viel schuldig, als dieser Ueberschuß beträgt. Gleichen sich die Hauptsummen auf beiden Seiten aus, so ist einer dem Andern nichts schuldig und die Rechnung saldirt sich. Eine auf die letztbeschriebene Art angelegte Rechnungsführung nennt man Conto, so wie das Buch, worin diese Rechnungen enthalten sind, Contobuch. Der Ueberschuß auf der einen oder andern Seite heißt Saldo, weshalb das Ausgleichen der Rechnung saldiren genannt wird. Conto, Contobuch, Saldo, Saldiren.

Wie ein Conto anzulegen sey, geht wohl aus dem hervor, was hier eben gesagt worden, und ist auch sonst hinlänglich bekannt; weil aber auch diese einfache Rechnungsführung neben unserm Taschen-Riscontro bestehen kann, so glauben wir, eine Anweisung hierzu schon deshalb nicht übergehen zu dürfen, und liefern sie in möglichster Kürze wie folgt: Anweisung zur Anlegung eines Conto.

1) Am obern Ende des Buches, ungefähr zwei Finger breit vom Rande, wird durch beide zu einem Conto bestimmte Seiten eine einfache oder nach Belieben doppelte Querlinie gezogen.

2) Ans äußerste Ende des leeren Raumes über der Linie wird erst die Zahl der Blattseite oder des Folii gestellt, die auf beiden Seiten gleich ist, da beide nur ein Ganzes ausmachen.

3) Ueber die Linie links wird gleich am Anfange mit großer Schrift das Wort Debet oder Soll gestellt, welches so viel als schuldet bedeutet, da derjenige, für den das Conto eröffnet wird, alles, was auf diese Seite zu stehen kommt, wirklich schuldig ist. Debet oder Soll.

4) Neben dieses Wort Debet oder Soll wird mit etwas kleinerer Schrift über und dicht an die Linie der Name und Wohnort des Conto-Inhabers gestellt.

5) Ans äußerste Ende zur rechten Seite unmittelbar nach dem Wohnorte, und dem Worte Debet oder Soll gegen über, wird mit gleicher Schrift das Wort Credit oder Hat gestellt, welches so viel als gegeben bedeutet, da alles, was auf diese Seite zu stehen kommt, von dem Eigener des Conto gegeben worden ist und ihm zu gut kommt. Credit oder Hat.

6) Unter der Querlinie werden auf jeder Blattseite zur linken Seite, der Länge nach, zwei Linien gezogen, die für das Datum bestimmt sind. Der (etwa einen Finger breite) Raum zwischen dem Rande und der ersten Linie enthält das Jahr und den Monat, die zweite nur halb so breite Rubrik aber bloß den Tag des Monats.

7) Auf jeder Blattseite werden rechts und unter der Querlinie drei Linien der Länge nach gezogen, die drei Rubriken formiren, welche für diejenige Münzsorte bestimmt sind, in der man Buch und Rechnung führt, als: Reichsthaler, Groschen und Pfennige, u. s. w. Sollen wir nun zum Beispiel für Carl Ludwig Schumacher, in Hamburg wohnhaft, ein Conto in unserm Buche eröffnen, so würde dasselbe folgender Gestalt zu stehen kommen:

Debet — Carl Ludwig Schuhmacher in Hamburg — Credit

1818			Rℓ	ℋ	ℌ	1818			Rℓ	ℋ	ℌ
Januar	1					Januar	1				

Debent oder Sollen, Credunt oder Haben.

Anstatt Debet kann man, wie gesagt, Soll, und anstatt Credit das Wort Hat setzen. — Wird ein Conto für mehrere Personen zugleich eröffnet, so sagt man anstatt Debet oder Soll in der Mehrzahl Debent oder Sollen, und anstatt Credit oder Hat im Plural Credunt oder Haben. Dies gilt auch von einer Handlung, wobei mehrere Theilnehmer sind.

§. 2.

Erfordernisse einer guten Buchführung.

Es bedarf wohl keiner großen Beweise, um einzusehen, daß diese Verfahrungsart großen Irrthümern unterworfen ist und für den besser unterrichteten Geschäftsmann um so weniger genügend seyn kann, als er im Stande seyn muß:

1) zu jeder Zeit und Stunde und ohne langes Nachsuchen seinen ganzen Vermögens- und Geschäftszustand genau zu übersehen, um wissen zu können:
   a) wie viel er überhaupt besitze, und
   b) davon sein nennen könne;
   c) wie viel er überhaupt und
   d) an jedem einzelnen Waarenartikel gewonnen oder verloren habe;
2) in streitigen Fällen, welche öfters selbst bei dem besten Willen nicht vermieden werden können, seine Handlungsbücher als Beweismittel seiner gerechten Forderung aufzustellen;
3) wenn unglückliche Ereignisse ihn in die traurige Lage versetzen, seine Gläubiger nicht zum vollen oder auch gar nicht befriedigen zu können, von seinen Handlungen genaue Rechenschaft abzulegen und dadurch seine Unschuld zu beweisen;
4) in seiner Abwesenheit, ja selbst nach seinem Tode, auch Andern eine genaue Uebersicht seines ganzen Vermögens- und Geschäftszustandes hinterlassen zu können.

Daß die (§. 1.) angeführte Buchungsmethode diesen Erfordernissen auch nicht entfernt entsprechen kann, liegt klar am Tage; der ordentliche Kaufmann muß also, wenn er den vorgezeichneten Zweck erreichen soll, seine Geschäfte nach einer gewissen Ordnung in mehrere dazu bestimmte Bücher ein- und übertragen, und diese Wissenschaft nennt man **Buchhalten**, so wie denjenigen, der sie vollkommen versteht, einen **Buchhalter**. Buchhalten. Buchhalter.

Der Zweck der Buchführung ist, wie gesagt, bestimmt; ihn aber auf die einfachste und sicherste Art zu erreichen, sind mehrere Systeme vorhanden, die eben so viele Arten von Buchhalten bilden, als da sind: die italiänische oder doppelte, die deutsche und englische Buchhalterei. Erstere ist die älteste und behauptet sich bis auf den heutigen Tag in den angesehensten Comtoirs von Europa. Italiänische oder doppelte, englische und deutsche Buchhalterei.

Zwar ist es nicht zu läugnen, daß die italiänische Buchhalterei auf die Art, wie man sie geführt hat und häufig noch führt, vielen Irrungen Raum gibt, allein wir halten uns überzeugt, daß es besser ist, darauf bedacht zu seyn, diese Lücken auszufüllen, als neue Systeme zu schaffen, die nicht minder frei von Mängeln sind, und nur bloß diejenigen nicht besitzen, welche ihre Erfinder an der italiänischen Buchhalterei zum Theil mit Recht tadeln. Oefters kleben dem neuen System sogar die alten Gebrechen an, die selbst der Verfasser einige Augenblicke früher auf das nachdrücklichste gerügt hat. *)

*) Unter dem Titel: **Das Ganze der Buchhalterei, mit strenger Berücksichtigung aller vorhandenen und bekannt gewordenen Systeme**, bearbeitet der Verfasser dieser Schrift gegenwärtig ein Werk über Buchhalten, das, weit entfernt, die italiänische Buchhalterei zu verdrängen, viel-

§. 3.

Zahl der Bücher.

Die Zahl der zum doppelten Buchhalten erforderlichen Bücher ist zwar gewisser Maßen bestimmt, sie nimmt aber in dem Maaße zu, als die Geschäfte selbst an Mannigfaltigkeit und Größe gewinnen. Unterdessen beruhen sämmtliche Handlungsbücher, so viel ihrer auch seyn mögen, nur auf zwei Grundpfeilern, nämlich:

1) auf dem Memorial,
2) auf dem Cassenbuche,

die gleichsam die Quellen sind, aus denen der Stoff für das Journal und Hauptbuch, (wovon hier weiter die Rede ist,) geschöpft wird.

Memorial.

Das Memorial, auch die Kladde oder Strazze genannt, enthält alle diejenigen Geschäfte, welche nicht gegen gleich baare Zahlung, sondern auf Zeit oder Rechnung (à Conto) gemacht werden.

Cassenbuch.

Das Cassenbuch enthält wiederum nur solche Geschäfte, die gegen gleich baare Zahlung gemacht werden, oder, mit andern Worten, alle baare Einnahmen und Ausgaben.

Journal.

Aus diesen beiden Büchern, dem Memorial und Cassenbuche nämlich, werden täglich sämmtliche Posten in ein drittes Buch, Journal oder Tagebuch genannt, übergetragen, und für einen jeden Posten ein Debitor und Creditor bestimmt und demselben beigesetzt.

Hauptbuch.

Dem Journal folgt das Hauptbuch; in diesem wird jeder Person oder jeder als Person dargestellten (personificirten) Sache ein eigenes Conto gegeben und jeder Journal-Posten auf die Debet- oder Credit-Seite seines Conto übergetragen.

Ob nun gleich das Memorial und Cassenbuch das Fundament bilden, so ist doch das Hauptbuch das eigentliche Gebäude, dem das Journal, so zu sagen, die Wände leihet. Ein solches Hauptbuch entspricht allerdings den hier (§. 2.) aufgeführten Erfordernissen einer systematischen Buchhaltung; weil aber die Uebertragung aus den ersten Büchern selten mit dem wirklichen Gange der Geschäfte in gleichem Maaße fortschreitet, auch der Abschluß des Hauptbuches und die Anferti-

mehr den Zweck hat, selbige auf eine möglichst hohe Stufe der Vollkommenheit zu erheben, indem der Verfasser die vorgeschlagenen Verbesserungen und Veränderungen durch den Probirstein der eigenen Erfahrung sorgfältig prüft, den Kern behält und die Schale wegwirft.

gung der Bilanz, als wodurch allein man über alles die gehörige Auskunft erlangen kann, nach der Beschaffenheit und Größe der Handlung, eine Verspätung von mehrern oder wenigern Monaten verursacht, so soll unser gegenwärtiges Taschen-Riscontro als eine immerwährende Bilanz diese Lücke ausfüllen, und dem Kaufmann täglich, ja stündlich eine vollkommene und richtige Uebersicht seines ganzen Vermögens- und Geschäftszustandes gewähren.

Eine mittelmäßige Handlung kann mit den hier angeführten vier Büchern, nämlich:

1) einem Memorial,
2) einem Cassenbuche,
3) einem Journal,
4) einem Hauptbuche,

sehr gut fertig werden und darf selbigen nur

5) ein Brief-Copirbuch

beifügen, um in dasselbe alle abgehende Briefe abzuschreiben. Kommen öfters Wechsel vor, so ist auch — Brief-Copirbuch.

6) ein Wechsel-Copirbuch

nöthig, um in dasselbe alle ein- und ausgehende Wechsel abzuschreiben. — Wechsel-Copirbuch.

In einer Handlung von größerm Umfange sind noch folgende Bücher nöthig:

7) ein Lagerbuch, worin in Debet und Credit Rechnung über alle ein- und ausgehende Waaren geführt wird; — Lagerbuch.
8) ein Facturenbuch, welches alle eingehende Rechnungen (Facturen) in Abschrift enthält; — Facturenbuch.
9) ein Riscontro, welches in Debet und Credit ganz ausführlich die laufenden Rechnungen aller wirklich lebenden Personen enthält; — Riscontro.
10) ein Calculationsbuch, zur Berechnung eines jeden Waarenartikels, um zu wissen, wie hoch derselbe mit Inbegriff aller Kosten zu stehen kommt; — Calculationsbuch.
11) ein Commissionsbuch, für alle fremde Auftrags-; und — Commissions- und
12) ein Speditionsbuch, für alle fremde Beförderungsgeschäfte; — Speditionsbuch.
13) ein Cassensorten-Scontrobuch, welches lediglich eine Nachweisung über die verschiedenen Geldsorten, die in der Casse eingenommen und ausgegeben werden, enthält. — Cassensorten-Scontrobuch.

Der Inhalt des Lagerbuchs — nämlich die Rechnungsführung über alle ein- und ausgehende Waaren — und das Riscontro — nämlich die Rechnungsführung mit allen wirklich existirenden Personen — findet sich zwar auch im Hauptbuche, allein so abgekürzt, daß man sich nicht leicht daraus vernehmen kann; deshalb und weil die Uebertragung in das Hauptbuch gewöhnlich verspätet wird, sind bei bedeutenden Handlungen das Lagerbuch und Riscontro nöthig. Uebrigens ist es uns nicht fremd, daß manche das Lagerbuch nicht, so wie wir, als Neben-, sondern als Hauptbuch betrachten wollen, wir werden jedoch in unserm nächsten Werke: Das Ganze der Buchhalterei, diesen Gegenstand näher zu beleuchten bessere Gelegenheit haben.

Außer den oben angeführten Büchern gibt es noch viele andere Nebenbücher, z. B. das Handlungs- und Haushaltungsunkosten-Buch und Portobuch; es ist hier aber nicht der Ort, sie alle genau zu specificiren. — Handlungs- und Haushaltungsunkosten-Buch. Portobuch.

Vierter Abschnitt.

Bestimmung der Stelle, welche das Taschen-Riscontro in der Buchhalterei einnimmt, und was es leisten soll; nebst einer Anweisung, dasselbe anzufertigen und zu gebrauchen.

§. 1.

Wir haben sowohl in der Vorrede als auch besonders Abschn. 3. Kap. 3. §. 3. schon gesagt, und wiederholen es hier noch einmal, daß unser Taschen-Riscontro weder die doppelte Buchhalterei noch ein ihr angehöriges Buch verdrängen, sondern nur eine immerwährende Bilanz seyn soll, um uns jeden Augenblick nachzuweisen:

I) Den Hauptbetrag des Activ- und Passivvermögens, oder, mit andern Worten, wie viel wir
 1) überhaupt besitzen, und
 2) davon unser nennen können.

II) Die Bestandtheile des gesammten Vermögens, das heißt, aus welchen Gegenständen des Werths das ganze Vermögen besteht. Zu diesen gehören:
 1) Grundstücke, die a) in Ländereien und b) in Gebäuden bestehen können;
 2) Baares Geld, wozu a) wirklich geprägte Münzsorten und b) das Papiergeld gehört;
 3) Forderungen, die mit einem Unterpfande verbunden sind, das entweder a) ein Faustpfand, oder b) eine Hypothek seyn kann;
 4) Forderungen gegen Wechsel, die a) in Sola- und b) in trassirte Wechsel zerfallen;
 5) Forderungen gegen sonstige Schriften, als da sind: a) Obligationen, b) Assignationen, c) Handelsbillets, d) Bodmereibriefe, e) Beilbriefe, f) Connoissemente, u. s. w.;
 6) Forderungen gegen Buchschulden, die entweder a) auf bestimmte Rechnung, oder b) auf Commissionsrechnung seyn können;

7) Waaren, welche wiederum eingetheilt werden können in solche, die a) nach dem Längen-, b) Körper- und c) Flächenmaaß, d) nach der Zahl, und e) nach dem Gewichte verkauft werden;

8) Möbeln;

9) Utensilien, welche man in solche, die a) zur Handlung und b) zur Landwirthschaft gehören, absondern kann;

10) Moventien;

11) Prätiosa; und

12) Staatspapiere, die a) unmittelbar und b) mittelbar seyn können, als: Staatsobligationen, Jahrrenten-, Leibrenten-, Tontinen- und Wittwenverpflegungs-Scheine.

III) Den Hauptbetrag der Activ- und Passivschulden, d. h. wie viel Andere uns und wir Andern schuldig sind.

IV) Den Betrag einer jeden einzelnen Schuldpost besonders.

V) Die Zahlungs- oder Verfallzeit einer jeden einzelnen Schuldpost.

VI) Wie viel an einem jeden einzelnen Handelsartikel gewonnen oder verloren worden.

VII) Wie viel überhaupt der Gewinn oder Verlust der ganzen Handlung beträgt.

Das Passivvermögen bestehet eigentlich nur in demjenigen Theile des Besitzthums, dessen Betrag wir Andern schuldig sind, und hat mit Passivschulden, wovon unter III. die Rede ist, einerlei Bedeutung; wir haben es nur der Activschulden wegen gleichsam wiederholt.

§. 2.

Nach allem, was wir überhaupt, und nach dem, was wir Abschn. 3. Kap. 2. §. 6. über Einnahme und Ausgabe gesagt, so wie vorzüglich nach der systematisch geordneten Tabelle, die wir daselbst aufgestellt haben, ergibt sich die Anfertigung unseres Taschen-Riscontro größten Theils schon von selbst, da wir, um den ganzen Vermögens- und Geschäftszustand zu controlliren, weiter nichts bedürfen, als eine ähnliche Tabelle für die Einnahme besonders und für die Ausgabe wieder besonders anzufertigen; alles, was wir besitzen und durch Kauf, Schenkung oder Gewinn erlangen, in

die Einnahme-Rubriken zu bringen, hingegen alles, was wir Andern schuldig sind, verkaufen, verschenken oder verlieren, in Ausgabe zu stellen. Der Ueberschuß, den die Einnahme nach Abzug der Ausgabe gewährt, zeigt den eigentlichen Vermögensbestand nach.

Das eigentliche Inventarium wird zuvörderst nach unserer Methode classificirt und gehörig in die Einnahme-Rubriken gestellt; in Ausgabe kommt hingegen dasjenige, was wir auf diesem Inventarium schuldig sind: wenn die Ausgabe also von der Einnahme abgezogen wird, so zeigt der Ueberrest den wahren Vermögensbestand und die Bestandtheile desselben. Wird nun etwas gegen baar eingekauft, so kommt die eingekaufte Sache in Einnahme, das dafür gezahlte baare Geld aber in Ausgabe. Eben so verhält es sich bei Tauschgeschäften, da die eingetauschten Artikel in Einnahme, die vertauschten Gegenstände aber in Ausgabe kommen. Verkaufen wir Waaren auf Credit, so kommt die Waare in Ausgabe, und die dafür zu zahlende Summe, welche der Käufer uns schuldig bleibt, unter Wechsel oder Buchschulden, je nachdem es die Verkaufsbedingungen mit sich bringen, wiederum in Einnahme. Nur bei Schenkungen, Gewinnen oder Verlusten finden Einnahmen ohne Ausgaben, oder Ausgaben ohne Einnahmen statt. Z. B. es schenkt uns Jemand oder wir gewinnen 1000 Rthlr., so kommen diese in Einnahme, ohne daß dafür eine Ausgabe statt findet, es übersteigt also die Einnahme die Ausgabe unter andern auch um diese 1000 Rthlr. und vergrößert damit den Vermögensbestand. Verschenken oder verlieren wir hingegen 1000 Rthlr., so kommen sie in Ausgabe, ohne daß dafür eine Einnahme statt findet; sie vermindern also die Einnahme, mithin auch den Vermögensbestand um 1000 Rthlr. Uebergibt uns Jemand für eine gewisse Summe Waaren in Commission, um selbige für seine Rechnung zu verkaufen, so verursachen diese Waaren bei uns eine Einnahme und wir sind in gewissem Betracht dafür Schuldner; weil wir aber noch nicht wissen können, ob, wie und zu welchem Preise diese Waare verkauft werden wird, so stellen wir vorläufig den Betrag derselben unter Waaren in Einnahme und unter Buchschulden auf Commissionsrechnung in Ausgabe, um dadurch anzudeuten, daß die Waare nicht unser sey und wir darüber nur Rechenschaft abzulegen haben. Schicken wir z. B. Jemanden für eine gewisse Summe Waaren in Commission, so verursachen die Waaren bei uns eine Ausgabe, wofür eine Commissions-Buchschuld in Einnahme kommt, weil wir nicht bestimmen können, ob, wie und zu welchem Preise der Commissionär die Waaren verkaufen wird, selbiger aber gehalten ist, uns darüber Rechnung abzulegen. Bei Speditionsgeschäften wird über den Betrag der Güter selbst eigentlich keine Rechnung geführt, indem nur die darauf haftenden Unkosten und Speditionsgebühren in Anschlag gebracht werden.

§. 3.

Ob nun gleich der ganze Gewinn oder Verlust einer Handlung durch die Addition der beiden Hauptsummen auf der Einnahme- und Ausgabe-Seite und durch Aufnahme der Inventur mit dem Vermögensbestande zu gleicher Zeit ausgemittelt werden kann, so ist es doch wohl angemessener, auch über diesen Gegenstand besondere Rechnung zu führen und denselben stets vor Augen zu haben. Wir räumen daher der Rechnung über Gewinn und Verlust eigene Rubriken ein, und brin-

gen den Gewinn als Einnahme auf die Einnahme-Seite und den Verlust als Ausgabe auf die Ausgabe-Seite. Wird nun der kleinere Betrag auf der einen Seite von dem größern auf der andern Seite abgezogen, so zeigt der Ueberrest den reinen Gewinn oder Verlust an.

Nicht immer, und nur bei dem Ein- und Verkauf in Partheien, läßt sich der Gewinn oder Verlust an jedem einzelnen Artikel sogleich zur Stelle berechnen; bei den meisten vereinzelten Geschäften aber, und namentlich bei dem Verkauf en détail, mittelt sich derselbe erst nach Aufnahme der Inventur aus, ohne welche selbst kein Abschluß im Hauptbuche statt finden kann. Diese Unmöglichkeit, (nämlich einen Abschluß ohne Inventur,) von unserer Bilanz-Tabelle zu fordern, wäre unbillig. — Da also wo der Gewinn oder Verlust rein vor uns ist, tragen wir ihn gleich zur Stelle in die dazu bestimmten Rubriken über wo dies aber nicht der Fall ist, muß man so wie beim Buchhalten, erst zur Inventur schreiten. Ergibt sich nun nach derselben z. B., daß der Vorrath an Waaren 10000 Rthlr. beträgt, während derselbe nach der Bilanz-Tabelle nur 8000 Rthlr. betragen soll, so ist ein reiner Gewinn von 2000 Rthlrn. vorhanden, der unter Gewinn in Einnahme kommt.

§. 4.

Sowohl über den Betrag eines jeden einzelnen Postens, als auch über die Hauptsumme der ganzen Einnahme und Ausgabe, können wir nur in einer einzigen bestimmten Geldsorte Rechnung führen, wozu wir hier Reichsthaler, gute Groschen und Pfennige gewählt haben. Kommen nun andere Münzsorten vor, so wird das Agio derselben gegen preußisches Courant in die dazu bestimmten Einnahme- und Ausgabe-Rubriken eingetragen. Dasjenige, was wir an Agio, d. h. an Münzsorten, die Agio tragen, besitzen oder empfangen, kommt unter diese Rubrik in Einnahme, so wie dasjenige, was wir hiervon ausgeben, in Ausgabe. Rechnen wir nun z. B. bei unserer Buchführung den Friedrichsd'or à pari, d. h. zu 5 Rthlrn., und wechseln 100 Friedrichsd'or zu 12 Groschen ein, so wird das Agio mit 50 Rthlrn. unter Geld in Ausgabe und unter Agio in Einnahme gebracht, weil wir die 50 Rthlr. Aufgeld noch immer besitzen. Verwechseln wir aber 100 Friedrichsd'or zu 12 Groschen, so kommen die 50 Rthlr. Agio unter Geld in Einnahme und unter Agio in Ausgabe, weil wir 50 Rthlr. Aufgeld ausgegeben haben.

Will man auch, wie Abschn. 4. Kap. 1. §. 1. unter III. gesagt worden, den Hauptbetrag der Activ- und Passivschulden, d. h. alle Gattungen von Schulden zusammengenommen, stets vor Augen haben, so müssen auch für diese neben der Hauptsumme Rubriken eröffnet werden.

Da wir bei unserer Generalbilanz Tabelle unser Augenmerk nur einzig und allein auf den Betrag gerichtet haben, so lassen wir auch nur für diesen Raum; will man aber auch zugleich über die Zahl, das Maaß

oder Gewicht der Waaren in dieser Tabelle Rechnung führen, so ist dieses sehr leicht zu bewerkstelligen, wenn man jedem Artikel die hierzu erforderlichen Tabellen beifügt, welches jedoch die Arbeit erschwert und nicht immer anwendbar ist.

§. 5.

Daß sich in eine Tabelle keine Sätze aufnehmen lassen, leuchtet wohl einem Jeden von selbst ein; inzwischen würde auch nur jede Berührung der Geschäfte selbst nicht nur die Arbeit des Eintragens in diese Tabelle sehr erschweren, sondern selbige auch verwirren. Wir nehmen daher das Memorial und Cassenbuch als Grundlage an, auf die sich unsere Generalbilanz-Tabelle ganz stützt, indem sie aus denselben nur die Summen entlehnt. Diese Tabelle muß also mit jenen beiden Büchern in der engsten Verbindung stehen, und damit jeder Posten sogleich nachgeschlagen werden könne, noch enthalten:

1) eine Rubrik für das Folio des Memorials,

2) eine dergleichen für das Folio des Cassenbuches.

Will man aber nicht jeden einzelnen Posten, sondern täglich alle unter eine Rubrik gehörige Posten zusammen übertragen, so sind diese Rubriken nicht anwendbar und das Datum ist alsdann der beste Wegweiser. In diesem Falle bedarf die Generalbilanz-Tabelle für ein ganzes Jahr nur 365 Linien zu enthalten, wovon Eine für jeden Tag im Jahre bestimmt ist. — Eine nach diesen Anweisungen angefertigte Generalbilanz-Tabelle findet sich am Ende des Werkchens zur Ansicht und zum Gebrauche.

Wir halten es bei Geschäften von einiger Bedeutung für schwierig und dem Ganzen nicht angemessen, die einzelnen Summen eines jeden Postens überzutragen, sondern rathen, lieber die Eintragung täglich vorzunehmen. Man hat also weiter nichts nöthig, als nur in dem Memorial und Cassenbuche die Summen aller Posten, die zu Einer Klasse gehören, zusammenzuzählen und in die gehörigen Rubriken einzutragen. Dieses kann der Prinzipal von einem seiner Contoristen jeden Abend verrichten lassen.

§. 6.

Eine Generalbilanz-Tabelle, wie die hier eben beschriebene, gibt uns also jeden Augenblick Auskunft:

I) über den Hauptbetrag des Activ- und Passivvermögens;

II) über die Bestandttheile des ganzen Vermögens;

III) über den Hauptbetrag der Activ= und Passivschulden;
VI) wie viel an einem jeden einzelnen Artikel, und
VII) wie viel in der ganzen Handlung binnen einem gewissen Zeitraume überhaupt gewonnen oder verloren worden ist.

Wir können aber daraus noch nicht ersehen die zwei fehlenden Punkte, nämlich:
IV) den Betrag einer jeden einzelnen Schuldpost, und
V) die Zahlungs= oder Verfallzeit derselben.

Diese Lücke auszufüllen sind uns noch einige Hülfstabellen nöthig, die wir in drei Hauptheile absondern, nämlich:

1) für schriftliche Forderungen gegen Faustpfand und Hypothek,
2) für schriftliche Forderungen gegen Wechsel,
3) für schriftliche Forderungen gegen Buchschulden,

und zu Ende dieses Werkes mit einer kurzen Beschreibung nachliefern.

Selbst das Hauptbuch weiset nicht immer den Betrag einer jeden einzelnen Schuldpost nach, denn unter Conto pro Diverse sind die Posten so vermengt, daß man sie nur mit der größten Mühe heraussuchen könnte: was aber die Zahlungs= oder Verfallzeit betrifft, so ist davon im Hauptbuche gar keine Spur vorhanden; man wird es uns also nicht verdenken, wenn wir hier zu einigen schon bekannten Hülfstabellen unsere Zuflucht nehmen. Aus sehr beweglichen Gründen liefern wir diese erst zu Ende des Werks und schreiten jetzt zur praktischen Anwendung der gegebenen Theorieen.

Fünfter Abschnitt.

Praktische Anwendung der gegebenen Theorieen.

No. 1.

Aufgaben.

Inventarium.

Nachdem wir uns entschlossen, neben unsern andern Büchern auch ein Taschen = Riscontro zu führen, haben wir unsere Bücher vorher abgeschlossen, und fangen mit dem vorgefundenen Bestande nach der hier weiter folgenden Specification die Geschäfte und die Buchführung aufs neue an. Wir besitzen demnach:

Storchnest den 1sten Januar 1818.

			Rthl.	gGr.	Pf.
	I.				
No. 1.	Immobilien oder unbewegliche Güter.				
	Ein Wohnhaus mit Nebengebäuden sub No. 240. in der Prinzenstraße, kosten	Rthl. 30000			
	Ein Wohnhaus nebst Garten auf der Catharinen = Vorstadt No. 594., kosten .	= 6000			
	Eine Hufe oder 30 Morgen Land, hinter eben diesem Garten, kostet . .	= 500	36500	—	—
	II.				
	Mobilien oder unbewegliche Güter.				
No. 2.	1) Baares Geld.				
	1000 Stück Friedrichsd'or à 5 Rthl.	Rthl. 5000			
	1600 Stück Dukaten à $2\frac{3}{4}$ Rthl.	= 4400			
	400 Stück Napoleonsd'or à 5 Rthl.	= 2000			
	Latus	Rthl. 11400	36500	—	—

Storchnest den 1sten Januar 1818.

			Rℓ	ℋ	₰
	Transport	Rℓ 11400	36500	—	—
	800 Rthlr. Conventionsgeld	Rℓ 800			
	10000 Rthlr. preußisches Courant	» 10000			
	6000 Rthlr. Tresorscheine à pari	» 6000	28200	—	—
No. 3.	2) Forderungen gegen Unterpfand.				
	a) Gegen Faustpfand.				
	Auf ein Paar Brillanten-Ohrringe, auf eine dergleichen Brustnadel, auf einen dergleichen Fingerring, auf ein dergleichen Halsband, sämmtlich in einer Schachtel eingepackt und versiegelt, sind dem Kaufmann Ignaz Petersen allhier auf vier Wochen, die den 15ten dieses Monats fällig werden, baar und frei von Zinsen vorgeschossen worden		2500	—	—
No. 4.	b) Gegen gerichtliche Verschreibung oder Hypothek.				
	Auf ein Wohnhaus mit Nebengebäuden in der Neustädter Lindenstraße sub No. 784., jetzt dem Brauer Anton Beyreuther gehörig, stehen zur ersten Hypothek, mit der Priorität vor den folgenden zu 4 Procent Zinsen	Rℓ 3000			
	Auf ein Wohnhaus und Nebengebäude in der Pariser Straße No. 88., gegenwärtig dem Paul Millerbeck gehörig, stehen zur zweiten Hypothek, nach einem Capital von Rℓ 6000 mit der Priorität vor den folgenden zu 5 Procent Zinsen .	Rℓ 4000	7000	—	—
	3) Forderungen gegen Wechsel.				
No. 5.	a) Gegen Solawechsel.				
	Johann Christian Sperber hieselbst schuldet gegen seinen eigenen Wechsel an meine Ordre den 10ten October 1817 auf 3 Monate Zeit ausgestellt, mithin den 10ten dieses Monats fällig	Rℓ 1250			
	Adam Nagel schuldet gleichfalls auf einen Solawechsel an meine Ordre vom 3ten December 1817 zwei Monat, also den 3ten Februar fällig	Rℓ 750	2000	—	—
No. 6.	b) Gegen Tratten oder gezogene Wechsel.				
	Eine Tratte von Gebrüder Schneider hieselbst auf Berend Krusens Söhne in Hamburg, den 31sten December 1817, zwei Monat Dato, Banco ℳ 6000 à 150 Procent	Rℓ 3000			
	Latus	Rℓ 3000	76200	—	—

Storchnest den 1sten Januar 1818.

		Rthl.	gr	pf
	Transport Rthl.	76200	—	—
	. . . . Transport Rthl. 3000			
	Eine Tratte von Brauer et Sohn in Danzig auf Richard Harris et Comp. in London 1sten December 1817, 3 Monat Dato, Pf. Sterl. 2000 à 6 Rthl. = 12000	15000	—	—
	4) Buchschulden.			
No. 7.	a) Auswärtige Schulden, gleich zahlbar.			
	Peter Buchenau et Söhne in Hamburg restiren Banco Mk 2000 à 150 Procent, (nämlich Rthl. 150 preuß. Cour. für 300 Mark Hamb. Banco) . . . Rthl. 1000			
	Jan van der Velde in Amsterdam restiret holländ. Cour. fl. 1000 à 145 Procent, (nämlich Rthl. 145 preuß. Cour. für fl. 250 holländ. Cour.) . . . . = 580	1580	—	—
No. 8.	b) Einheimische Schulden, zu gewissen Terminen zahlbar.			
	Jakob Schwarz pr. den 2ten d. Mts. . . . . Rthl. 640			
	August Gräbner pr. den 6ten dito . . . . = 450			
	Ignaz Meerveldt pr. den 12ten dito . . . . = 831			
	Christian Liebermann pr. den 12ten dito . . . . = 1000			
	Heinrich Grottkau pr. den 23sten dito . . . . = 1500			
	Gottfried Spangenberg pr. den 23sten dito . . . . = 1780	6201	—	—
No. 9.	c) Buchschulden für Güter in Commission.			
	Bei Gabriel Lindenfeld in Berlin lagern für unsere Rechnung, um bestmöglichst zu verkaufen, 1500 Scheffel Roggen, kosten überhaupt	3500	—	—
No. 10.	6) Waaren.			
	7 Fässer Martinique-Kaffee Brutto ℔ 7700			
	Thara ℔ 700			
	Netto ℔ 7000 à 8 gr . . . . . Rthl. 2333. 8			
	100 Brode Raffinade-Zucker netto ℔ 2200 à 10 gr . . . . . = 916. 16			
	24 Oxhoft Entre-deux-Mers-Wein à Rthl. 49 . Rthl. 1176			
	24 = bester weißer Côte dito à = 52 . = 1248			
	8 = feiner Graves dito . à = 70 . = 560			
	8 = bester Haut-Sauterne dito à = 72 . = 576			
	16 = guter Mittel-Medoc dito à = 71 . = 1136			
	Latus Rthl. 4696 Rthl. 3250. —			
	Latus Rthl.	102481	—	—

Storchnest den 1sten Januar 1818.

			Rℓ	ℋ	₰
		Transport Rℓ	102481	—	—
	Transport 4696	Transport Rℓ 3250			
	8 Oxhoft guter St. Julien-Wein à Rℓ 84 Rℓ 672				
	8 " extra fein dito dito à " 103 " 824				
	Summa	Rℓ 6192			
	150 Tonnen holländ. Heringe à Rℓ 40	" 6000			
	8 Ballen enthaltend 80 Stück ord. dunkelblaue Tücher Ellen 2400 à 12 ℋ	" 1200			
	1 Faß gelbes Wachs netto 15½ Centner à Rℓ 54	" 837			
	60 Faß Butter netto ℔ 11520 à 4 ℋ	" 1920			
		Summa	19399	—	—
No. 11.	7) Mobilien oder Möbeln.				
	Laut darüber angefertigter Designation		900	—	—
No. 12.	8) Utensilien oder Handlungsgeräthschaften.				
	Laut besonderer Specification		400	—	—
No. 13.	9) Moventien oder nutzbares Vieh.				
	6 Kühe und 4 Pferde, zusammen an Werth		840	—	—
No. 14.	10) Prätiosen oder Kostbarkeiten.				
	Nach einem besonders angefertigten Verzeichnisse		5400	—	—
No. 15.	11) Staatspapiere.				
	Für 36 Staats-Schuldscheine No. 13950 à 85 zu Rℓ 200 . . .	Rℓ 7200			
	à 80 Procent	" 5760			
	An Zins-Coupons sind hierbei Rℓ 550 à 86 Procent	" 473			
	2 Berliner Banco-Obligationen à Rℓ 2000	" 4000			
			10233	—	—
No. 16.	12) Agio oder Aufgeld.				
	Von 1000 Stück Friedrichsd'or à 12 ℋ	Rℓ 500. —			
	Von 1600 Stück Dukaten à 10 ℋ	" 666. 16			
	Von 400 Stück Napoleonsd'or à 8 ℋ	" 133. 8			
	Von 800 Rℓ Conventionsgeld à 5 Procent	" 40. —			
			1340	—	—
	Hauptbetrag der Activa	Rℓ	140993	—	—

Storchnest den 1sten Januar 1818.

			Rthl.	gr.	pf.
	Wir haben hingegen zu bezahlen:				
No. 17.	1) Gegen Hypothek.				
	An Carl Baumanns minorenne Erben für eine Hypothek auf unserm in der Prinzenstraße No. 240. belegenen Wohnhause, als erstes Geld mit der Priorität zu 3½ p. C. Zinsen . . . . Rthl.		6000	—	—
No. 18.	2) Gegen Wechsel.				
	Für eine von uns acceptirte Tratte des Hauses Martiny et Comp. in Stettin den 12ten d. Mts fällig, in Friedrichsd'or à 5 Rthl.		1500	—	—
No. 19.	3) Gegen Buchschulden.				
	An Robert Wilson Taylor et Comp. in London per Saldo Pf. Sterl. 1000 à 6 Rthl.	6000			
	An Jacob van der Horst et Zoonen in Amsterdam holländ. Cour. fl. 4000 à 145 p. C.	2320			
	An Antonius Bilderbeck et Comp. in Hamburg Banco Thl. 10000 à 150 p. C. .	5000	13320	—	—
No. 20.	4) An Agio oder Aufgeld.				
	Für Agio von Rthl. 1500 acceptirte Wechsel in Friedrichsd'or à 5 Rthl. zahlbar, machen 300 Stück Frd'or à 12 gr.		150		
	Hauptbetrag der Passiva Rthl.		20970	—	—
	Bilanz. Activa in Summa Rthl. 140993 Passiva in dito " 20970 " 120023 . . Reines Capital		120023	—	—

Ehe wir nun dieses Inventarium in unsere tägliche Hauptbilanz-Tabelle aufnehmen, müssen wir dasselbe zuvor in die beiden Grundbücher, nämlich ins Memorial und Cassenbuch, gehörig eintragen. Nach dem, was wir Abschn. 3. Kap. 3. §. 3. über diese beiden Bücher gesagt haben, ergibt es sich wohl von selbst, daß die baaren Gelder ins Cassenbuch, alle übrigen Gegenstände des Werths aber ins Memorial verzeichnet werden müssen. Obschon aber das unter No. 16. berechnete Agio der baaren Gelder, an Betrag 1340 Rthlr., gleichfalls mit in dem baaren Gelde begriffen ist, so können wir selbiges dennoch ins Cassenbuch nicht aufnehmen, weil wir in der Casse den Friedrichsd'or nur zu 5 Rthlrn., den Dukaten nur zu 2⅘ Rthlrn. u. s. w. rechnen müssen, und das Auf-

geld, je nachdem wir dasselbe einnehmen oder ausgeben, nur als einen Gewinn oder Verlust betrachten können. Zahlt uns aber Jemand das Aufgeld in courantem Gelde baar aus, oder empfängt selbiges von uns in dieser Münzsorte, dann entsteht in der Casse eine wirkliche Einnahme oder Ausgabe, die derselben zum Guten oder zur Last geschrieben wird.

Wir buchen daher gegenwärtig von unserm Inventarium

I. Im Memorial.

1) An Activvermögen:			
No. 1. Grundstücke	für Rthlr.		36500
No. 3. Faustpfand	„ „		2500
No. 4. Hypotheken	„ „		7000
No. 5. Solawechsel	„ „		2000
No. 6. Tratten	„ „		15000
No. 7. Auswärtige Buchschulden	„ „		1580
No. 8. Einheimische desgleichen	„ „		6201
No. 9. Commissionsgüter	„ „		3500
No. 10. Waaren	„ „		19399
No. 11. Möbeln	„ „		900
No. 12. Utensilien	„ „		400
No. 13. Moventien	„ „		840
No. 14. Prätiosen	„ „		5400
No. 15. Staatspapiere	„ „		10233
No. 16. Agio	„ „		1340
	Summe Rthlr.		112793
2) Passiva.			
No. 17. Hypothekarische Schulden	Rthlr.	6000	
No. 18. Wechselschulden	„	1500	
No. 19. Buchschulden	„	13320	
No. 20. Agio	„	150	20970
Transport-Summe im Memorial	Rthlr.		133763

II. Im Cassenbuche.

Activa.		
No. 2. Baares Geld in Summe		28200
Hauptsumme im Memorial und Cassenbuche	Rthlr.	161963

Nach dem Inventarium betragen die Activa	Rthlr.	140993
„ „ „ „ „ die Passiva	„	20970
Folglich gleichstimmend mit dem Memorial und Cassenbuche	Rthlr.	161963

Wir behalten nun, der genauern Controlle wegen, diesen Hauptbetrag der Activa und Passiva oder des ganzen Inventariums bei, und fügen demselben jedes Mal den Betrag eines jeden einzelnen Geschäfts hinzu, so daß die Summe stets von einer Seite zur andern bis zum Schlusse des Monats transportirt wird, wodurch wir uns überzeugen können, ob alle Posten ins Memorial und Cassenbuch richtig übergetragen worden sind, da sie auch dort addirt und transportirt werden und zusammengenommen eine gleiche Hauptsumme liefern müssen, wie wir dieses hier weiter näher zu ersehen Gelegenheit haben werden.

Laufende Nummer.	Storchnest 1818 Januar.	Summe. Rthl.	gr	pf	Anweisung zum Buchen.
	Den 2ten				
	Hauptbetrag der Activa und Passiva . . .	161963	—	—	
No. 1.	Anton Beyreuther zahlte für die auf seinem in der Neustädter Lindenstraße No. 784. belegenen Grundstücke stehende Capitalsumme von Rthl. 3000 die fälligen halbjährigen Zinsen mit	60	—	—	Diese 60 Rthlr., wie auch die folgenden 100 Rthlr., sind als ein Gewinn bei der Casse in Einnahme zu bringen, und werden daher ins Cassenbuch auf die Debet-Seite eingetragen.
No. 2.	Paul Müllerbeck zahlte gleichfalls die halbjährigen Zinsen von der auf seinem Wohnhause in der Pariser Straße No. 88. stehenden Capitalsumme von Rthl. 4000 à 5 p. C.	100	—	—	
No. 3.	An Carl Baumanns minorenne Erben, durch ihre Vormünder gezahlt, die Zinsen von den in meinem Wohnhause auf der Prinzenstraße No. 240. verhypothecirten Rthl. 6000 à $3\frac{1}{2}$ p. C. pr 6 Monat .	105	—	—	Diese 105 Rthlr. werden als ein Verlust bei der Casse auf der Credit-Seite in Ausgabe gestellt.
	2				
No. 4.	Jakob Schwarz hieselbst zahlte den restirenden Betrag von	640	—	—	Dieser Betrag wird in der Casse als Buchschuld in Einnahme gestellt.
	2				
No. 5.	Zur Wirthschaft sind heute baar gegeben worden .	100	—	—	In der Casse als ein Verlust zur Ausgabe.
	Latus Rthl.	162968	—	—	

Laufende Nummer.	Storchnest 1818 Januar.	Summe. Rthl.	Gr.	Pf.	Anweisung zum Buchen.
	Transport Rthl.	162968	—	—	
	2				
No. 6.	Zu Porto und sonstigen Handlungsunkosten baar gegeben	50	—	—	In der Casse als ein Verlust zur Ausgabe.
	2				
No. 7.	Von August Kirwitzer et Söhne in Breslau, durch Fuhrmann Fritsch in Commission empfangen, um für ihre Rechnung zu verkaufen: 300 Schock verschiedene Gattungen Leinwand, wofür dem Fuhrmann an Fracht und ausgelegten Zöllen baar gezahlt	108	—	—	Diese 108 Rthlr. kommen in der Casse als Buchschuld in Ausgabe.
	2				
No. 8.	Trassirt auf Peter Buchenau et Söhne in Hamburg an die Ordre von Antonius Bilderbeck et Comp. daselbst à Vista Banco Mk 2000 à 150 p. C.	1000	—	—	Dieser Posten wird so wie er hier steht ins Memorial eingetragen.
	3				
No. 9.	Trassirt auf Jan van der Velde in Amsterdam an die Ordre von Jakob van der Horst daselbst à Vista holländ. Cour. fl. 1000 à 145 p. C. . . .	580	—	—	Dieser Posten wird wieder unter No. 8. ins Memorial eingetragen.
	3				
No. 10.	An Antonius Bilderbeck et Söhne in Hamburg remittirt eine Tratte von Gebr. Schneider hieselbst auf Berend Krusens Söhne in Hamburg 31. Dec. 2 Monat B. Mk 6000 à 150 p. C.	3000	—	—	Wird eben so ins Memorial eingetragen.
	3				
No. 11.	An Antonius Bilderbeck et Söhne in Hamburg ferner remittirt, um für meine Rechnung daselbst zu begeben: eine Tratte von Brauer et Sohn in				Dieser Posten wird eben so ins Memorial eingetragen.
	Latus Rthl.	167706	—	—	

Laufende Nummer	Storchnest 1818 Januar.	Summe Rthl.	ggr	₰	Anweisung zum Buchen.
	Transport Rthl.	167706	—	—	
	Danzig auf Richard Harris et Comp. in London vom 1. Dec. 3 Monat Pf Sterl 2000 à 6 Rthl. .	12000	—	—	
	3				
No. 12.	Verwechselt 500 Stück Friedrichsd'or zu Rthl. 5. 14 ggr und den Betrag baar erhalten mit Rthl. 2791. 16 ggr davon beträgt das Agio	291	16	—	Das Agio von $291\frac{2}{3}$ Rthlr. wird in der Casse auf der Debet-Seite in Einnahme gestellt.
	4				
No. 13.	Die von August Kirwitzer et Söhne in Breslau unterm 2ten d. M. durch Fuhrmann Fritsch in Commission empfangene Leinwand wurde heute an Theodor Seebaldt et Comp. allhier verkauft wie folgt: 100 Schock à Rthl. $9\frac{1}{2}$ . . . Rthl. 950 200 dito à „ 11 . . . „ 2200 in Summe „ 3150 wofür sie baar zahlten	1150	—	—	In der Casse werden 1150 Rthlr. auf der Debet-Seite in Einnahme gebracht, und der Wechsel von 2000 Rthlrn. wird ins Memorial eingetragen.
	und einen Wechsel auf sich selbst 14 Tage Dato .	2000	—	—	
	4				
No. 14.	An August Kirwitzer et Söhne in Breslau Factura eingesandt über verkaufte 300 Schock Leinen für . . Rthl. 3150 Davon gehen ab: Für gezahlte Fracht an Fuhrmann Fritsch . . . Rthl. 108 Zolldeclaration ꝛc. . „ 10 Nach dem Speicher zu bringen und Abliefern „ 4 Briefporto . . . „ 1 Provision à 2 p. C. . „ 63 Delcredre à $\frac{1}{2}$ p. C. . „ 15.18. $301\frac{3}{4}$ netto Provenue Rthl. $2848\frac{1}{4}$				Unter No. 13 sind Kirwitzer u. Söhne bereits creditirt mit 3150 Rthlrn., u. unter No. 7. debitirt mit Rthl. 108 sie sind also noch zu belasten mit . . . . . . $193\frac{3}{4}$ in Summe Unkosten Rthl. $301\frac{3}{4}$ welche von der Verkaufssumme in Abzug kommen, und $2848\frac{1}{4}$ Rthlr. reinen Betrag übrig lassen. Die 193 Rthlr. 18 Gr. werden im Memorial notirt.
	Latus Rthl.	183147	16	—	

Laufende Nummer.	Storchnest 1818 Januar.	Summe. Rthlr.	Gr.	Pf.	Anweisung zum Buchen.
	Transport Rthlr.	183147	16	—	
	Von diesen Unkosten an Betrag . Rthlr. 301. 18 ist bereits notirt die Fracht mit . . . „ 108. —				
	und bleiben noch zu buchen	193	18	—	
	5				
No. 15.	Verwechselt 600 Dukaten à 3¼ Rthlr. und dafür erhalten in preuß. Courant . . Rthlr. 1950 à 2¾ Rthlr. betragen die Dukaten „ 1650 mithin bleibt an Agio .	300	—	—	Wird wie No. 12. im Cassenbuche notirt.
	5				
No. 16.	An Nicolaus Blutigel hieselbst verkauft und geliefert: 2 Faß Kaffee netto ℔ 2000 à 10 Gr. . . . . . Rthlr. 833. 8 100 Brode Raffinade netto ℔ 2200 à 12 Gr. . . . „ 1100 — 50 Tonnen holländ. Heringe à Rthlr. 45 . . . . . „ 2250 — Summe „ 4183. 8				Die baare Zahlung von 2183 Rthlrn. 8 Gr. wird im Cassenbuche auf der Debet-Seite in Einnahme gebracht, und die 2000 Rthlr. Wechsel werden im Memorial notirt.
	Hierauf zahlte derselbe baar . . „ 2183. 8	2183	8	—	
	und in einem eigenen Wechsel 2 Monat . .	2000	—	—	
	6				
No. 17.	August Gräbner hieselbst zahlte die heute fälligen .	450	—	—	450 Rthlr. kommen im Cassenbuche in Einnahme.
	6				
No. 18.	Gabriel Lindenfeld in Berlin sendet Verkaufsrechnung über die bei ihm in Commission lagernden 1500 Scheffel Roggen, welche nach Abzug aller Unkosten rein aufgebracht	4000	—	—	Dieser Posten wird im Memorial notirt.
	Latus Rthlr.	192274	18	—	

Laufende Nummer.	Storchnest 1818 Januar.	Summe. Rℓ	ℋ	₰	Anweisung zum Buchen.
	Transport Rℓ	192274	18	—	
	8				
No. 19.	Trassirt auf Gabriel Lindenfeld in Berlin an die Ordre Samuel Gottlieb Ungetreu allhier 3 Tage Sicht Rℓ 4000, welche heute baar eingegangen sind à pari	4000	—	—	4000 Rthlr. kommen im Cassenbuche in Einnahme.
	9				
No. 20.	August Kirwitzer et Söhne in Breslau trassirten auf uns Ordre Kohlbrenner 8 Tage Sicht und wurde von uns angenommen	2848	6	—	Dieser Posten wird im Memorial notirt.
	10				
No. 21.	Johann Christian Sperber zahlte die gegen seinen eigenen Wechsel schuldige, und heute fällige Summe von	1250	—	—	Diese 1250 Rthlr. werden im Cassenbuche als Einnahme notirt.
	10				
No. 22.	An Gabriel Lindenfeld in Berlin verladen durch Fuhrmann Baum, um für unsere Rechnung bestmöglichst zu verkaufen: 8 Ballen enthaltend 80 St. dunkelblaue Tücher 2400 Ellen, kosten à 12 ℋ . Rℓ 1200 1 Faß Wachs 15½ Centner à Rℓ 54 . ≠ 837 60 Fässer Butter ℔ 11520 netto à 4 ℋ . . . . . . ≠ 1920	3957	—	—	Dieser Posten wird eben so im Memorial notirt.
	10				
No. 23.	Verwechselt 500 Frd'or à 5⅔ Rthlr. . Rℓ 2833. 8 1000 Dukaten à Rℓ 3. 7 ℋ . ≠ 3291. 16 800 Rℓ Conventionsgeld à 5½ p. C. ≠ 844. — und dafür erhalten in Tresorscheinen à pari . . . . . Rℓ 6969. — à pari ist der Betrag der Münzen ≠ 6050. — mithin Agio	919	—	—	Für diese 919 Rthlr. wird die Casse belastet.
	Latus Rℓ	205249	—	—	

Laufende Nummer.	Storchnest 1818 Januar.	Summe. Rthl.	gr	Pf	Anweisung zum Buchen.
	Transport Rthl.	205249	—	—	
	II				
No. 24.	An Gabriel Lindenfeld in Berlin eingesandt pr Post in Tresorscheinen . . . . und ihn beordert, dafür einzukaufen und zu remittiren an J. van der Horst in Amsterdam holländ. Cour. fl. 3000, an Robert Wilson Taylor et Comp. in London Pf. Sterl. 1000, und den Ueberrest an Antonius Bilderbeck et Söhne in Hamburg.	12969	—	—	Dieser Posten wird im Cassenbuche auf der Credit-Seite in Ausgabe gestellt.
	II				
No. 25.	An Emanuel Berend Klein aus Breslau verkauft und hier geliefert: 5 Faß Martinique-Kaffee ℔ 5000 à 10 gr . . . . . Rthl. 2083$\frac{1}{3}$ 100 Tonnen holländ. Heringe à Rthl. 45 . . . . . „ 4500 24 Oxhoft Entre-deux-Mers-Wein à Rthl. 54 . . . „ 1296 24 Oxhoft Côte-Wein à Rthl. 55 . „ 1320 Rthl. 9199$\frac{1}{3}$				Dieses ganze Geschäft wird im Memorial notirt; in der Linie werden aber nur 6500 Rthlr. ausgeworfen, weil der Ueberrest von 2699$\frac{1}{3}$ Rthlr. im Cassenbuche auf der Debet-Seite in Einnahme kommt.
	Hierauf zahlte derselbe baar . . „ 2699$\frac{1}{3}$	2699	8	—	
	Rthl. 6500				
	Ferner 100 Schock fein Leinen à Rthl. 20 „ 2000	2000	—	—	
	Ferner einen Wechsel auf Oberndorf et Comp. in Berlin 1 Monat . „ 1000	1000	—	—	
	und für den Rest von . . . . Rthl. 3500 einen Solawechsel auf sich selbst 1 Monat .	3500	—	—	
	12				
No. 26.	Ignaz Meerveldt zahlte heute die fälligen Rthl. 831 Christian Liebermann zahlte desgleichen „ 1000	1831	—	—	1831 Rthlr. werden im Cassenbuche auf der Debet-Seite in Einnahme gestellt.
	Latus Rthl.	229248	8	—	

Laufende Nummer.	Storchnest 1818 Januar.	Summe. Rt	gr	pf	Anweisung zum Buchen.
	Transport Rt	229248	8	—	
	12				
No. 27.	Für die heute fällige Tratte von Martiny et Comp auf uns gezogen und von uns acceptirt an Betrag Rt 1500 in Frd'or à Rt 5 — zahlten wir an B. Kegel in preuß. Cour. . . Rt 1500 und Agio von Frd'or 300 à 12 gr . ; 150	1650	—	—	Dieser Posten wird im Cassenbuche auf der Credit-Seite in Ausgabe gestellt mit 1650 Rthlrn.
	12				
No. 28.	Antonius Bilderbeck et Söhne in Hamburg berichten, daß sie den ihnen unterm 3. d. M. eingesandten Wechsel auf Richard Harris et Comp. in London groß Pf. Sterl. 2000 zu dem Cours von 33⅓ begeben und dafür . . Bℳ 25000 erhalten haben. Für Briefporto, Courtagie und Provision rechnen sie . . ; 148 und creditiren uns für . . . Bℳ 24852 à 150 p. C. . . .	12426	—	—	Dieser Posten wird eben so im Memorial notirt.
	13				
No. 29.	Zur Wirthschaft gegeben baar . . Rt 100 Zu Handlungsunkosten . . . . ; 50	150	—	—	150 Rthlr. werden im Cassenbuche auf der Credit-Seite als Ausgabe notirt.
	13				
No. 30.	Den von Emanuel Berend Klein aus Breslau unterm 11. d. M. empfangenen Wechsel auf Oberndorf et Comp. in Berlin 1 Monat sandten wir heute an Gabriel Lindenfeld in Berlin zur Eincassirung groß	1000	—	—	Dieser Posten wird im Memorial notirt.
	15				
No. 31.	Ignaz Petersen löst seine verpfändeten Juwelen ein und zahlt die darauf schuldigen	2500	—	—	2500 Rthlr. kommen im Cassenbuche auf der Debet-Seite in Einnahme.
	Latus Rt	246974	8	—	

Laufende Nummer.	Storchnest 1818 Januar.	Summe. Rthl.	gr.	pf.	Anweisung zum Buchen.
	Transport Rthl.	246974	8	—	
	— 15 —				
No. 32.	Heinrich Grottkau, unvermögend, seine Gläubiger für voll zu befriedigen, accordirt mit 50 p. C. Verlust, so daß er uns anstatt der schuldigen Rthl. 1500 nur die Hälfte zahlt, nämlich . . . " 750 und wir den Rest " 750 verlieren. Die Hälfte des accordirten Quantums, nämlich . . . " 375 zahlt er sofort baar, und für die andere Hälfte von . . . . . . " 375 gibt er einen Solawechsel 1 Mt.	1500	—	—	Das ganze Geschäft wird im Memorial notirt, die 375 Rthlr. baar aber werden im Cassenbuche auf der Debet-Seite in Einnahme gestellt.
	— 16 —				
No. 33.	Gabriel Lindenfeld in Berlin advisirt, eingekauft und remittirt zu haben: an Robert Wilson Taylor et Comp. in London einen Wechsel auf John Ellis et Comp. Pf. Sterl. 1000 à Rthl. 6	6000	—	—	Unter Buchschulden No. 2. kommen in Ausgabe 6000 Rthlr. 1740 " 5149 " 80 " 12969 Rthlr. wobei die 80 Rthlr. zugleich unter Verlust eingetragen werden. In Einnahme kommen unter Buchschulden No. 1. 12889 Rthlr., also 80 Rthlr. weniger als in Ausgabe. Der ganze Posten wird übrigens im Memorial notirt.
	an Jakob van der Horst in Amsterdam einen Wechsel auf Cornelius de Voß et Zoonen holländ. Cour. fl. 3000 à 145 p. C. . . .	1740	—	—	
	an Antonius Bilderbeck et Söhne in Hamburg einen Wechsel auf Schwarz et Becker daselbst, groß Bco. 10298 à 150 p. C. . . .	5149	—	—	
	Für Porto, Provision und Courtagie berechnet derselbe	80	—	—	
	— 17 —				
No. 34.	Für eine Tratte von Kirwitzer et Söhne in Breslau, heute gezahlt an Martin Jakob Pansau . . .	2848	6	—	Dieser Posten wird im Cassenbuche auf der Credit-Seite in Ausgabe gestellt.
	Latus Rthl.	264291	14	—	

Laufende Nummer.	Storchnest 1818 Januar.	Summe. Rthl.	Gr.	Pf.	Anweisung zum Buchen.
	Transport Rthl.	264291	14	—	
	— 17 —				
No. 35.	Verwechselt 400 Stück Napoleonsd'or à Rthl. 5 10 Gr. und dafür erhalten Rthl. 2166. 16 Gr. es beträgt demnach das Agio	166	16	—	166 Rthlr. 16 Gr. kommen in der Casse auf der Debet-Seite in Einnahme.
	— 18 —				
No. 36.	Theodor Seebaldt et Comp. allhier zahlten gegen ihren heute fälligen Wechsel	2000	—	—	In der Casse auf der Debet-Seite in Einnahme.
	— 19 —				
No. 37.	Die unterm 11. d. M. eingehandelten 100 Schock feine Leinwand wurden heute verkauft à Rthl. 21, wofür der Betrag baar eingegangen ist mit . .	2100	—	—	In Casse in Einnahme.
	— 19 —				
No. 38.	An J. B. Müller verkauft und geliefert: 8 Oxhoft Graves-Wein 8 " Haut Sauterne-Wein 16 " Medoc Wein zusammen 32 Oxhoft à Rthl. 75 . Rthl. 2400 Ferner 8 Oxhoft St. Julien à Rthl. 90 " 720 8 " extra fein dito à Rthl. 120 " 960 wofür baar erhalten	4080	—	—	Im Cassenbuche auf der Debet-Seite in Einnahme.
	— 20 —				
No. 39.	Gabriel Lindenfeld in Berlin sendet Verkaufsrechnung über die ihm unterm 10ten gesandten Waaren, bestehend in Tüchern, Wachs und Butter, welche nach Abzug aller Unkosten rein aufgebracht haben	4200	—	—	Dieser Posten wird eben so im Memorial notirt.
	Latus Rthl.	276838	6	—	

Laufende Nummer	Storchnest 1818 Januar.	Summe. Rt	gr	pf	Anweisung zum Buchen.
	Transport Rt	276838	6	—	
	— 22 —				
No. 40.	Bilderbeck et Söhne in Hamburg senden Factura über für uns eingekaufte und durch Schiffer Fromme verladene Waaren, als:				Sämmtliche Posten werden eben so im Memorial notirt.
	4 Faß Raffinade Zucker, netto ℔ 10000, kosten überhaupt B. ℒ 4680				
	4 Säcke Gallen d'Aleppo, netto ℔ 1830 kosten überhaupt " 966				
	1 Both Lipari-Corinthen, netto ℔ 2019, kosten überhaupt " 484				
	11 Tonnen Syrup, netto ℔ 10564, kosten überhaupt " 2568				
	2 Oxhoft St. Domingo-Kaffee, netto ℔ 1390, kosten überhaupt . " 1066				
	à 150 p. C. B. ℒ 9764	4882	—	—	
	— 23 —				
No. 41.	Gottfried Spangenberg zahlte heute die schuldige Summe von	1780	—	—	1780 Rthlr. werden im Cassenbuche in Einnahme gebracht.
	— 24 —				
No. 42.	Von dem Grafen Heinrich von Riedenberg gekauft die Güter Neuenhof, Neukirch und Neumühl, aus drei Vorwerken bestehend, ein jedes zu 300 Scheffel Aussaat, mit Weide, Wiesen und Holzungen, für . . . . . . Rt 90000				No. 42 wird mit Ausnahme der baaren Zahlung von 37067 Rthlrn., welche im Cassenbuche notirt wird, auf dieselbe Art wie hier ins Memorial eingetragen.
	Ferner das bei denselben befindliche Inventarium an Vieh, als: Schaafe, Kühe, Pferde, Ochsen, Horn-Jungvieh, Schweine u. s. w., à Rt 3000 bei einem jeden Vorwerk . . " 9000				
	Latus Rt 99000				
	Latus Rt	283500	6	—	

Laufende Nummer.	Storchnest 1818 Januar.		Summe. Rℓ	gr	pf	Anweisung zum Buchen.
	Transport Rℓ		283500	6	—	
	Transport Rℓ	99000				
	Dann das bei einem jeden Vorwerk befindliche Wirthschafts-Inventarium à Rℓ 400	„ 1200				
	Ueberhaupt an Betrag	„ 100200				
	Hierauf wurden demselben baar gezahlt in preuß. Cour.		37067	—	—	
	Ferner übernahm derselbe an Zahlungsstatt, wie folgt:					
	An Wechseln:					
	1 Solawechsel von Hagel den 3. Febr.	Rℓ 750				
	1 dito von N. Blutigel, den 5. März	„ 2000				
	1 dito von C. B. Klein den 11. Febr.	„ 3500				
	1 dito von H. Grottkau den 15. Febr.	„ 375	6625	—	—	
	An Hypotheken:					
	1 Hypothek auf dem Beyreutherschen Wohnhause in der Neustädter Lindenstraße No. 784., groß	Rℓ 3000				
	1 dergleichen auf dem Millerbeckschen Wohnhause in der Pariser Straße No. 88.	„ 4000	7000	—	—	
	An Staatspapieren:					
	36 Staatsschuldscheine No. 13950 bis 13985 à Rℓ 200, Rℓ 7200, à 85 p. C.	Rℓ 6120				
	Rℓ 550 Zins-Coupons à 90 p. C. .	„ 495				
	2 Bankobligationen à Rℓ 2000 .	„ 4000	10615	—	—	
	Ferner einen Solawechsel auf uns selbst den 30. d. M. fällig		22000	—	—	
	Latus Rℓ		366807	6	—	

Laufende Nummer.	Storchnest 1818 Januar.	Summe. Rthl.	Gr.	Pf.	Anweisung zum Buchen.
	Transport Rthl.	366807	6	—	
	Eine Tratte auf Gabriel Lindenfeld in Berlin à Vista	5200	—	—	
	Eine Tratte auf Antonius Bilderbeck et Söhne in Hamburg à Vista Bℳ 23386 à 150 p. C. .	11693	—	—	
	25				
No. 43.	Die durch Schiffer Fromme von Antonius Bilderbeck et Söhne in Hamburg an uns abgesandten Waaren, Bℳ 9764 betragend, haben wir heute nach der Factura an Jakob Buchholz allhier verkauft zu dem Cours von 150 p. C. mit 10 p. C. Gewinn, und dafür baar erhalten	5370	4	—	Im Cassenbuche auf der Debet-Seite in Einnahme.
	26				
No. 44.	An Matthias von Klenau verkauft das Vorwerk Neuenhof für . . . . . . Rthl. 40000 Das dabei befindliche Inventarium an Vieh für . . . . „ 1000 und an Utensilien für . . . . . „ 400 wofür baar erhalten	41400	—	—	Wie No. 43.
	27				
No. 45.	An Joseph Weigel verkauft das Vorwerk Neukirch für . . . . Rthl. 31000 Das dabei befindliche Vieh-Inventarium für . . . . „ 1000 Das Utensilien-Inventarium . . . . „ 400 wofür ebenfalls baar erhalten	32400	—	—	Eben so.
	Latus Rthl.	462870	10	—	

Laufende Nummer.	Storchnest 1818 Januar.	Summe. Rℓ	ℋ	₰	Anweisung zum Buchen.
	Transport Rℓ	462870	10	—	
	— 29 —				
No. 46.	An Friedrich Schwarz hieselbst verkauft das Vorwerk Neumühl für . . . . . Rℓ 35000 Das Vieh-Inventarium für . . ≠ 1000 Das Utensilien-Inventarium für . ≠ 400 und überhaupt baar erhalten	36400	—	—	Eben so.
	— 30 —				
No. 47.	Dem Grafen Heinrich von Riedenberg gezahlt für meinen Solawechsel heute fällig . . .	22000	—	—	Im Cassenbuche auf der Credit-Seite in Ausgabe.
	Der Umsatz beträgt in Summe Rℓ	521270	10	—	

No. 2.

Cassa - Buch.

Nummer.	Debet Januar 1818. Cassa	Summe. Rℓ	ℋ	₰	Anweisung zum Uebertragen.
	Den 1				
	An Bestand laut Inventariums	28200	—	—	Dieser Posten wird in der General-bilanz-Tabelle unter der Rubrik Geld in Einnahme gebracht, wofür keine Ausgabe statt findet.
	2				
No. 1.	Anton Beyreuther zahlte die halbjährigen Zinsen für eine Hypothek auf dessen Wohnhause in der Neustädter Lindenstraße No. 784. groß an Capital Rℓ 3000 à 4 p. C. pr Anno	60	—	—	No. 1. u. 2., zusammen 160 Rthlr., werden doppelt in Einnahme gebracht, nämlich Einmal unter der Rubrik Geld und dann wieder unter Gewinn, um selbigen, so wie den Verlust, leicht übersehen zu können. — Eine Ausgabe findet hierbei nicht statt.
No. 2.	Paul Millerbeck zahlte gleichfalls die halbjährigen Zinsen von Rℓ 4000 Capital auf seinem Wohnhause in der Pariser Straße No. 88. belegen à 5 p. C.	100	—	—	
No. 4.	Jakob Schwarz hieselbst zahlte die restirende Summe von	640	—	—	No. 4. kommt unter Geld in Einnahme und unter Buchschulden No. 2. in Ausgabe.
	3				
No. 12.	An Agio auf verwechselte 500 Stück Frd'or erhalten à 14 ℋ	291	16	—	Diese $291\frac{2}{3}$ Rthlr. werden unter der Rubrik Geld in Einnahme und unter Agio in Ausgabe gestellt.
	4				
No. 13.	Theodor Seebaldt et Comp. zahlten à Conto der gekauften Leinwand laut Memorials . . .	1150	—	—	1150 Rthlr. kommen unter Geld in Einnahme und unter Buchschulden No. 5. in Ausgabe.
	Latus Rℓ	30441	16	—	

Nummer.	Conto Januar 1818. Credit	Summe. Rℓ	gr	pf	Anweisung zum Uebertragen.
	Den 2				
No. 3.	An Carl Baumanns Minorennen Vormünder gezahlt die halbjährigen Zinsen von Rℓ 6000 Capital auf meinem Wohnhause in der Prinzenstraße No. 240. à 3½ p. C.	105	—	—	No. 3 kommt doppelt in Ausgabe, nämlich unter Geld und unter Verlust, damit wir diesen so wie den Gewinn stets vor Augen haben.
No. 5.	Zur Wirthschaft baar gegeben	100	—	—	Wie bei No. 3.
No. 6.	Zu Porto und andern Unkosten für die Handlung baar gegeben	50	—	—	Ganz so wie No. 3.
No. 7.	Dem Fuhrmanne Fritsch gezahlt für Fracht und ausgelegte Zölle von 300 Schock Leinwand, von August Kirwitzer et Söhne in Breslau in Commission gesandt	108	—	—	No. 7. wird unter Geld in Ausgabe und unter Buchschulden No. 5. in Einnahme gestellt.
	Latus Rℓ	363	—	—	

Nummer.	Debet Januar 1818. Cassa	Summe. Rthl.	gr	pf	Anweisung zum Uebertragen.
	Transport Rthl.	30441	16	—	
	5				
No. 15.	An Agio auf verwechselte 600 Stück Dukaten à Rthl. 3¼	300	—	—	Wird wie No. 12. übergetragen.
	5				
No. 16.	Von Nicolaus Blutigel à Conto der ihm verkauften Waaren erhalten	2183	8	—	Dieser Posten kommt unter Waaren in Ausgabe und unter Geld in Einnahme.
	6				
No. 17.	August Gräbner hieselbst zahlte in Courant . .	450	—	—	Unter Geld in Einnahme und unter Buchschulden No. 5. in Ausgabe.
	8				
No. 19.	Für eine Tratte auf Gabriel Lindenfeld in Berlin 3 Tage Sicht Ordre S. G. Ungetreu von diesem à pari erhalten	4000	—	—	Unter Geld in Einnahme und unter Buchschulden No. 5. in Ausgabe.
	10				
No. 21.	Von Johann Christian Sperber erhalten die gegen Solawechsel heute fälligen	1250	—	—	Unter Geld in Einnahme und unter Wechsel No. 4. in Ausgabe.
	10				
No. 23.	An Agio auf 500 Stück Frd'or à 16 gr . . Rthl. 333. 8 1000 Stück Dukaten à 13 „ . . „ 541. 16 800 Rthl. Conventionsgeld à 5½ p. C. „ 44. —	919	—	—	919 Rthlr. kommen unter der Rubrik Geld in Einnahme und unter Agio in Ausgabe.
	11				
No. 25.	Emanuel Berend Klein aus Breslau zahlte à Conto der gekauften Waaren	2699	8	—	Unter Geld in Einnahme und unter Waaren in Ausgabe.
	Latus Rthl.	42243	8	—	

Nummer.	Conto Januar 1818. Credit	Summe. Rthlr.	gr.	pf.	Anweisung zum Uebertragen.
	Transport Rthlr.	363	—	—	
	11				
No. 24.	An Gabriel Lindenfeld in Berlin heute durch die Post eingesandt in Tresorscheinen	12969	—	—	Unter Geld in Ausgabe und unter Buchschulden No. 5. in Einnahme.
	Latus Rthlr.	13332	—	—	

Nummer.	Debet Januar 1818. Cassa	Summe. Rthlr.	Gr.	Pf.	Anweisung zum Uebertragen.
	Transport Rthlr.	42243	8	—	
	12				
No. 26.	Von Ignaz Meerveldt erhalten die fälligen Rthlr. 831 Von Christian Liebermann desgleichen empfangen . . . . ″ 1000	1831	—	—	Unter Geld in Einnahme und unter Buchschulden No. 5. in Ausgabe.
	15				
No. 31.	Von Ignaz Petersen erhalten gegen Zurückgabe seines Pfandes	2500	—	—	Unter Geld in Einnahme und unter Pfand in Ausgabe.
	15				
No. 32.	Von Heinrich Grottkau auf Abschlag seiner Schuld erhalten	375	—	—	Unter Geld in Einnahme, die Ausgabe kommt unter Buchschulden No. 5.
	17				
No. 35.	Für Agio von 400 St. Napoleonsd'or erhalten à 10 Gr.	166	16	—	Geld in Einnahme und Agio in Ausgabe 166⅔ Rthlr.
	18				
No. 36.	Von Theodor Seebaldt et Comp. allhier erhalten gegen ihren heute fälligen Wechsel	2000	—	—	Geld in Einnahme und Wechsel No. 4. in Ausgabe.
	19				
No. 37.	Für 100 Schock feine Leinwand baar erhalten à Rthlr. 21	2100	—	—	Unter Geld in Einnahme und unter Waaren in Ausgabe.
	19				
No. 38.	Für 8 Oxhoft Graves-Wein 8 ″ Haut-Sauterne 16 ″ Medoc in Summe 32 Oxhoft à Rthlr. 75 . . Rthlr. 2400 8 Oxhoft St. Julien-Wein à Rthlr. 90 ″ 720 8 ″ extra fein dito à Rthlr. 120 ″ 960 sind baar eingegangen	4080	—	—	Ganz wie No. 37.
	Latus Rthlr.	55296	—	—	

Nummer.	Conto Januar 1818. Credit	Summe. Rthl.	Gr.	Pf.	Anweisung zum Uebertragen.
	Transport Rthl.	13332	—	—	
	12				
No. 27.	Für eine Tratte von Martiny et Comp. in Stettin auf uns selbst gezogen, und von uns acceptirt, an Betrag Rthl. 1500 in Frd'or à 5 Rthl., zahlten wir heute an B. Kegel à 12 Gr. per Frd'or Agio, in preuß. Courant	1650	—	—	Wir haben hier 1500 Rthlr. in Frd'or zu 5 Rthl. gerechnet zu zahlen; geben aber in Ermangelung der Friedrichsd'or preuß. Courant mit 12 Gr. per Stück Frd'or Agio; es kommen demnach in Ausgabe unter Geld 1650 Rthlr. und in Einnahme unter Wechsel No. 4. 1500 Rthlr. und unter Agio 150 Rthlr. Dasselbe wäre auch der Fall gewesen, wenn wir zuvor die 300 Frd'or à 12 Gr. eingewechselt und selbige in Natur gezahlt hätten, wo erstlich 150 Rthlr. unter Geld in Ausgabe und unter Agio in Einnahme, dann aber 1500 Rthlr. unter Geld in Ausgabe und unter Wechsel in Einnahme gekommen wären, da das Agio für die weggegebenen 300 Frd'or bereits bei der Aufnahme des Inventariums berechnet worden ist.
	13				
No. 29.	Zur Wirthschaft gegeben . . . . Rthl. 100 Zu Handlungsunkosten . . . . . „ 50	150	—	—	Unter Geld und auch unter Verlust in Ausgabe ohne Einnahme.
	17				
No. 34.	Für eine acceptirte Tratte von Kirwitzer et Söhne in Breslau zahlten wir heute an Martin Jakob Pansau	2848	6	—	Geld in Ausgabe und Wechsel No. 4. in Einnahme.
	Latus Rthl.	17980	6	—	

Nummer.	Debet Januar 1818. Cassa		Summe. Rℓ	ℋ	₰	Anweissung zum Uebertragen.
	Transport Rℓ		55296	—	—	
	23					
No. 41.	Gottfried Spangenberg zahlte die schuldigen . .		1780	—	—	Geld in Einnahme und Buchschulden No. 5. in Ausgabe.
	25					
No. 43.	Von Jakob Buchholz für ihm verkaufte Waaren bei Schiffer Fromme		5370	4	—	Geld in Einnahme und Waaren in Ausgabe.
	26					
No. 44.	Von Matthias von Klenau					Geld in Einnahme 41400 Rthlr.
	für das Vorwerk Neuenhof . .	Rℓ 40000				Immobilien in Ausgabe . . 40000 „
	für das Vieh Inventarium . .	„ 3000				Moventien dito 1000 „
	für die Utensilien . . .	„ 400	43400	—	—	Utensilien dito 400 „
	27					
No. 45.	Von Joseph Weigel					Wie No. 44.
	für das Vorwerk Neukirch erhalten	Rℓ 31000				
	für das Vieh Inventarium . .	„ 3000				
	für die Utensilien . . .	„ 400	34400	—	—	
	29					
No. 46.	Von Friedrich Schwarz hieselbst erhalten					Wie No. 44.
	für das Vorwerk Neumühl . .	Rℓ 35000				
	für das Vieh Inventarium . .	„ 3000				
	für die Utensilien	„ 400	38400	—	—	
	Summe Rℓ		178646	4	—	
	Rℓ		178646	4	—	

Nummer.	Conto Januar 1818. Credit	Summe. Rthlr.	gr.	pf.	Anweisung zum Uebertragen.
	Transport Rthlr.	17980	6	—	
	— 24 —				
No. 42.	Dem Grafen Heinrich von Riedenberg à Conto der gekauften Güter gezahlt	37067	—	—	Geld in Ausgabe 37067 Rthlr., Moventien in Einnahme mit 9000 Rthlrn., Utensilien gleichfalls in Einnahme mit 1200 Rthlrn., und Immobilien ebenfalls in Einnahme mit 26867 Rthlrn.
	— 39 —				
No. 47.	Dem Grafen Heinrich von Riedenberg gezahlt gegen meinen Solawechsel heute fällig . . .	22000	—	—	Geld in Ausgabe und Wechsel in Einnahme.
	Summe Rthlr.	77047	6	—	
	Saldo auf den künftigen Monat . . .	101598	22	—	
	Rthlr.	178646	4	—	

No. 3.

Memorial.

Nummer.	Storchnest Januar 1818.		Summe. Rℓ	ℋ	₰	Anweisung zum Uebertragen.
	Laut Inventariums besitzen wir					
No. 1.	Grundstücke für		36500	—	—	No. 1. kommt unter Immobilien in Einnahme ohne Ausgabe.
No. 3.	Faustpfand für	Rℓ 2500				No. 3. und 4. kommen unter Pfand mit 9500 Rthlrn. in Einnahme ohne Ausgabe.
No. 4.	Hypotheken	⸗ 7000	9500	—	—	
No. 5.	Solawechsel für	Rℓ 2000				No. 5. und 6. kommen unter Wechsel in Einnahme ohne Ausgabe.
No. 6.	Tratten	⸗ 15000	17000	—	—	
No. 7.	Auswärtige Buchschulden . . .	Rℓ 1580				No. 7. und 8. kommen unter Buchschulden in Einnahme ohne Ausgabe.
No. 8.	Einheimische desgleichen . . .	⸗ 6201	7781	—	—	
No. 9.	Commissionsgüter für		3500	—	—	Unter Buchschulden No. 5. in Einnahme ohne Ausgabe.
No. 10.	Waaren für		19399	—	—	Unter dieser Rubrik in Einnahme ohne Ausgabe.
No. 11	Möbeln für	Rℓ 900				Unter Einer Rubrik in Einnahme ohne Ausgabe.
No. 12	Utensilien	⸗ 400	1300	—	—	
		Latus Rℓ	94980	—	—	

Nummer.	Storchnest Januar 1818.	Summe. Rℓ	ℋ	₰	Anweisung zum Uebertragen.
	Transport Rℓ	94980	—	—	
No. 13.	Moventien für	840	—	—	Unter dieser Rubrik in Einnahme ohne Ausgabe.
No. 14.	Pretiosen	5400	—	—	Wie oben.
No. 15.	Staatspapiere	10233	—	—	Desgleichen.
No. 16.	Agio	1340	—	—	Desgleichen.
	Summe der Activa Rℓ	112793	—	—	
	Dagegen haben wir laut Inventariums zu zahlen:				
No. 17.	An Hypotheken . . . . . Rℓ 6000				Die Nummern 17. 18. 19. und 20. kommen unter ihren respective Rubriken in Ausgabe, ohne daß dafür eine Einnahme statt findet.
No. 18.	An Wechseln . . . . ⸗ 1500				
No. 19.	An Buchschulden . . . . . ⸗ 13320				
No. 20.	An Agio . . . . ⸗ 150				
	Summe der Passiva Rℓ	20970	—	—	
	Latus Rℓ	133763	—	—	

Nummer.	Storchnest Januar 1818.	Summe. Rthl.	gr	pf	Anweisung zum Uebertragen.
	Transport Rthl.	133763	—	—	
	Den				
	2				
No. 8.	Trassirt auf Peter Buchenau et Söhne in Hamburg an die Ordre von Antonius Bilderbeck et Comp. daselbst à Vista Bℳ 2000 à 150 p. C. . .	1000	—	—	No. 8. kommt unter Buchschulden No. 5. in Einnahme und Ausgabe, d. h. wir haben eine Buchschuld gezahlt, und uns ist eine gleiche Buchschuld gezahlt worden.
	3				
No. 9.	Trassirt auf Jan van der Velde in Amsterdam an die Ordre von Jakob van der Horst daselbst à Vista holländ. Cour. fl. 1000 à 145 p. C. . . .	580	—	—	No. 9. wird wie No. 8. übergetragen.
No. 10.	An Antonius Bilderbeck et Söhne in Hamburg remittirt eine Tratte von Gebrüder Schneider hieselbst auf Berend Krusens Söhne in Hamburg 31. Dec. 2 Monat Bℳ 6000 à 150 p. C. .	3000	—	—	Diese 6000 Bℳ oder 3000 Rthlr. kommen unter Wechsel No. 4. in Ausgabe und unter Buchschulden No. 5. in Einnahme.
	3				
No. 11.	An Antonius Bilderbeck et Söhne in Hamburg ferner remittirt, um für meine Rechnung zu begeben: eine Tratte von Brauer et Sohn in Danzig auf Richard Harris et Comp. in London vom 1. Dec. 3 Monat Pf. Sterl. 2000 à Rthl. 6 . . .	12000	—	—	Diese 2000 Pf. Sterl. oder 12000 Rthlr. kommen unter Wechsel No. 4. in Ausgabe und unter Commissions-Buchschulden No. 6. in Einnahme.
	4				
No. 13.	An Theodor Seebaldt et Comp. allhier verkauft die von August Kirwitzer et Söhne in Breslau in Com-				
	Latus Rthl.	150343	—	—	

Nummer.	Storchnest Januar 1818.	Summe.			Anweisung zum Uebertragen.
		Rthl.	gr.	pf.	
	Transport Rthl.	150343	—	—	
	mission habende Leinwand, als: 100 Schock à $9\frac{1}{2}$ Rthl. . . . Rthl. 950 200 dito à 11 „ . . . . „ 2200 Summe Rthl. 3150 Darauf sind pr Casse gezahlt . . . „ 1150 Rest Rthl. 2000 wofür Käufer einen auf sich selbst ausgestellten Solawechsel 14 Tage Dato in Zahlung gegeben.	2000	—	—	Diese 2000 Rthlr. kommen unter Wechsel No. 4. in Einnahme und unter Buchschulden No. 5. in Ausgabe.
	4				
No. 14.	An August Kirwitzer et Söhne in Breslau sind zur Last zu stellen als Unkosten auf die verkaufte Leinwand: Fracht an Fuhrmann Fritsch . . . Rthl. 108 Zolldeclaration u. s. w. . . . . „ 10 Empfangen und Abliefern . . . „ 4 Briefporto . . . . „ 1 Provision à 2 p. C. . . . . „ 63 Delcredre $\frac{1}{2}$ p. C. . . . . . „ 15 Summe Rthl. 301 Davon sind bereits den 2ten pr Casse notirt 108	193	18	—	Diese 193 Rthlr. 18 gr. kommen unter Buchschulden No. 5. in Einnahme und werden als ein Gewinn auch unter dieser Rubrik in Einnahme gestellt. Wenn gleich nur die Provision von 63 Rthlrn. und das Delcredre $15\frac{3}{4}$ Rthlr. wirklicher Gewinn sind, so müssen wir dennoch auch die übrigen 15 Rthlr. als Gewinn annehmen, da wir die unterm 2ten zu Handlungsunkosten verausgabten 50 Rthlr. als Verlust eingetragen haben.
	5				
No. 16.	Verkauft an Nicolaus Blutigel und geliefert: 2 Faß Kaffee, netto ℔ 2000 à 10 gr. Rthl. 833. 8 100 Brode Raffinade, ℔ 2200 à 12 gr. . . . . . . „ 1100. — 50 Tonnen holländ. Heringe à Rthl. 45 „ 2250. — Summe Rthl. 4183. 8 Hierauf baar erhalten . . . 2183. 8 und in einem eigenen Wechsel 2 Monat Dato .	2000	—	—	Wechsel No. 4. hat diese 2000 Rthlr. gleichsam empfangen, sie werden daher unter dieser Rubrik in Einnahme und unter Waaren in Ausgabe gestellt.
	Latus Rthl.	154536	18	—	

Nummer.	Storchnest Januar 1818.		Summe.			Anweisung zum Uebertragen.
			Rthlr	gr	pf	
	Transport Rthlr		154536	18	—	
	6					
No. 18.	Gabriel Lindenfeld in Berlin sendet Verkaufsrechnung über die bei ihm in Commission gelagerten 1500 Scheffel Roggen, welche nach Abzug aller Unkosten rein aufgebracht haben		4000	—	—	Diese 4000 Rthlr. kommen unter Buchschulden No. 5. in Einnahme, und zwar 500 Rthlr. zugleich als Gewinn, weil der Roggen nur 3500 Rthlr. kostet, welche unter Commissions-Buchschulden No. 6. in Ausgabe kommen.
	9					
No. 20.	Acceptirt eine Tratte von August Kirwitzer et Söhne Ordre Kohlbrenner den 17. d. M. fällig . .		2848	6	—	2848¼ Rthlr. kommen unter Buchschulden in Einnahme und unter Wechsel No. 4. in Ausgabe.
	10					
No. 22.	An Gabriel Lindenfeld in Berlin durch Fuhrmann Baum in Commission verladen:					Auf Commissions-Buchschulden No. 6. in Einnahme und unter Waaren in Ausgabe.
	8 Ballen 80 Stück dunkelblaue Tücher, Ellen 2400	Rthlr 1200				
	1 Faß Wachs 15½ Centner à Rthlr 54	" 837				
	60 Fässer Butter ℔ 11520 à 4 gr .	" 1920				
			3957	—	—	
	11					
No. 25.	Emanuel Berend Klein aus Breslau kaufte und empfing:					9199⅓ Rthlr. kommen unter Waaren in Ausgabe; dagegen werden unter derselben Rubrik 2000 Rthlr. in Einnahme gestellt. Die übrigen 4500 Rthlr. kommen unter Wechsel No. 4. in Einnahme.
	5 Faß Martinique-Kaffee, ℔ 5000 à 10 gr	Rthlr 2083⅓				
	100 Tonnen holländische Heringe à Rthlr 45	" 4500				
	24 Oxhoft Entre-deux-Mers-Wein à Rthlr 54 . . .	" 1296				
	24 Oxhoft Cote-Wein à Rthlr 55	" 1320				
		Rthlr 9199⅓				
	Latus Rthlr		165342	—	—	

Nummer.	Storchnest Januar 1818.	Summe. Rthlr.	gr	pf	Anweisung zum Uebertragen.
	Transport Rthlr.	165342	—	—	
	und lieferte dagegen: 100 Schock feine Leinwand à Rthlr. 20 . .	2000	—	—	
	Einen Wechsel auf Oberndorf et Comp. in Berlin 1 Monat, groß	1000	—	—	
	Einen Solawechsel auf sich selbst 1 Monat . .	3500	—	—	
	und baar Rthlr. 2699⅓.				
	12				
No. 28.	Antonius Bilderbeck et Söhne in Hamburg berichten, daß sie den ihnen unterm 3ten d. M. eingesandten Wechsel auf Richard Harris et Comp. in London, groß Pf. Sterl. 2000, zu dem Cours von $33\frac{1}{3}$ p. C. begeben und dafür . . B. ℔ 25000 erhalten haben. Für Briefporto, Courtagie und Provision rechnen sie . . = 148 und creditiren uns für . . . . B. ℔ 24852 à 150 p. C. .	12426	—	—	Gekostet hat dieser Wechsel 12000 Rthlr., diese kommen unter Buchschulden No. 6. in Ausgabe; in Einnahme kommen aber unter Buchschulden No. 5. 12426 Rthlr., und sind mithin 426 Rthlr. reiner Gewinn, die zugleich unter der Rubrik Gewinn eingetragen werden.
	13				
No. 30.	An Gabriel Lindenfeld in Berlin eingesandt zur Eincassirung einen Wechsel von Emanuel Berend Klein in Breslau auf Oberndorf et Comp. in Berlin 1 Monat	1000	—	—	Unter Wechsel No. 4. in Ausgabe und unter Buchschulden No. 5. in Einnahme.
	15				
No. 32.	Heinrich Grottkau, unvermögend, seine Gläubiger für voll zu befriedigen, accordirt mit 50 p. C. Verlust, so daß wir auf unsre Forderung von Rthlr. 1500 verlieren . . . . . Rthlr. 750 Baar zahlt derselbe . . . . . = 375 und in einem Solawechsel 1 Mt. . . = 375 Rthlr. 1500 Davon sind pr Cassa notirt . . . = 375 Bleiben hier	1125	—	—	1125 Rthlr. kommen unter Buchschulden No. 5. in Ausgabe, wovon 750 Rthlr. zugleich unter der Rubrik Verlust notirt werden. In Einnahme kommen 375 Rthlr. unter Wechsel No. 4.
	Latus Rthlr.	186393	—	—	

Nummer.	Storchnest Januar 1818.	Summe. Rthl.	gr.	pf.	Anweisung zum Uebertragen.
	Transport Rthl.	186393	—	—	
	16				
No. 33.	Gabriel Lindenfeld in Berlin remittirt für unsre Rechnung an				12969 Rthlr. kommen unter Buchschulden No. 5. in Ausgabe, wobei 80 Rthlr. unter Verlust. In Einnahme kommen 12889 Rthlr. unter Buchschulden No. 5., also 80 Rthlr. weniger als in Ausgabe, die unter Verlust kommen.
	Robert Wilson Taylor et Comp. Pf. Sterl. 1000 à Rthl. 6	6000	—	—	
	Jakob van der Horst in Amsterdam fl. 3000 à 145 p. C.	1740	—	—	
	Antonius Bilderbeck et Söhne in Hamburg B.ℳ 10298 à 150 p. C.	5149	—	—	
	Für Porto, Provision und Courtagie berechnet Lindenfeld	80	—	—	
	20				
No. 39.	Gabriel Lindenfeld in Berlin sendet Verkaufsrechnung über die ihm unterm 10ten d. M. in Commission gesandten Waaren, welche rein aufgebracht haben	4200	—	—	Buchschulden No. 5. in Einnahme, und Commissions-Buchschulden No. 6. in Ausgabe für 3957 Rthlr., denn 243 Rthlr. kommen unter Gewinn.
	22				
No. 40.	Antonius Bilderbeck et Söhne in Hamburg senden Factura über für unsre Rechnung eingekaufte und durch Schiffer Fromme verladene Waaren, als:				Waaren in Einnahme und Buchschulden in Ausgabe.
	4 Faß Raffinade-Zucker, netto ℔ 10000, kosten zusammen B.ℳ 4680				
	4 Säcke Gallen d'Aleppo, netto ℔ 1830, kosten zusammen . „ 966				
	1 Both Lipari-Corinthen, netto ℔ 2019, kosten zusammen „ 484				
	11 Tonnen Syrup, netto ℔ 10564 „ 2568				
	2 Oxhoft St. Domingo-Kaffee, netto ℔ 1390 . . . . . „ 1066				
	à 150 p. C. B.ℳ 9764	4882	—	—	
	Latus Rthl.	208444	—	—	

Nummer.	Storchnest Januar 1818.	Summe.			Anweisung zum Uebertragen.
		Rthl.	gr.	pf.	
	Transport Rthl.	208444	—	—	
	— 24 —				
No. 42.	Von dem Grafen Heinrich von Riedenberg gekauft die Güter Neuenhof, Neukirch und Neumühl, aus drei Vorwerken bestehend, ein jedes zu 300 Scheffeln Aussaat, mit Weide, Wiesen und Holzungen, für . . . . Rthl. 90000				63133 Rthlr. kommen unter Immobilien in Einnahme.
	Das dabei befindl. Vieh-Inventarium für „ 9000				
	Die zu denselben gehörigen Utensilien für „ 1200				
	Summe Rthl. 100200				
	Darauf sind pr Cassa baar gezahlt worden „ 37067				
	Rest 63133				
	welche folgender Gestalt berichtigt worden:				
	1 Wechsel auf Nagel den 3. Febr. . Rthl. 750				
	1 dito auf N Blutigel den 5. März „ 2000				
	1 dito auf E. B. Klein den 11. Febr. „ 3500				
	1 dito auf H. Grottkau den 15. Febr. „ 375	6625	—	—	6625 Rthlr. unter Wechsel No. 4. in Ausgabe.
	1 Hypothek auf dem Beyreutherschen Wohnhause . . . . Rthl. 3000				
	1 dergleichen auf dem Millerbeckschen Wohnhause . . . . . . „ 4000	7000	—	—	7000 Rthlr. unter Hypotheken in Ausgabe.
	Rthl. 7200 in Staatsschuldscheinen à 85 p C. . . . . . . Rthl. 6120				
	Rthl. 550 Coupons à 90 p. C. . . . „ 495				
	2 Bankobligationen . . . „ 4000	10615	—	—	10615 Rthlr. unter Staatspapiere in Ausgabe.
	Einen Solawechsel auf uns selbst	22000	—	—	22000 Rthlr. unter Wechsel No. 4. in Ausgabe.
	Eine Tratte auf Gabriel Lindenfeld in Berlin à Vista . . . . Rthl. 5200				
	Eine Tratte auf Antonius Bilderbeck et Söhne in Hamburg B. ℒ 23386 à 150 p. C. . . . . . „ 11693	16893	—	—	16893 Rthlr. unter Buchschulden No. 5. in Ausgabe.
	Latus Rthl.	271577	—	—	

	Rthl.	Gr.	Pf.
Transport Rthl.	271577	—	—
Dieser Betrag ist also auf Zeit oder Rechnung umgesetzt worden.			
Nach dem Cassenbuche beträgt der baare Umsatz:			
1) auf der Debet-Seite . . . . Rthl. 178646. 4			
2) auf der Credit-Seite . . . . = 77047. 6			
zusammen	255693	10	—
Hauptsumme des ganzen Umsatzes . . . . Rthl.	527270	10	—
welche mit der Hauptsumme in den Aufgaben nicht stimmt, da diese nur	521270	10	—
beträgt, und mithin ein Unterschied obwaltet von . . . . Rthl.	6000	—	—
Diesen Unterschied auszumitteln, sehen wir Posten für Posten nach, und finden, daß bei No. 44. 45. und 46. der Betrag der verkauften Moventien nach dem Cassenbuche jedes Mal zu 3000 Rthlrn., mithin überhaupt auf . . . . Rthl. 9000			
und in den Aufgaben nur zu 1000 Rthlrn., mithin überhaupt . . . . = 3000			
angegeben ist, welches einen Unterschied von . . . . Rthl.	6000	—	—
hervorbringt. Da wir nun überzeugt sind, daß die in Rede stehenden Moventien nicht zu 1000 Rthlrn., sondern zu 3000 Rthlrn. jedes Mal verkauft worden sind, so bleibt die Summe im Cassenbuche unverändert, und der ganze Umsatz beträgt demnach wirklich 527270 Rthlr. 10 Groschen.			

No. 4.

Probe.

Wollen wir uns überzeugen, ob wirklich sämmtliche Posten aus dem Cassenbuche und Memorial auf die anliegende, (zu dieser und der folgenden Seite gehörige,) Tabelle übergetragen sind, so addiren wir den Hauptbetrag der Einnahme . . . . 505065 Rthlr. 10 Gr. mit denjenigen Summen, welche nur in Ausgabe und nicht in Einnahme stehen; dazu gehören:

1) die bei der Ausnahme des Inventariums vorgefundenen Passiva, hier an Betrag	20970	=	— =
2) der auf der Ausgabe=Seite eingetragene Verlust, betragend	1235	=	— =
Die Hauptsumme des Umsatzes beträgt demnach	527270	Rthlr.	10 Gr.

Da nun die sämmtlichen im Cassenbuche und Memorial enthaltenen Summen ebenfalls 527270 Rthlr. 10 Gr. betragen, so ergibt sich daraus der klarste Beweis, daß wir auf die Einnahme=Seite alles gehörig übergetragen haben.

Ob dieses aber auch auf der Ausgabe=Seite richtig geschehen sey, können wir gleichfalls ausmitteln, wenn wir dieser Hauptsumme . . . . . . 384754 Rthlr. 16 Gr. noch beifügen: alle diejenigen Posten, welche nur in Einnahme und nicht in Ausgabe stehen; dazu gehören:

1) die bei der Aufnahme des Inventariums vorgefundenen Activa	140993	=	— =
2) der Hauptbetrag des auf der Einnahme=Seite eingetragenen Gewinnes	1422	=	18 =
Hauptsumme des Umsatzes	527170	Rthlr.	10 Gr.

welche aber mit dem oben angegebenen Betrage sämmtlicher Summen des Cassenbuches und Memorials nicht stimmt, da diese sich überhaupt auf 527270 Rthlr. 10 Gr. belaufen; es ist also eine Differenz von gerade 100 Rthlrn., die wir auch ausgemittelt haben. Es hat sich nämlich unterm

; oder bewegliche Güter

bestimmten						veränderlichen Werths.						
Pfand.		…hschulden.				Waaren.		Mobilien u. Utensilien.		Moventien.		Pre…
		Wech…	…n.	Commiss.								
Rb	ß	Rb	ß	Rb	ß	Rb	ß	Rb	ß	Rb	ß	R…
6000	—	150	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	1500	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	4183	8	—	—	—	—	—
—	—	—	—	3500	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	284	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	125	—	—	—	3957	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	9199	8	—	—	—	—	—
—	—	—	—	12000	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	100	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2500	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	618c	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	3957	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7000	—	2862	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	5370	4	—	—	—	—	—
								[illegible]	—	[illegible]	—	

4ten No. 14. der Aufgaben im Memorial ein grober Fehler eingeschlichen, indem das Aggregat der daselbst befindlichen Addition, eigentlich 201¾ Rthlr., mit 301¾ Rthlrn. notirt worden, wodurch, anstatt 93 Rthlr. 18 Gr., ein Betrag von 193 Rthlrn. 18 Gr. in die Linie gekommen ist.

Dieser Irrthum hat sich auch auf die Tabelle fortgepflanzt, denn sowohl unter der Rubrik Buchschulden No. 5. als auch in der Hauptsumme finden wir 193 Rthlr. 18 Gr. übergetragen; bloß unter der Rubrik Gewinn scheint der Irrthum bemerkt worden zu seyn, indem daselbst nur 93 Rthlr. 18 Gr. übergetragen sind, weil 63 Rthlr. und 15 Rthlr. 18 Gr. wirklich nicht mehr betragen können.

Da der Irrthum dieser 100 Rthlr. eigentlich zum Nachtheil der Handlung Kirwitzer et Söhne in Breslau entstanden ist, so gebührt es sich, dieses Haus dafür nachträglich zu creditiren; um jedoch nicht weitläufig zu werden, tragen wir diese 100 Rthlr. einstweilen auf Gewinn ein, von wo wir sie zu jeder Zeit wieder auf das Conto von Kirwitzer et Söhne übertragen können.

Der Hauptbetrag des Gewinnes vermehrt sich demnach um 100 Rthlr. und wird, anstatt 1422 Rthlr. 18 Gr., nun 1522 Rthlr. 18 Gr. groß, wodurch die Hauptsumme der Ausgabe, mit Zuziehung der unter 1. und 2. gedachten Summen, auf 527270 Rthlr. 10 Gr. anwächst und dem Hauptbetrage aller Summen aus dem Cassenbuche und Memorial gleich kommt.

No. 5.

Abschluß.

Hätten wir bei einem jeden einzelnen Geschäft den Gewinn oder Verlust gleich zur Stelle berechnet und unter ihrer Rubrik eingetragen, so würde der Ueberschuß der Einnahme-, nach Abzug der Ausgabe-Summe, sofort den ganzen Vermögensbestand nachweisen können; weil dieses aber nicht immer zu bewerkstelligen ist, indem sich bei vielen, und namentlich bei Detailhandlungen, der Gewinn oder Verlust nur erst durch die Aufnahme eines Inventariums ausmitteln läßt, so haben wir auch hiervon ein Beispiel geben wollen, indem wir bei einigen Geschäften den Gewinn nicht gleich berechnet haben. Diesen nunmehr ausfindig zu machen, schreiten wir zur Aufnahme der Inventur, wie folgt:

Inventarium.

No. 1. Immobilien.			
1) Ein Wohnhaus mit Nebengebäuden sub No. 240. in der Prinzenstraße, kostet	30000	Rthlr.	— Gr.
2) Ein Wohnhaus nebst Garten auf der Catharinen-Vorstadt sub No. 594.	6000	=	— =
3) Eine Hufe von 30 Morgen Land, hinter eben diesem Garten	500	=	— =
	36500	Rthlr.	— Gr.
No. 2. Geld.			
Gleichstimmend mit dem Cassenbuche findet sich baar vor in preuß. Courant	101598	Rthlr.	22 Gr.
No. 8. Mobilien und Utensilien.			
1) Möbeln finden sich vor für . . 900 Rthlr. 2) Handlungsgeräthschaften für . . 400 =	1300	=	— =
No. 9. Moventien.			
Finden sich vor 6 Kühe und 4 Pferde, kosten	840	=	— =
Latus	140238	Rthlr.	22 Gr.

Transport 140238 Rthlr. 22 Gr.

No. 10. Pretiosa.

Finden sich vor laut besonderer Specification . . . . 5400 — —

Activer Bestand 145638 Rthlr. 22 Gr.

Passiva.

No. 3. An Carl Baumanns minorenne Erben gegen Hypothek auf das Wohnhaus in der Prinzenstraße No. 240. . . . 6000 Rthlr. — Gr.

Reines Vermögen 139638 Rthlr. 22 Gr.

Ist die Inventur fertig, so werden sämmtliche Rubriken oder Rechnungen durch die Bilanz ausgeglichen; wie dies eigentlich geschieht, geht aus dem folgenden Abschlusse zu deutlich hervor, als daß noch eine besondere Erklärung nöthig wäre.

No.	Ausgleichung der Einnahme und Ausgabe.				Gewinn.		Verlust.		Hauptbilanz. Debet.		Hauptbilanz. Credit.	
			Rt	Gr	Rt	Gr	Rt	Gr	Rt	Gr	Rt	Gr
1.	Immobilien.	Ausgabe . .	106000	—								
		Bestand . .	36500	—	. .	.	. .	.	36500	—		
		Summe . .	142500	—								
		Ab die Einnahme	126500	—								
		Bleibt Gewinn	. .	.	16000	—						
2.	Geld.	Einnahme . .	178646	4								
		Ausgabe . .	77047	6								
		Bestand . .	. . .	.	. .	.	. .	.	101598	22		
3.	Pfand.	Ausgabe . .	15500	—								
		Einnahme . .	9500	—								
		Bleibt zu zahlen	. .	.	. .	.	. .	.	. .	.	6000	—
4	Wechsel saldirt sich.											
5.	Buchschulden desgleichen.											
6.	Commissions-Buchschulden desgleichen.											
		Latus Rt	. .	.	16000	10	. .	.	138098	22	6000	—

No.	Ausgleichung der Einnahme und Ausgabe.		Rthl.	gr.	Gewinn. Rthl.	gr.	Verlust. Rthl.	gr.	Hauptbilanz. Debet. Rthl.	gr.	Hauptbilanz. Credit. Rthl.	gr.
		Transport Rthl.			16000	10			138098	22	6000	—
7.	Waaren.	Ausgabe . .	28889	20								
		Einnahme . .	26281	—								
		Bleibt Gewinn	. .	.	2608	20						
8.	Mobilien u. Utensilien.	Einnahme .	2500	—								
		Ausgabe . .	1200	—								
		Bestand . .	. .	.	. .	.	. .	.	1300	—		
9.	Moventien.	Einnahme . .	9840	—								
		Ausgabe . .	9000	—								
		Bestand . .	. .	.	. .	.	. .	.	840	—		
10.	Pretiosa.	Einnahme . .	5400	—								
		Bestand . .	. .	.	. .	.	. .	.	5400	—		
11.	Staatspapiere.	Ausgabe . .	10615	—								
		Einnahme . .	10233	—								
		Bleibt Gewinn	. .	.	382	—						
12.	Agio.	Ausgabe . .	1827	8								
		Einnahme . .	1490	—								
		Bleibt Gewinn	. .	.	337	8						
13.	Gewinn und Verlust.	Einnahme . .	. .	.	19328	4						
	Schon früher notirte Einnahme .		. .	.	1422	18						
	Error aus No. 14 unterm 4ten .		. .	.	100	—						
		Hauptbetrag der Einnahme			20850	22						
		Ausgabe .	. .	.	1235	—						
		Bleibt reiner Gewinn		.	19615	22						
14.	Hauptbetrag.	Einnahme . .	524393	14								
		Ausgabe . .	384754	16	bleibt reiner Bestand		.		. .	.	139638	22
									145638	22	145638	22

No. 6.

Zugabe.

Wenn die Bilanz auf die vorbeschriebene Art stimmt, so ist dies ein klarer Beweis, daß sämmtliche Posten richtig übergetragen sind; man kann aber noch mehrere Versuche anstellen, um sich sowohl hiervon als auch von der Richtigkeit unsrer ganzen Methode genauer zu überzeugen. Z. B. bei der ersten Aufnahme des Inventariums betrugen die Activa . . . 140993 Rthlr.

die Passiva betrugen dagegen . .	20970	„
Reines Vermögen war also . .	120023	Rthlr.

Gegenwärtig beträgt das reine Vermögen 139638 Rthlr. 22 Gr.; wie viel wurde also im Laufe dieses Monats gewonnen? Antwort: 19615 Rthlr. 22 Gr.

Ob nicht übrigens unsre tabellarische Buchhaltung, nach dem, was sie schon ist und noch werden kann, sogar das Journal und Hauptbuch entbehrlich machen dürfte, überlassen wir der Entscheidung sachkundiger Männer; uns scheint es gewiß zu seyn, daß sie dieselben, ja noch größere Vortheile als das Hauptbuch gewährt, und weit weniger Arbeit erfordert.

No. 7.

Hülfstabellen.

Von den Hülfstabellen haben wir bereits Abschn. 4. §. 6. gesprochen, und selbige in drei Hauptzweige getheilt, nämlich:

I) Tabellen für schriftliche Forderungen gegen Pfand und Hypothek,

II) Tabellen für schriftliche Forderungen gegen Wechsel,

III) Tabellen für mündliche Forderungen oder Buchschulden.

Die Tabelle für schriftliche Forderungen gegen Pfand und Hypothek muß Folgendes enthalten: 1) das Datum der Ausstellung; 2) den Namen des Schuldners; 3) die Zeitbestimmung der Schuld; 4) den Verfalltag; 5) die Beschaffenheit des Unterpfandes; 6) den Zinsfuß; 7) die dargeliehene Summe; 8) die Zeit, wann selbige gezahlt worden; 9) den Namen desjenigen, der die Zahlung empfangen hat; 10) Prolongation, ob, wenn und auf wie lange Zeit sie statt findet. Die nächstfolgende Tabelle ist nach dieser Bestimmung eingerichtet.

Datum.		Name un	An wen gezahlt.	Prolongation.	Bemerkungen.
Monat.	Tag.				

Zweite Tabelle.

Ueber schriftliche Schuldforderungen gegen Wechsel.

Da die Wechselgattungen sehr verschieden sind, so kann man für eine jede derselben eine besondere Tabelle errichten; wir wollen hierzu zwar die Anweisung geben, die Tabellen selbst aber weglassen, um dieses Werkchen nicht zu vertheuern. Die Wechsel zerfallen, wie schon früher gesagt ist,

1) in Sola-, eigene oder trockene Wechsel, und

2) in Tratten oder gezogene Wechsel.

Die Solawechsel stellen entweder 1) wir zu Gunsten Anderer, oder 2) Andere zu unsern Gunsten aus, und erfordern daher zweierlei Tabellen, nämlich:

No. 1. Eine Tabelle über Solawechsel, die wir zu Gunsten Anderer ausstellen. Diese muß enthalten: 1) Das Datum und den Ort der Ausstellung, 2) den Namen desjenigen, zu dessen Gunsten der Wechsel ausgestellt worden, 3) die Laufzeit, 4) den Verfalltag, 5) die Summe, 6) wenn gezahlt, und 7) an wen gezahlt worden, 8) Prolongation, 9) Bemerkungen.

No. 2. Eine Tabelle für Solawechsel, die Andere zu unsern Gunsten ausstellen. Diese muß enthalten: 1) Das Datum, 2) den Namen und Wohnort des Ausstellers, 3) die Laufzeit, 4) den Verfalltag, 5) ob und wenn der Wechsel weiter begeben, 6) wenn derselbe bezahlt worden, 7) die Summe, 8) Bemerkungen.

Die Tratten zerfallen in drei verschiedene Gattungen, nämlich:

1) in Tratten, die wir auf Andere,

2) in solche, die Andere auf uns, und

3) in solche, die Andere auf Andere ausstellen.

Hieraus erwächst

No. 3. Eine Tabelle für Tratten, die wir auf Andere abgeben. Diese muß enthalten: 1) Das Datum und den Ort der Ausstellung, 2) an wessen Ordre der Wechsel ausgestellt worden, 3) die Laufzeit, 4) den Verfalltag, 5) den Namen und Wohnort des Bezogenen, 6) die Summe, 7) ob und wenn wir selbige empfangen, 8) Bemerkungen.

No. 4. Eine Tabelle für Tratten, die Andere auf uns abgeben. Diese muß enthalten: 1) Das Datum, 2) den Namen und Wohnort des Ausstellers, 3) an wessen Ordre der Wechsel ausgestellt worden, 4) die Laufzeit, 5) den Verfalltag, 6) ob und wenn acceptirt, 7) wenn gezahlt, 8) an wen gezahlt, 9) die Summe, 10) Bemerkungen.

Bei Tratten, die unter No. 3. wir auf Andere oder unter No. 4. Andere auf uns in Blanco, d. h. auf bloßen Credit und ohne daß ein Guthaben zum Grunde liegt, trassiren, muß noch eine besondere Rubrik für die Deckungszeit angelegt werden.

No. 5. Eine Tabelle für Tratten, von Andern auf Andere, entweder an unsre eigne, oder an die Ordre eines Dritten ausgestellt. Diese Tabelle muß enthalten: 1) Das Datum, 2) den Namen und Wohnort des Ausstellers, 3) an wessen Ordre der Wechsel ausgestellt worden, 4) den Namen des letzten Indossanten, 5) die Laufzeit, 6) den Verfalltag, 7) den Namen und Wohnort des Bezogenen, 8) ob derselbe den Wechsel acceptirt, 9) die Summe, 10) ob, wenn und an wen der Wechsel wiederum begeben, 11) oder wenn derselbe bezahlt worden, 12) Bemerkungen.

Bekanntlich werden alle Wechsel mit einer fortlaufenden Nummer versehen, man thut also wohl, auch für diese noch vor dem Datum ein Feld zu eröffnen.

Wem damit gedient ist, kann bei den Tratten auch eine besondere Rubrik für das Wechsel-Disconto anlegen, welches jedoch nur bei No. 3. und No. 5. anwendbar ist. Dieses Feld kann man in Ein- und Verkauf absondern, um augenblicklich sehen zu können, wie viel der Wechsel gekostet und wiederum aufgebracht hat. Dies ist jedoch nur bei No. 5. anwendbar. Dasselbe gilt auch für den Wechsel-Cours, der man gleichfalls unter eine besondere Rubrik bringen kann.

Dritte Tabelle.

Für mündliche Forderungen oder Buchschulden.

Die Buchschulden theilen sich in solche, die
1) wir an Andere zu zahlen, oder
2) von Andern zu fordern haben.

No. 1. Die Tabelle über Buchschulden, die wir Andern zu zahlen haben, muß enthalten: 1) Das Datum, 2) die Zeit, 3) den Verfalltag, 4) den Namen und Wohnort des Gläubigers, 5) die Summe, 6) wenn und an wen gezahlt worden, 7) Bemerkungen.

No. 2. Die Tabelle über Buchschulden, die Andere uns zu zahlen haben, muß enthalten: 1) Das Datum, 2) den Namen und Wohnort des Schuldners, 3) die Zeit, 4) den Verfalltag, 5) die Summe, 6) wenn gezahlt worden, 7) Bemerkungen.

Der Nutzen dieser Tabellen spricht sich von selbst aus; vorzugsweise würden wir jedoch die erste allen Lombardisten oder Pfänder-Verleihern — wie man sie nennt — anempfehlen, da ihnen selbige alle andere Buchführung entbehrlich macht. Nur muß für diesen Zweck noch eine Rubrik für laufende Nummern angelegt werden. Diese Nummer ist hinreichend, das Pfand zu bezeichnen, und muß auch in dem Pfandschein selbst bemerkt werden.

Die zweyte qualificirt sich besonders für Banquiers und Kaufleute, die mit Wechseln zu thun haben. Die dritte ist fast jedem Krämer unentbehrlich.

No. 8.

Terminen- oder Dispositionstafel.

Die vorbeschriebenen Tabellen geben uns zwar über die Verfallzeit einer jeden Schuldpost sehr bestimmte Auskunft; wollte man jedoch wissen, wie viel an einem und demselben Tage zu bezahlen —, zu empfangen —, oder bei Tratten in Blanco zu decken sey, so müßte man erst sämmtliche Tabellen durchgehen und die gesuchten Posten ausziehen; — ein großer Verlust an Zeit! und ein offenes Feld für Irrthümer! — Diese Lücke auszufüllen und dem Kaufmanne überhaupt die Mittel an die Hand zu geben, alle Geschäfte, die zu einer noch weit entfernten Zeit verrichtet werden sollen und ohne Nachtheil nicht vergessen werden dürfen, stets vor Augen zu haben, empfehlen wir unsre Terminen- oder Dispositionstafel, die bei bedeutenden Geschäften in ein eignes Büchlein verwandelt werden kann.

Die Anlegung dieser Tafel oder dieses Büchleins ist sehr einfach. Man räumt nämlich für einen jeden Tag im Jahre, nach Maaßgabe der Geschäfte, eine Blattseite in Folio, und auf dieser 4, 8, 16, oder auch nur eine einzige Linie ein; wodurch (das Jahr zu 365 Tagen gerechnet) 365 solcher Abtheilungen entstehen. Ueber eine jede Abtheilung wird in einer Reihefolge das Datum gestellt, so daß die erste mit dem 1sten Januar anfängt, und die letzte mit dem 31sten December endigt. Contrahiren wir nun zum Beispiel den 1sten Januar eine Schuld auf 6 Monate Zeit, so wird diese den 1sten Julius fällig, und also augenblicklich unter dem 1sten Julius in der dazu bestimmten Abtheilung vermerkt. Haben wir den 1sten Julius erlebt, und schlagen des Morgens unser Terminen- und Dispositionsbuch auf, um nachzusehen, was heute zu verrichten sey, so finden wir die fällige Schuld vor Augen, und besorgen das Nöthige.

Dieses eine Beispiel wird hoffentlich hinreichend seyn, den Nutzen und den Gebrauch dieses Hülfsbüchleins einzusehen; wir bemerken nur noch, daß sich dasselbe unter andern auch für Advocaten, und Leute, die viele Prozesse haben, sehr eignet, um die von Seiten der Gerichte anberaum-

ten Termine unter dem Tage, an dem sie abgehalten werden sollen, einzutragen, und sie dergestalt stets vor Augen zu haben. Auch können sich Prinzipale desselben bedienen, um ihrem Personale die Dispositionen über gewisse Verrichtungen, für diesen oder jenen Tag, lange vorher aufzugeben. Von diesen verschiedenen Anwendungen leitet sich der Name her: **Terminen- und Dispositionstafel** oder **Buch**.

No. 9.

Immerwährende Hauptbilanz-Tabelle.

Diese im 4ten Abschn. §. 5. versprochene Tabelle, die eigentlich nur zum Schema dienen soll, erfolgt hierneben, und beschließt dieses Werkchen. Nachträglich müssen wir jedoch noch zur bessern Verständlichkeit bemerken: daß, genau genommen, für alle Schuldforderungen, sie mögen auf Pfand, Wechsel oder bloßen Versprechungen beruhen, sowohl auf der Einnahme- als auch auf der Ausgabe-Seite zwei Rubriken angelegt werden müssen, indem bei ihnen zweierlei Einnahmen und Ausgaben statt finden, nämlich:

1) eine Einnahme für alle Schuldforderungen an Andere;
2) eine Einnahme für die Schuldforderungen von Andern an uns, die wir durch Zahlung getilgt und gleichsam zurückgenommen haben.

Eben so verhält es sich mit der Ausgabe, denn wir haben

1) eine Ausgabe für alle Schuldforderungen, die wir contrahiren, um Andern zu zahlen;
2) eine Ausgabe für alle Schuldforderungen an Andere, die sie durch Zahlung tilgen und gleichsam zurücknehmen.

Wenn nun selbst die doppelte Buchhalterei diese Definition nicht zu berücksichtigen scheint, so überlassen wir es einem Jeden, sie in die Tabelle aufzunehmen und durch die Ueberschriften „zu tilgen„ und „getilgt„ die beiden Felder von einander zu unterscheiden.

Werden wir z. B. an Hayfisch gegen ein mündliches Versprechen 100 Rthlr. schuldig, so kommt dieser Betrag unter „Buchschulden zu tilgen„ in Ausgabe; zahlen wir ihm später diese 100 Rthlr. ab, so kommen sie unter „Buchschulden getilgt„ in Einnahme.

Umgekehrt aber, wenn uns z. B. Hayfisch 100 Rthlr. schuldig wird, so kommt diese Summe unter „Buchschulden zu tilgen„ in Einnahme; zahlt er uns später diese 100 Rthlr. zurück, so kommen sie unter „Buchschulden getilgt„ in Ausgabe.

Durch diese doppelten Rubriken erlangt man eine genauere Uebersicht der Schulden, die zu zahlen oder zu erheben sind.

Druckfehler und Verbesserungen.

Seite 5. Zeile 3 von unten, La e lies Lage
S. 7. Z. 1 v. o., der enige lies derjenige
S. 7. Z. 19 v. o., and 6 Loth Kupfer lies und 4 Loth Kupfer
S. 7. Z. 24 v. o., wo das Geld lies wo das Gold
S. 11. Z. 4 v. o., Assignationen, Schuldscheine lies Obligationen, Schuldscheine
S. 19. Z. 11. v. o., und ihre Nutzung ist lies und ihre Nutzung oder Nutznießung ist
S. 21. Z. 2 v. u., und dessen oder Werth lies und dessen oder deren Werth
S. 45. Z. 7 v. o., Andern lies Andern zugleich
S. 54. Z. 10 v. u., das Papiergeld gehört lies das Papiergeld gehören
S. 56. Z. 4 v. o., class ficirt lies classificirt
S. 57. Z. 5 v. u. tilge man Kap. 1.
S. 67. No. 9. in der Anweisung, Dieser Posten wird wieder lies Dieser Posten wird wie der
S. 67. No. 11. der Aufgabe, für meine Rechnung lies für unsre Rechnung
S. 73. No. 33. der Anweisung bleibt diese ganze Anweisung weg, und soll bloß heißen: Dieser Posten wird so wie hier im Memorial notirt.
S. 76. Z. 10 v. o., Solawechsel von Hagel, lies Solawechsel von Nagel
S. 80. No. 4. der Anweisung, unter Buchschulden No. 2. lies unter Buchschulden No. 5.
S. 86. No. 44. der Anweisung, Geld in Einnahme 41000 Rthlr. lies Geld in Einnahme 43000 Rthlr.
S. 86. No. 44. der Anweisung, Moventien dito 1000 Rthlr. lies Moventien dito 3000 Rthlr.
S. 89. Z. 11 v. o. der Anweisung, Buchschulden No. 5. lies Buchschulden No. 6.
S. 92. Z. 10 v. o., Zolldeclaration lies Zoll, Declaration
S. 99. Z. 7 v. o., wei! 63 Rthlr. und 15 Rthlr. 18 Gr. lies weil 63 Rthlr., 15 Rthlr. und 15 Rthlr. 18 Gr.
S. 101. Z. 1 v. u., Latus Rthlr. 16000. 10 Gr. lies Rthlr. 16000
S. 102. Z. 1 v. o., Transport Rthlr. 16000. 10 Gr. lies Rthlr. 16000

Bayerische Staatsbibliothek München

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Taschen-Riscontro oder kurze, bündige und leicht faßliche theoretisch-praktische Anweisung, wie ein Jeder, der Handlung oder mit ihr in Beziehung stehende Geschäfte betreibt, ohne Vorkenntniß der Buchhalterei ... seinen ganzen Vermögens- und Geschäftszustand dergestalt controlliren kann, daß er täglich ... mit einem Ueberblick seine Activa und Passiva ü

Posen [u.a.] 1818

Merc. 415 v
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10292511-8